

**Stellungnahme
zur 1. Regionalplanänderung des Regionalplans Düsseldorf**

„Mehr Wohnbauland am Rhein“



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

30. September 2019

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 30. September 2019 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf: Mehr Wohnbauland am Rhein

Inhalt

1. Statement des Naturschutzes für eine zukunftsweisende Regionalplanung.....	3
2. Grundsätzliche Ablehnung der erneuten Ausweisung von Wohnbauland - Bedarfsfrage.....	5
3. Nachträgliche Legalisierung von bestehenden Baugebieten.....	11
4. Hinweise für eine zeitgemäße Bedarfsberechnung.....	11
5. Planziele, Plankonzept und Umsetzung.....	12
6. Rankingkonzept.....	15
7. Grundsätzlich abzulehnende Flächen.....	16
8. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze.....	16
Zur Strategischen Umweltprüfung	18
1. Methodik der Strategischen Umweltprüfung.....	18
2. Zu den einzelnen Schutzgütern:.....	24
3. Gesamtplanerische Betrachtung - Kumulation.....	29
4. Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	30
5. Alternativenprüfung.....	30
6. Zu den FFH-Vorprüfungen.....	31
Zu den einzelnen Flächen	32
1. Stadt Düsseldorf.....	32
2. Stadt Krefeld.....	35
3. Stadt Wuppertal.....	38
4. Kreis Kleve.....	41
5. Kreis Neuss.....	42
6. Kreis Mettmann.....	52
7. Kreis Viersen.....	71
Literatur	72

1. Statement des Naturschutzes für eine zukunftsweisende Regionalplanung

Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge und Unverständnis, dass die Regionalplanung in NRW in Federführung der Regionalräte sich noch immer nicht den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch den lange absehbaren und akut spürbaren Klimawandel ergeben. Dieser verstärkt viele der bereits bekannten gesellschaftlich relevanten Umweltprobleme, die sich durch den weiterhin mehr oder weniger ungebremsten Flächenverbrauch mit der Folge der Zerstörung natürlicher Ressourcen (Stichwörter: Biologische Vielfalt, europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000, Insektensterben, Waldsterben, etc.) ergeben und immer deutlicher sicht- und erlebbar werden. Der Klimawandel fügt neue Problemschwerpunkte hinzu, die für die Bevölkerung zunehmend auch ganz konkret zum gesundheitlichen Problem werden und die Biotope und Lebensgemeinschaften zunehmend unter Druck setzen.

Das Versagen der Regionalplanung besteht weniger darin, die Problembereiche planerisch durch Ziele und Grundsätze in Angriff zu nehmen. Vielmehr scheitert die Raumplanung selbst regelmäßig in der Durchsetzung dieser Festlegungen bei der Abwägung zur Auswahl für die einzelnen, konkreten Siedlungsflächen. Hier manifestiert sich dann auch der künstlich erzeugte Zwang zur Ausweisung von Flächen durch eine Bedarfsberechnung, die noch immer das Flächensparziel missachtet und Fehlentwicklungen einfach fortschreibt.

So kann die Regionalplanung noch so viele neue Ansätze entwickeln wie z.B. für den Bereich Freiraumschutz „Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)“ oder Ziele und Grundsätze zur Klimaanpassung und -vorsorge oder – wie bei der hier in Rede stehenden Neuausweisung von Wohnbauland – versuchen, die Flächenauswahl mehr an ökologische Bedingungen zu knüpfen (u.a. Anregungen zur Erhöhung der Siedlungsdichte und zur stärkeren Ausnutzung der Innenverdichtungsmöglichkeiten/ Brachflächennutzung, Beurteilung der Flächen auch nach ihrer ökologischen Verträglichkeit). Wenn aber die Bedarfe, die sich rein aus den statistischen Vorausberechnungen der Bevölkerungs- und Haushaltsberechnung ergeben und außer in den Städten/ Ballungszonen langfristig weiterhin vor allem Schrumpfung und Stagnation prognostizieren, noch immer über heute vollkommen unzeitgemäße und nicht hinterfragte Grundannahmen und Zuschläge in großem Umfang erhöht werden, hat das am Ende mit dem Ziel des Flächensparens und damit auch der Vermeidung von Umweltkonflikten nicht ansatzweise mehr etwas zu tun. Dazu trägt auch die Umverteilung von Bedarfen der großen Städte (v.a. bezahlbarer Geschosswohnungsbau für Alleinlebende in 1- 2 Zimmer-Wohnungen) bei, die lokal nicht gedeckt werden können und dann auf die Umlandkommunen verteilt werden (die z.T. langfristig überhaupt keinen lokalen Bedarf haben) – wo dann aber hauptsächlich Einfamilienhaussiedlungen geplant werden. Die Bedarfsberechnung führt dazu, dass weiterhin enorme Flächenausweisungen für Siedlung im Freiraum erfolgen, die regelmäßig die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zum Schutz der Umwelt selbst zur Seite schieben.

Wenn durch die Siedlungsentwicklung erkennbar Hitzeschwerpunkte verstärkt und neue geschaffen werden und gleichzeitig die klimatischen Ausgleichsfunktionen mittlerweile zwar ermittelt und für die Planung verfügbar gemacht werden, aber weiterhin regelmäßig „weggewogen“ werden, stellt sich die Frage, inwiefern eigentlich noch von einer gesamthaften Planung, die alle raumbedeutsamen Belange gerecht untereinander abwägt, die Rede sein kann. Auch der Biotopverbund gewinnt für die Klimaanpassung und damit die Erhaltung von Arten und Lebensgemeinschaften weiter an Bedeutung, entwickelt aber trotz einer regionsweiten Planung im Rahmen der Fachbeiträge und Überführung in regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Abwägung für die Flächenauswahl für Siedlung regelmäßig keine erkennbare Durchsetzungskraft.

Die Regionalplanung kann ihrer Aufgabe nicht gerecht werden,

- wenn hier nach wie vor nur ein Bruchteil der Nach- und Innenverdichtungsmöglichkeiten berücksichtigt und die vertikale Nachverdichtung noch immer nicht konsequent mitgedacht wird, die in vielen Fällen auch immer noch nicht von den Kommunen ermittelt werden (müssen),
- wenn die Ausnutzung von Innenpotenzialen und die Koppelung der Flächenausweisung an Dichtewerte für Bebauung (Wohneinheiten/ Hektar) und an den ÖPNV immer noch nur „freundliche Hinweise“ an die Kommunen bleiben,
- wenn die ökologischen Belange und Auswirkungen noch immer nicht ihrer großen gesellschaftlichen Bedeutung gemäß überhaupt ermittelt und nachvollziehbar für die Entscheidungsgremien aufbereitet werden, damit die regionalplanerische Abwägung „sehenden Auges“ stattfindet,
- wenn durch die Abwägung regelmäßig die eigenen regionalplanerischen Ziele für die Bereiche Freiraum und Klima, Boden, Wasser konterkariert werden und in viel größerem Umfang die Empfehlungen der ökologischen Fachbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Natur und Landschaft brauchen eine Raum-/ Regionalplanung, die ihre Möglichkeiten zur Regulierung der Raumentwicklung für einen gesamtgesellschaftlichen Ausgleich ausschöpft und auch durchsetzen kann. Dazu bedarf es in erster Linie den politischen Willen auf allen Ebenen, ihr diese Funktion auch zuzugestehen und das Instrument dahingehend auszubauen. Dazu zählen zum einen stärker regulatorische Funktionen, die es der Regionalplanung ermöglichen,

- kommunale Potenziale zum Flächensparen abzuschätzen und deren Ausnutzung vorzuschreiben,
- die Siedlungsdichte anhand des tatsächlichen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und nach Wohnraumtypen differenziert vorzugeben,
- ökologische Mindestanforderungen und Tabukriterien festzulegen.

Rechtlich gesehen ist dies der Regionalplanung durchaus möglich; praktisch ist dies nur mit dem Rückhalt der Regionalräte möglich.

Zum anderen sind Anreizkomponenten (auch auf regionaler Ebene) unerlässlich, um die gewünschten Entwicklungen fördern zu können und die Durchsetzungskraft der Regionalplanung schlagkräftig zu erhöhen.

Nicht zuletzt ist die Strategische Umweltprüfung endlich gemäß ihrer im oben beschriebenen Kontext auch gesellschaftlichen Bedeutung als Prüfinstrument für eine landesweite Planung, die großräumig erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet und langfristig „zementiert“, zu operationalisieren. Sie muss der Aufgabe gerecht werden, die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit nachvollziehbar darzulegen. Sie kann für die Abwägung nur dann als adäquate Bewertungsgrundlage dienen, wenn sie deutlich macht, welche Bestandteile der Umwelt in welcher Weise und Schwere betroffen sind und welche Folgen dies auch langfristig für den Naturhaushalt haben wird. Der Prozess der Erarbeitung einer SUP sollte endlich für eine begleitende ökologische Optimierung der Planung genutzt werden.

Die Naturschutzverbände würden es sehr begrüßen, an diesem Prozess in Zukunft frühzeitig und prozessbegleitend mitwirken und ihre Kenntnisse und Erfahrungen einbringen zu können.

Die Begriffe Nachhaltigkeit, Vorsorge und Konfliktausgleich bleiben ansonsten trotz der durchaus dramatischen Entwicklungen von Natur und Umwelt der letzten Jahre in Bezug auf die Durchsetzung der ökologischen Belange bei der Ausweisung von Flächen mit umweltbelastenden Raumnutzungen ein Randthema in der Raumplanung. Dies zeigte sich bereits überdeutlich am erst 2018 in Kraft getretenen Regionalplan Düsseldorf (s. dazu ausführlich unten), ebenso wie am derzeit in Neuauflistung befindlichen Regionalplan Ruhr und der hier vorliegenden Planung zur Erweiterung von Wohnbauland am Rhein. Inwieweit die

weiteren Neuaufstellungen für die Regionen Köln, Detmold OWL und Arnsberg hier zukunftsweisender sein werden, bleibt abzuwarten.

Dabei ist gerade die Ebene der Regionalplanung die einzige Planungsinstanz, die diese Probleme überörtlich und im Ausgleich für den gesamten Raum einer Region steuern kann und muss. Die oben angesprochenen Themen lassen sich nicht auf der örtlichen Ebene lösen und bedürfen im Angesicht der vielen durch das Baugesetzbuch gegebenen Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung, die nun auch noch auf Ebene der Landesplanung durch die Streichung des 5 ha- Grundsatzes und die Möglichkeit der mehr oder weniger ungebremsten Ortserweiterung flankiert werden, dringend der regionalplanerischen Steuerung.

2. Grundsätzliche Ablehnung der erneuten Ausweisung von Wohnbauland - Bedarfsfrage

Die Naturschutzverbände lehnen die 1. Regionalplanänderung des Regionalplans Düsseldorf zur Ausweisung von mehr Wohnbauland am Rhein grundsätzlich ab. Sie widerspricht allen gesetzlich festgelegten Zielen zum Flächensparen, indem sie einen Bedarf künstlich herstellt, der nicht gegeben ist. Das Siedlungsflächenmonitoring 2017 für die Planungsregion Düsseldorf kommt zu der Aussage, dass eine akute Regionalplanänderung nicht erforderlich ist. Danach haben alle Kommunen viel entwicklungsfähige Fläche und es ist kein kurzfristiger Engpass zum Thema Wohnen erkennbar. Es wird explizit auch auf die Bauflächen nach § 13b und Wiedernutzungspotenziale hingewiesen (Bezirksregierung Düsseldorf 2018, 19).

Ein wesentlicher Grund für die Regionalplanänderung liegt in der Beobachtung begründet, dass die Regionalplanreserven langsamer abschmelzen als erwartet. Viele der Flächen erweisen sich als nicht realisierbar. Außerdem stellt das Regionalmonitoring dazu fest, dass ein substantieller Anteil des Wohnungsbaus nicht vom Monitoring erfasst wird, weil es sich außerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Flächen abspielt. So findet in den Städten ein großer Teil des Wohnungsbaus offenbar im Rahmen der Nach-/ Innenverdichtung statt. Für das Jahr 2017 wurde ermittelt, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen für Wohnen zu 1/3 außerhalb der Reserveflächen stattfand (ebd., 15). Es wurde außerdem beobachtet, dass an den Rändern der Siedlungsbereiche weiterhin viele FNP-Flächen mit geringen Dichten geplant wurden. Der Geschosswohnungsbau hat allerdings zumindest in den letzten beiden Jahren einen Anstieg erfahren. Allerdings fand auch der Geschosswohnungsbau zumindest 2015 und 2016 zur Hälfte auf Flächen außerhalb der Reserven statt.

Das bedeutet, dass ein **substantieller Anteil des errechneten Bedarfes an Wohnraum im Regionalplan Düsseldorf bereits gedeckt ist**, auch wenn dieser außerhalb der als ASB dargestellten Flächen erfolgte – was im Sinne des Flächensparens umfassend zu ermitteln und bedarfsminimierend einzubeziehen wäre. Das weist außerdem darauf hin, dass die dargestellten Flächen eben nicht dem Bedarf an Wohnraumtypen (überwiegend kostengünstige 1-2 Zimmer-Wohnungen für Alleinlebende, Geschosswohnungsbau), der tatsächlich besteht, in Verbindung mit den gewünschten Wohnorten entsprechen. Hier zeigt sich deutlich, dass die Methodik der Bedarfsberechnung für den Regionalplan Düsseldorf nicht zu einer im Sinne des realen Bedarfes „bedarfsgerechten“ Ausweisung von Wohnbauflächen geführt hat und nicht mehr zukunftsfähig ist. So beschreibt auch die Begründung zur 1. Regionalplanänderung genau diesen Bedarf (S. 7 ff.) – die vorgestellte Planung kommt aber genau dieser Feststellung insbesondere infolge der Bedarfsberechnungsmethodik erneut nicht nach (s.u.).

Die Naturschutzverbände haben die zugrunde liegende Bedarfsberechnung bereits ausführlich in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2015 zum Regionalplan Düsseldorf, der erst seit 2018 rechtskräftig ist (!), kritisiert:

**„Kritik an Dimensionierung der im Regionalplanentwurf dargestellten Siedlungsbereiche;
Kritik an Bedarfsprognose Wohnsiedlungsflächen**

Der ermittelte Bedarf an Wohneinheiten stellt im Vergleich zu anderen realistischen Prognosen einen absoluten Spitzenwert dar (vgl. Regionalmonitoring 2012, S. 14). Nach den Ergebnissen des Regionalmonitorings 2012 liegt der Bedarf um fast 30.000 Wohneinheiten (40 %) über dem Wert der BBSR-Wohnungsmarktprognose, zu den beiden anderen Methoden übersteigt der Ansatz deren Werte um ca. 25.000 (34 %). Auf Grundlage der geplanten Wohndichte für Mittelzentren (35 WE/Ha) entspricht dieses einem zusätzlichen Flächenbedarf von ca. 700 bis 850 ha! Mit einer nachhaltigen, flächenschonenden Regionalplanung ist dieser überhöhte Ansatz – von dem in der Prognose selbst ausgegangen wird, dass er nicht in Gänze realisiert wird (vgl. Regionalmonitoring 2012, S. 23) – nicht zu vereinbaren. Auch die Argumentation, dass aufgrund des hohen Ansatzes auf Zuschläge wie bei anderen Methoden verzichtet wird (vgl. Regionalmonitoring 2012, S. 15), vermag nicht zu überzeugen. Selbst wenn man den Vergleichs-Prognosewert von 73.200 mit einem Zuschlag von 20 % versehen würde, liegt die gewählte Bedarfsberechnung deutlich höher (ca. +15 %).

Kritikpunkte an dem modifizierten Komponentenmodell zur Bedarfsberechnung „Wohnen“ sind:

- Der berücksichtigte „halbe Ersatzbedarf“. Die demographische Entwicklung mit starken Schrumpfungsprozessen in Teilregionen muss zu negativen Bedarfen beim Baubedarf führen. Diesem begegnet die Methode durch eine Berechnung eines halben Ersatzbedarfs /Jahr, um negative Bedarfsberechnungen zu vermeiden (Begründung, S. 158).
- Die Berücksichtigung eines Ersatzbedarfs für den Wegfall von Wohnungen, da ein Ersatzbedarf auf Neubauflächen mit Zielen des Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren ist.
- Die Berücksichtigung von Baulücken und Brachen nur zur Hälfte als zu mobilisierende Reserve (s. Begründung, S. 163, Regionalmonitoring 2012, S. 42). Dagegen sollte zumindest in Bebauungsplangebieten diese Reserve voll angerechnet werden, zumal Verdichtungen und Ausbauten im Bestand gar nicht berücksichtigt sind.
- [...]“

Die Ablehnung der hier vorliegenden Regionalplanänderung speist sich darüber hinaus auch aus der Betrachtung der statistischen Grundlagen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung bis 2040 in Verbindung mit den Entwicklungen der Haushaltsgrößen und der Wohnraumbedarfe nach Wohnungstypen (s.u. Tabelle 1 bis 3). Bei Betrachtung der Haushaltsentwicklung in der Planungsregion ergibt sich folgendes Bild: ein dauerhafter Zuwachs ergibt sich für Düsseldorf, Solingen und den Rhein-Kreis-Neuss. Remscheid verzeichnet dauerhaft eine Abnahme und die anderen Städte und Kreise verzeichnen bis 2025/2030 eine Zunahme, danach geht die Entwicklung in eine Stagnation oder Abnahme über (Krefeld, Mönchengladbach, Kreis Kleve, Kreis Viersen). Nur bei Wuppertal und dem Kreis Mettmann zeichnet sich nach 2035 wieder eine Zunahme ab. In den Städten und Kreisen mit einem negativen Haushaltssaldo ist eine zusätzliche Ausweisung von ASB nicht angezeigt. Dies gilt auch für Städte und Kreise, bei denen der Zuwachs nur 1- 2 % ausmacht; es ist kaum vorstellbar, dass dieser Bedarfszuwachs nicht über die bereits ausgewiesenen ASB-Flächen inklusive der Sondierungsflächen des Regionalplans abzudecken sein soll.

Handlungsbedarf ergibt sich letztlich vor allem für die Stadt Düsseldorf und den Rhein-Kreis Neuss (Solingen scheint ein Sonderfall zu sein und wird hier nicht weiter einbezogen). Für beide wäre zu prüfen, inwiefern dieser Bedarf im Rahmen des bestehenden Regionalplanes auch über Nachverdichtung/ Innenentwicklung und der dargestellten Baulandentwicklung außerhalb der ASB gedeckt wird bzw. werden kann. Eine Regionalplanänderung wäre ausschließlich dazu angezeigt, um den verbleibenden Bedarf für diese beiden Räume zu entwickeln.

Zudem wird der Bedarf der Stadt Düsseldorf (6229 Wohneinheiten werden in Düsseldorf selbst umgesetzt) laut der Flächenausweisungen auf 6 Städte und Kreise umverteilt (14158 Wohneinheiten), wobei sich die Zieldichtewerte dieser Flächen nahezu ausschließlich zwischen 25 und 35 Wohneinheiten pro ha bewegen. **Hier wird also der große Bedarf an**

kleineren, bezahlbaren Wohnungen für Alleinlebende/ Ältere oder Paare ohne Kinder/ mit einem Kind (1-3 Zimmer Wohnungen) in der Stadt (s.u.) in Einfamilienhaussiedlungen im Umland mit einem großen Flächenverbrauch umgewandelt. Dies ist als nicht bedarfsgerecht entschieden abzulehnen.

Für diese Einschätzung spricht auch, dass zu dem errechneten Gesamtbedarf an Wohneinheiten gerade mal die Hälfte in Form von Flächenvorschlägen der Kommunen eingereicht wurde. Dies spricht nicht für einen deutlichen Handlungsdruck in der Region und zeigt vor allem auch die übermäßige Bedarfsdarstellung über die angewendete Berechnungsmethodik auf. Für die Regionalplanänderung dürfte ausschließlich der statistisch prognostizierte Zuwachs an Wohneinheiten zwischen 2018 und 2040 im Gesamtsaldo herangezogen werden, da die bereits gewährten Zuschläge für die Neuaufstellung des Regionalplanes für eine mögliche Siedlungsentwicklung auch bei dauerhaft negativer Haushaltsentwicklung in vollem Umfang ausreichen dürften.

Die Zahl von 81254 der von den Kommunen gemeldeten Wohneinheiten entspricht vielmehr ziemlich treffend dem Gesamtsaldo, das sich rein aus dem Saldo der direkten Gegenüberstellung der Haushalte in der Region im Jahr 2018 und 2040 ergibt und einen Zuwachs von 74551 Wohneinheiten für die gesamte Planungsregion darstellt. Letztlich werden mit der Regionalplanänderung mit 48264 Wohneinheiten nur ca. 60 % der gemeldeten Wohneinheiten und nur 30 % des errechneten Gesamtbedarfes ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Zuwachs von 3 % der Wohneinheiten der gesamten Planungsregion und der Wert entspricht ziemlich genau dem Zuwachswert der Haushalte der Stadt Düsseldorf zwischen den Jahren 2018 und 2040 (43700). **Hier wird also in erster Linie der unbestreitbare Bedarf an Wohnbaufläche für die Stadt Düsseldorf umgesetzt; wie bereits aufgezeigt aber in nicht bedarfsgerechter Weise.**

Errechneter Gesamtbedarf Regionalplanänderung:	162692 Wohneinheiten
Gemeldeter Bedarf der Kommunen:	81254 Wohneinheiten
Ausgewiesener Bedarf Regionalplanänderung:	48264 Wohneinheiten mit 1471 ha
Nicht ausgewiesene/ abgelehnter Bedarf:	32990 Wohneinheiten
Wohneinheitenzuwachs:	74551 Wohneinheiten (2018 und 2040, ges. Planungsregion)
	43700 Wohneinheiten (2018 und 2040, Stadt Düsseldorf)

Eigene Zusammenstellung nach Begründung 1. Änderung Regionalplan Düsseldorf

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW zur
1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf vom 30.09.2019

Tabelle 1: Übersicht der Haushaltsentwicklung und der Ergebnisse der Bedarfsberechnung sowie der geplanten Flächenausweisungen

Zeile	Haushalte/ berechnete Wohneinheiten	Stadt Düsseldorf	Stadt Krefeld	Stadt Mönchengladbach	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal	Kreis Kleve	Kreis Mettmann	Rhein-Kreis-Neuss	Kreis Viersen
1	Zunahme der Haushalte 2018 – 2040 Entwicklungsgang	Dauerhafte Zunahme	Zunahme bis 2030, danach Abnahme	Zunahme bis 2030, danach Stagnation	Dauerhafte Abnahme	Dauerhafte Zunahme	Zunahme bis 2025, danach Stagnation, ab 2035 Zunahme	Zunahme bis 2025, danach Stagnation, Zunahme ab 2035	Zunahme bis 2025, danach Stagnation, Zunahme ab 2035	Dauerhafte Zunahme	Zunahme bis 2030, danach Abnahme
2	Zu/ Abnahme zwischen den Jahren 2018 und 2040/ Gesamtsaldo	+ 43700	-1300	+2800	-2600	+7951	+3600	+3700	+2500	+14400	-200
3	% Zuwachs zu 2018	12,7	1,1	2,1	-4,8	10,0	2,0	2,6	1,0	6,7	-0,1
4	½ Ersatzbedarf Zuschlag nach Bedarfsberechnung	7546	2640	3014	1298	1804	4224	3190	5390	5742	3146
5	Fluktuationsreserve Zuschlag nach Bedarfsberechnung	3432	1210	1346	594	814	1914	1425	2464	2156	1430
6	Gesamt Zeile 2, 4, 5	54678	2550	7160	-708	10569	9738	8315	10354	22298	4376

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW zur
1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf vom 30.09.2019

7	Berechneter Gesamt-bedarf nach Regional-planänderung	62220	5637	10316	1743	7951	13972	11520	15753	26067	7516
8	Die Diskrepanz zwischen dem Saldo aus Zeile 2, 4 und 5 und dem berechneten Gesamtbedarf nach der Berechnungsmethodik der Regionalplanänderung ergibt sich daraus, dass in die Bedarfsberechnung nicht nur der Gesamtsaldo der Haushaltsentwicklung zwischen den beiden Jahren 2018 und 2040 (Zeile 2) eingeht, sondern der Zuwachs für jedes einzelne Jahr zusammengerechnet wird, wobei die Jahre einer Negativentwicklung mit dem positiven ½ Ersatzbedarf eingehen.										
9	Anzahl vorgesehener Flächenausweisungen	10	6	3	3	3	16	9	19	36	12
10	Flächengröße ha	59,9	69,3	31,5	141,2	3,4	144	162,3	188,7	466	128,1
11	Lokaler Bedarf	59,9	24,3	31,5		3,4	144	102,3	121,5	309,7	39
12	Regionaler Bedarf		45		141,2			60	67,2	156,3	89,1
13	Wohneinheiten	6229	2894	2500	1300	480	5919	2070	6789	15666	4414
14	Lokaler Bedarf	6229	913	2500		480	5919	419	5221	7428	825
16	Regionaler Bedarf		1980		1300			1650	1662	4397	3169

Eigene Zusammenstellung nach Begründung 1. Änderung Regionalplan Düsseldorf, Bedarf/ Flächen für Köln nicht abgebildet

Auch im Hinblick auf die Bedarfe an Wohnraumtypen, die sich durch die Entwicklung der Haushaltsgrößen ergeben, ist die Regionalplanänderung als nicht bedarfsgerecht abzulehnen. Sowohl in den Städten als auch den Kreisen steigt der Anteil der Anteil der 1 und 2 Personenhaushalte an. Dagegen nehmen sowohl die 3 Personenhaushalte als auch die Haushalte mit 4 und mehr Personen fast durchgehend ab. Auch in Düsseldorf ergibt sich eine Zunahme von 24,1 % für 1 und 2 Personenhaushalte, zusammen mit 3 Personenhaushalten von 38,4 % gegenüber einer Zunahme von 4 und mehr Personenhaushalten von 19,4 %.

Tabelle 2: Übersicht der Entwicklung der Haushaltsgrößen in der Planungsregion

Zu/ Abnahme Haushaltsgrößen 2018-2040 in %	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 und mehr Pers.
Stadt/ Kreis/ Haushalte				
Planungsregion Düsseldorf	+ 6,2	+ 5,5	- 2,4	+ 0,7
Stadt Düsseldorf	+ 10,9	+ 13,2	+ 14,3	+ 19,4
Krefeld	+ 1,0	+ 0,3	- 7,5	- 6,0
Mönchengladbach	+ 4,0	+ 3,4	- 3,9	- 1,8
Remscheid	- 5,1	- 1,1	- 11,8	- 6,8
Solingen	+ 4,5	+ 7,1	- 2,9	+ 3,1
Wuppertal	+ 2,6	+ 2,5	- 2,0	- 1,4
LK Kleve	+ 9,5	+ 4,9	- 8,0	- 6,2
LK Mettmann	+ 4,6	+ 0,9	- 6,0	- 3,0
LK Rhein-Kreis Neuss	+ 9,0	+ 9,2	- 1,3	+ 2,6
LK Viersen	+ 5,2	+ 4,1	- 13,6	- 12,3

Eigene Zusammenstellung nach Bezirksregierung Düsseldorf 2019, Datenmosaik 2019, Vergleichsdaten der Städte und Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf

Dem gegenüber steht ein entgegengesetzter Trend der Bautätigkeit, wie folgende Tabelle eindrücklich aufzeigt.

Tabelle 3: Übersicht zum Deckungsrad der Wohnraumbedarfe

Stadt/ Kreis der Planungsregion Düsseldorf	Langfristiger Baubedarf an Wohnraum (Jährliche Prognose 31.12.2011 - 31.12.2015) und Erfüllungsgrad in der Planungsregion Düsseldorf		
	Ge-samt	Höchster Erfüllungsgrad	Niedrigster Erfüllungsgrad
Düsseldorf	55 %	5 Zi 75 %; 4 Zi 77 %	1 Zi 7 %; 2 Zi 30 %
Krefeld	46 %	5 Zi 214 %, (4 Zi -41 %)	1 Zi -132 %; 2 Zi 6 %
Mönchengladbach	140 %	5 Zi 402 %; 4 Zi 109 %	2 Zi 30 %
Remscheid	Keine Daten		
Solingen	107 %	5 Zi 266 %; 4 Zi 109 %	2 Zi 33 %; 1 Zi 11 %
Wuppertal	100 %	5 Zi 234 %; 4 Zi 146 %	1 Zi - 96 %; 2 Zi 22 %

	Langfristiger Baubedarf an Wohnraum (Jährliche Prognose 31.12.2011 - 31.12.2015) und Erfüllungsgrad in der Planungsregion Düsseldorf		
LK Kleve	118 %	5 Zi 167 %; 4 Zi 97 %	2 Zi 92 %; 1 Zi 126 %
LK Mettmann	113 %	5 Zi 180 %; 4 Zi 137 %	1 Zi 39 %
LK Rhein-Kreis Neuss	87 %	5 Zi 192 %; 4 Zi 65 %	1 Zi -66 %; 2 Zi 34 %
LK Viersen	137 %	5 Zi 260 %; 4 Zi 99 %	1 Zi -64 %

Eigene Zusammenstellung nach Deschermeier et al. 2017, Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land, IW-Kurzberichte 44 (Institut der deutschen Wirtschaft Köln)

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte bezweifeln die Naturschutzverbände die für die 1. Regionalplanänderung dargestellte Notwendigkeit für noch mehr ASB-Ausweisungen und damit noch mehr Flächenverbrauch. Somit läuft die Regionalplanänderung geltenden Gesetzen zuwider. Die Schlussfolgerung des Regionalmonitorings, dass die Regionalplanung Werbung für mehr Wohnbauland durch die Darstellung von noch mehr ASB machen kann, lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab. Die hier vorgelegte Regionalplanänderung kommt dem angespannten Wohnungsmarkt nicht dadurch entgegen, dass sie wieder genau das ausweist, was in den Städten gar nicht gebraucht wird: Einfamilienhaussiedlungen auf dem Land statt Mehrfamilienhäuser und Geschosswohnungsbau in der Stadt – und auch den Kreisen (s.o.)! Sie müsste vielmehr nachsteuern bei der Ausnutzung von Flächen und Flächenpotenziale dort ausweisen, wo sie auch gebraucht werden. Dann würden die Reserven auch wie vorgesehen abschmelzen.

3. Nachträgliche Legalisierung von bestehenden Baugebieten

Mit der 1. Regionalplanänderung werden in größerem Umfang neue Siedlungsbereiche im bisher als Freiraum und Agrarbereich ausgewiesenen Bereichen ausgewiesen, die bereits bebaut sind. Da es sich offensichtlich um raumbedeutsame Siedlungen handelt, widerspricht die rechtskräftige Bauleitplanung damit den Zielen der Raumordnung, was eine Regionalplanänderung bzw. ein Zielabweichungsverfahren erfordert hätte. Diese Flächen sind also (rechtswidriger Weise!) außerhalb des für Siedlung vorgesehenen Bereiches entstanden **und müssen daher an anderer Stelle zurückgenommen werden!** Die Flächen sind dem Bedarf des alten Regionalplans vor dem Jahr 2018 zuzurechnen und können deshalb bei der Bedarfsberechnung und Anrechnung von noch bebaubaren Reserveflächen keine Rolle spielen. Dies gilt auch für den Fall, dass gleichzeitig eine stärkere Ausnutzung dieser Flächen durch Nachverdichtung festgelegt wird. Nur diese zusätzlich zu errichtenden Wohneinheiten können dem neuen Flächenbedarf zugeordnet werden.

4. Hinweise für eine zeitgemäße Bedarfsberechnung

Zeitgemäß wäre dementsprechend eine Bedarfsberechnung im Hinblick auf die differenzierten Bedarfe an Wohneinheiten und Wohnungen nach Wohnungsart/ -größe sowie deren Qualitäten (Welche Wohnungen werden wo gebraucht?). Dazu gehört eine konsequente Ausrichtung an vorhandenen Nach-, Umnutzungs- und Umbaupotentialen zur Entwicklung neuer Wohneinheiten. Hierzu sind kommunale Kataster erforderlich, die nicht nur Potenziale quantitativ erfassen, sondern auch qualitativ hinsichtlich ihrer Nutzungspotenziale beschreiben und Möglichkeiten aufzeigen, wofür auch spezifische kommunale Konzepte erforderlich wären. Es bedarf außerdem unterschiedlicher Konzepte für Wachstums- und Schrumpfungsregionen, wobei für letztere insbesondere Konzepte zur Wiedernutzung von Leerständen erforderlich sind. Leerstände entstehen sowohl durch die demographische Entwicklung als auch durch eine veränderte qualitative Nachfrage, wodurch das Potenzial der Leerstände dramatisch

ansteigen wird. Hier ist die Neubauförderung kontraproduktiv, da sie das Risiko für weitere Wohnungsüberhänge erhöht, stattdessen ist eine Modernisierung und Reduzierung des Wohnungsbestandes erforderlich. In Wachstumsregionen ist dagegen eine hohe Qualität der Neubauten erforderlich. Dementsprechend wäre in den Konzepten auch nach Bestand und Planung zu differenzieren. Wünschenswert wäre daher eine bindende raumplanerische Steuerung, die z.B. mit der konkreten Vorgabe von Dichtewerten (Wohneinheiten/ ha) für ASB umgesetzt werden könnte.

Eine wesentliche Rolle kann und muss dabei auch die vertikale Nachverdichtung spielen. Forscher von der TU Darmstadt haben gemeinsam mit dem Pestel-Institut aus Hannover im März 2019 eine „Deutschland-Studie 2019“ vorgelegt, die besagt, dass 2,3 bis 2,7 Millionen Wohnungen in Deutschland neu entstehen könnten, wenn die vorhanden innerstädtischen Bau-Potenziale intelligent genutzt würden. Zusätzliches Bauland sei dafür nicht nötig. Wohnungen können geschaffen werden durch Aufstockung auf Flachgebäuden, auf Lebensmittelmärkten und Umnutzung von Parkplätzen. Die Studie sieht in Aufstockungen von bestehender Bebauung enorme Vorteile: „Sie sind eine optimale Flächennutzung für Ballungsräume und damit ökologisch sinnvoll. Denn es wird kein zusätzliches Bauland gebraucht. Damit werden auch keine neuen Grünflächen versiegelt. Auch der Aufbau neuer Infrastruktur entfällt – weder neue Straßen noch Kanal- oder Versorgungsleitungen werden benötigt. Damit sind die Grundstücks- und Erschließungskosten schon zwei wichtige Punkte, bei denen gespart wird. Fest steht: Die besten und günstigsten Grundstücke in Ballungszentren liegen auf den Dachflächen der Gebäude, die schon da sind.“

5. Planziele, Plankonzept und Umsetzung

Die Analyse der Trendentwicklung, die in der Begründung zur 1. Regionalplanänderung dargestellt wird, zeigt deutlich den oben bereits beschriebenen Bedarf auf und soll diesen befördern und die Flächeninanspruchnahme reduzieren. Als Ziel wird angegeben, mehr Wohnbauland für einen differenzierten Wohnungsbedarf zu entwickeln. Daneben steht das Bestreben, der Problematik der Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen entgegen zu wirken und eine „Flexibilisierung“ zu ermöglichen. Das Rankingsystem basiert auf einer regional abgestimmten Zielfestlegung und berücksichtigt vom Grundsatz her auch viele umweltrelevante Aspekte. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass bei der Planung die Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen von vorneherein mitgedacht und bei den Arbeitsschritten zur Festlegung der neuen ASB-Flächen berücksichtigt wurde. So wird bei der Berechnung vorhandener Flächenpotenziale vorhandenes Innenentwicklungs- und Nachverdichtungspotenzial einbezogen. Im Weiteren wurden von vorneherein Tabukriterien im Sinne des Natur- und Umweltschutzes bei der Abfrage von Flächenanmeldungen festgelegt. Im Ranking spielen sowohl ökologische Belange, die Anbindung an den ÖPNV, die vorhandene infrastrukturelle Ausstattung als auch eine möglichst dichte Bebauungsstruktur (räumliche Typologie) sowie die Nutzung von Brachflächen eine Rolle. Die Operationalisierung des 5 ha - Zieles im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ist ebenfalls positiv hervorzuheben.

Die Anwendung des Konzeptes bzw. die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Auswahl der Flächen und damit der Abwägung steht den Zielen allerdings diametral entgegen. Bei der Betrachtung der ausgewählten Flächen ist keine steuernde Wirkung des vorgestellten Konzeptes erkennbar, vielmehr wird der Anschein von Beliebigkeit erweckt. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass bei der Abwägung der einzelnen Flächen die anvisierten Ziele und auch die ermittelten Punktzahlen offensichtlich im Einzelfall regelmäßig hinter anderen Interessen zurückstehen. Am Ende wurde das Rankingkonzept wohl zum Ausschluss der am wenigsten geeigneten und kritischsten Flächen angewendet, ansonsten trägt es nicht dazu bei, eine zukunftsfähige Flächenausweisung vorzunehmen.

Insbesondere die anvisierte Ausweisung von Flächen für den hohen Bedarf an Geschosswohnungsbau wird damit offensichtlich nicht umgesetzt. In der Gesamtschau werden auf 1134 ha und damit **77 %** von insgesamt 1471 ha (!) **ausgewiesener Flächen** mit einer gemeldeten/ angerechneten Dichte zwischen 25 und 35 Wohneinheiten pro ha ausgewiesen – **womit die ungehinderte und überwiegende Entwicklung von Einfamilienhaussiedlungen weiter fortgeschrieben wird** (s.o.). Würde allen Flächen, die mit einem Dichtewert von weniger als 45 WE/ ha eingestellt sind, einen Dichtewert von 45 zugewiesen, könnte rein rechnerisch eine Fläche von **ca. 400 ha und damit 27 %** der ausgewiesenen Gesamtfläche eingespart werden.

Die Ausweisungen widersprechen außerdem regelmäßig den regionalplanerischen Zielen in den Bereichen Freiraum und Umweltschutz. **Regionale Grünzüge sind besonders häufig betroffen. Auch dieser Aspekt scheint bei der Abwägung fast keine Rolle zu spielen.** Zwar wurden die Grünzüge jedenfalls nach den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung hinsichtlich ihrer betroffenen Funktionen untersucht und auch Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Trotzdem liegt ein hoher Anteil der Flächen in Regionalen Grünzügen, was in der Rheinschiene insbesondere bei größeren Flächenumfängen nicht akzeptabel ist. Zumal der Ausgleich dafür auf die nachfolgenden Planungsebenen verschoben wird: „Hierzu sind in den angrenzenden Bereichen auf den nachfolgenden Planungsebenen der Bauleit- und der Landschaftsplanung die Voraussetzungen für betroffene Funktionen zu sichern und zu entwickeln“ (Begründung S. 67). Hier wird eine regionalplanerische Aufgabe abgewälzt, die auf den unteren Ebenen nicht leistbar ist und deren Umsetzung aufgrund der bestehenden Flächenkonkurrenzen vollkommen unrealistisch erscheint. Die in 2018 festgelegten regionalplanerischen Ziele zur Freihaltung von Freiraum aus vielfältigen Gründen und gerade auch zwischen Ortsteilen werden hier also direkt wieder „aufgehoben“ und sollen dann von den Kommunen anderweitig erfüllt werden. Dokumentiert wird dies nur als Angabe RGZ betroffen in den Steckbriefen, die einzelnen Kriterien scheinen bei den Flächen mit negativem SUP-Ergebnis in der Aufschlüsselung integriert zu sein, ansonsten ist die Prüfung überhaupt nicht nachvollziehbar.

Auch die Ergebnisse des Rankingkonzeptes können bei der Flächenauswahl offensichtlich nicht zu einer Festlegung besonders geeigneter Flächen aus Sicht der Regionalplanung beitragen. Es erschließt sich nicht, warum für den regionalen Bedarf nur Flächen mit 40 und mehr (von insgesamt 60) Ranking-Punkten berücksichtigt werden, für den lokalen Bedarf dagegen 44 von 81 Flächen unter 40 und 11 auch unter 30 Punkte aufweisen (117 Flächen insgesamt). Davon sind mit einer Fläche von 369,8 ha 46 % von insgesamt 810 ha für den lokalen Bedarf betroffen und 25 % der Gesamtfläche (Gesamtausweisungen 1471 ha). 144 ha und damit 18 % der lokalen Bedarfsflächen weisen unter 30 Punkte auf. Hier werden also regelmäßig nur eher mittelmäßig bis wenig geeignete Flächen für den lokalen Bedarf ausgewiesen.

Das Ergebnis der SUP scheint letztlich bei der Abwägung überhaupt keine Rolle zu spielen. 47 und damit 40 % der 117 ausgewiesenen Flächen weisen ein negatives SUP-Ergebnis auf, was 784 ha und damit 53,3 % der Gesamtfläche betrifft. Die Erläuterung in den Steckbriefen dazu lautet einheitlich: „Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.“ An einigen Stellen wird noch der hohe Punktwert im Ranking angeführt. Insgesamt wurden 253 Flächen geprüft, 136 wurden abgelehnt. 48 Flächen und damit 35,3 % der abgelehnten Flächen weisen ein negatives SUP-Ergebnis auf. Das Verhältnis ist damit fast ebenso hoch wie bei den ausgewählten Flächen.

Besonders unverständlich ist das Entgegenstehen der negativen SUP-Bewertung im Verhältnis zur Punktwertung der Kategorie B Ökologische Konfliktvermeidung. **33 Flächen mit negativer SUP-Bewertung, also fast 30 %, gehen mit einer ökologischen Bewertung von 10 und mehr Punkten (max. 15 Punkte) in das Ranking-System ein.** Unter 5 Punkten

weisen genau 2 Flächen aus – hier zeigt sich ein systemimmanenter Widerspruch. Dieser wird einfach hingenommen und wie folgt begründet: „Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gem. SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungsebene und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Bspw. wurden die Landschaftsbildeinheiten oder Aspekte des Klimas bei der Ersteinschätzung nicht berücksichtigt“. **Das bedeutet letztlich, dass die für das Ranking ausgewählten Kriterien keine valide Aussage über die ökologischen Konflikte bei der Flächenbewertung ermöglichen und dass die Kategorie in nicht sachgerechter Weise zur Erhöhung der Rankingpunktzahl beiträgt!**

Die Strategische Umweltprüfung wird außerdem nicht im Sinne einer Planoptimierung genutzt, vielmehr findet eine unverhältnismäßige Aggregation der Umweltauswirkungen auf wenige Aspekte statt, die eine Erheblichkeit anzeigen sollen. Am Ende sind die Flächenauswahl und die Abwägungsentscheidungen in keiner Weise transparent und nachvollziehbar.

Darüber hinaus kann die Frage der Flächenverfügbarkeit durch die Regionalplanung nicht gelöst werden. Hier sind die Kommunen in der Pflicht, eine valide Einschätzung dahingehend vorzunehmen, ob es Planungshindernisse für die von ihnen selbst gemeldeten Flächen gibt. Dann würde sich auch die Bepunktung im Ranking erübrigen, weil dann Flächen, die nicht umsetzbar sind, gar nicht erst gemeldet würden. Wenn sich Flächen als nicht entwickelbar erweisen, kann die Kommune andere Flächen suchen und im Rahmen des regionalplanerischen Flächentausches entwickeln. Dieses Problem kann nicht durch die Ausweisung von noch mehr ASB-Flächen als „Flexibilisierungsmasse“ gelöst werden – die dann ggf. auch wieder nicht entwickelbar sind. Bezeichnend dafür ist, dass auch hier das Ranking keine steuernde Funktion übernimmt und genau diese Situation mit der 1. Regionalplanänderung erzeugt wird. In der Kategorie D I werden die Eigentumsverhältnisse und die zeitliche Verfügbarkeit der Flächen verschnitten. Es können max. 10 Punkte für eine sehr gute Verfügbarkeit erreicht werden, 6 Punkte zeigen eine einfache mittelfristige Verfügbarkeit an. Für eine schwierige und längerfristige (5-10 Jahre) Verfügbarkeit gibt es immer noch 1 Punkt. 85 und damit 73 % der 117 ausgewiesenen Flächen weisen in dieser Kategorie weniger als 6 Punkte auf. **Es werden also erneut 1221 ha Fläche und damit 83 % der Gesamtfläche mit einer eher schwierigen Verfügbarkeitsprognose ausgewiesen. Das widerspricht grundlegend der Planbegründung, es kann auf diese Weise keine „Flexibilisierung“ erreicht werden.**

6. Rankingkonzept

Gemeinsame Ziele:		Kriterien und Punkte (max. 100 Punkte):
A) Verkehrsaufwand bzw. -belastung minimieren,	➔	Schiene / zentrale Nähe / Mobilität etc. = max. 40 Punkte
B) Ökologische Konfliktvermeidung,	➔	LSG, Kulturlandschaft, Boden, ökologische Tabus etc. = 15 Punkte
C) infrastrukturelle Einrichtungen finden Berücksichtigung,	➔	Infrastruktureinrichtungen / regional vergleichbare Erreichbarkeiten = 15 Punkte
D) eine qualitative und zügige städtebauliche Umsetzung wird ermöglicht	➔	Verfügbarkeit, städtebauliche Typologien und Qualitäten = 30 Punkte
E) neue Infrastruktur und neue Haltepunkte sollen Eingang erhalten	➔	Ausbau von Infrastrukturen und Verkehrseinrichtungen = max. 30 Punkte
F) Brachflächen nutzen	➔	Überplanung von Brachen = 10 Punkte

Ausschnitt aus Begründung zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, S. 25

Das Rankingkonzept wurde anhand der Ergebnisse einer Zieldiskussion mit den Kreisen und kreisfreien Städten entwickelt und greift wichtige Beurteilungskriterien auf (s.o.). Die Binnendifferenzierung ist allerdings aus Sicht der Naturschutzverbände deutlich zu verschieben. Gegenüber den anderen Kategorien weist die Ökologische Konfliktvermeidung mit max. 15 Punkten einen zu geringen Stellenwert auf. Sie wäre mindestens gleichzusetzen mit Kategorie D und E (30 Punkte).

Kategorie B Ökologische Konfliktvermeidung

Wie oben bereits ausgeführt ist generell festzuhalten, dass die für das Ranking ausgewählten Kriterien keine valide Aussage über die ökologischen Konflikte bei der Flächenbewertung ermöglichen. Die Berücksichtigung von LSG und damit BSLE, von Kulturlandschaften, schutzwürdigen Böden und geschützten Biotopen ist zwar ausdrücklich positiv zu werten. Sie können aber in keiner Weise die ökologische Konfliktrichtigkeit anzeigen, da wesentliche Kriterien dazu keinen Eingang finden, aber regelmäßig betroffen sind (s. SUP!). Hier wären mindestens zu ergänzen:

- die Ziele der Regionalplanung zum Freiraum und die Vorranggebiete, insbesondere RGZ und gewässerbezogene Bereiche (BSN sollten ja bereits ausgeschlossen sein),
- Klima: klimarelevante Böden und Ausgleichsflächen bzw. bereits stark betroffenen Flächen,
- Biotopverbund: Flächen mit herausragender Bedeutung, da regionalplanerische Steuerungsfunktion erforderlich
- Landschaftsbild: Flächen mit herausragender Bedeutung.

Außerdem gibt es eine hohe Punktzahl für eine nicht flächenmäßige Betroffenheit, eine Aussage zu der ggf. darüber hinausgehenden qualitativen Konfliktrichtigkeit wird nicht getroffen. Hier wäre grundsätzlich eine Verknüpfung mit der SUP und deren Kriterien erforderlich, um hier zu validen Aussagen zu kommen.

Kategorie D: Qualitative und zügige städtebauliche Umsetzung wird ermöglicht

D I: Siehe dazu Punkt 4, letzter Abschnitt

D II: Die Punktvergaben für Dichtwerte unter 40 – 45 Haushalten/ ha sind vor dem Hintergrund der realen Bedarfe an Wohnraumtypen und auch der Zielsetzung der Planung nicht akzeptabel und werden abgelehnt. Die Kategorie 3 ist in ihrer Spannbreite von 35 – 60 Wohneinheiten/ ha viel zu groß gewählt, sie bildet alle Wohnraumtypen von Einfamilienhäusern bis hin zu höher verdichtetem Geschosswohnungsbau ab ohne Koppelung an Anteile von Wohnraumtypenanteilen oder Flächenanteile. Außerdem müssen die Kategorien besser von einander abgegrenzt werden, ansonsten können die Werte 25 und 35 WE/ha für jew. zwei Kategorien herangezogen werden (s.u.):

1. Großzügige Eigenheimsiedlungen: 15 – 25 WE/ha (0 Punkte)
2. Das dichte Dorf / die flächensparende Eigenheimsiedlung: >25 – 35 WE/ha (5 Punkte)
3. Wohnhäuser für Alle: >35 – 60 WE/ha (10 Punkte)
4. Städtische Wohnhäuser: > 60 WE/ha (15 Punkte).

Bei der Betrachtung der Steckbriefe erscheint die Bepunktung relativ willkürlich und nicht nachvollziehbar: für den Dichtwert von 35 findet sich eine Spannbreite von 5/ 7,5/ 10/ 12,5 und sogar 15 Punkten; bei einer Dichte von 25 WE/ha finden sich auch Flächen mit angerechneten 5 Punkten. Hier wurde offensichtlich die Zentrenzuordnung berücksichtigt, was bei dem oben dargestellten realen Bedarf an Wohnraumtypen nicht nachvollziehbar ist und abgelehnt wird.

7. Grundsätzlich abzulehnende Flächen

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind aus den zuvor dargelegten Gründen folgende Flächen bei der Ausweisung generell auszuschließen:

- Flächen mit einem negativen SUP-Ergebnis und in jedem Fall bei einer Punktzahl von 10 und höher in der Kategorie B,
- Flächen mit einer angemeldeten Dichte unter 45 Wohneinheiten/ ha,
- Flächen, für die die SUP im Rahmen der Operationalisierung des 5 ha-Zieles zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme eine zu niedrige Siedlungsdichte ausweist,
- Flächen mit Betroffenheit von klimarelevanten Böden (s. Schutzgut Klima),
- Größere Flächen mit Betroffenheit von Regionalen Grünzügen,
- Flächen mit schlechter Verfügbarkeit, Kappung ab z.B. 5 Punkten.

8. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze

Die Ergänzung des Zieles 2 in Kapitel 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme um den Hinweis, dass die Kommune eine stärkere Innenentwicklung forcieren kann, wenn die Kommune die Außenpotentiale im Planungszeitraum nicht umsetzen möchte, wird grundsätzlich begrüßt, eine Steuerungswirkung dürfte diese kann-Formulierung allerdings nicht entfalten.

Das Flächenrücknahmeziel muss als Solches erhalten bleiben, um insbesondere die Flächen, die langfristig nicht zu entwickeln sind, auch dem Freiraum wieder zuzuführen – wenn hier nicht sowieso ein angemessener Flächentausch vorgesehen wird. Diese Problematik tritt nach der Planbegründung regelmäßig auf.

Die Ausweisung von „**Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung**“ wurde in der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf vom 15. März 2015 bereits abgelehnt mit der Begründung:

„Eine über den Bedarf hinausgehende Darstellung von ASB- und GIB-Flächen ist mit dem Ziel des Landes zur Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf

„Netto-Null“ (vgl. Ziel 6.1-11 LEP-E) nicht zu vereinbaren, da die Option auf weitere, über den ermittelten Bedarf für den Planungszeitraum hinausgehende Flächenreserven, das Ziel „Stopp der Flächeninanspruchnahme“ konterkariert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die für den Planungszeitraum zugrunde gelegten Siedlungsflächenbedarfe sehr großzügig berechnet sind und die meisten Flächenüberhänge trotz des Rücknahmeziels bei den Kommunen als Reserven verbleiben“.

Diese Einschätzung bleibt bestehen. Die Kulisse nun auch noch über neue ASB-Flächen im Rahmen der 1. Änderung der Regionalplanes zu erweitern, wird abgelehnt.

Zur Strategischen Umweltprüfung

1. Methodik der Strategischen Umweltprüfung

Gesamteinschätzung

Die vorgelegte Umweltprüfung greift einige wichtige aktuelle Aspekte des Natur- und Umweltschutzes auf. So wird der Untersuchung das Flächensparziel der Landesplanung (Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 5 ha/ Tag) zugrunde gelegt und auf nachvollziehbare Weise operationalisiert, um die Diskussion und Berücksichtigung dieses wichtigen Umweltzieles zu befördern und anzustoßen. Dies ist im Zusammenhang mit den oben bereits angesprochenen weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sehr positiv zu bewerten. Außerdem werden die allgegenwärtigen Auswirkungen des Klimawandels im Sinne einer Klimavorsorge durch Berücksichtigung von Kaltlufteinwirkungsbereichen und der klimarelevanten Böden in die Prüfung aufgenommen. Auch die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume werden in Bezug auf den Freiraumschutz angemessen in die Prüfung integriert.

In vielen Bereichen bleibt die Untersuchung aber hinter den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes zurück. Die Naturschutzverbände beanstanden den vorliegenden Umweltbericht in seiner Funktion als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung als unzureichend. Die Regionalplanung legt rechtlich bindend und für lange Zeiträume – so gut wie unbefristet - großräumige Flächennutzungen - fest, die in der Regel vielfältige und in ihrer Gesamtheit gravierende Umweltauswirkungen hervorrufen. Auch, wenn eine Strategische Umweltprüfung durch ihre Komplexität nach wie vor eine methodische Herausforderung darstellt, muss sie diese Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit und Zusammenschau darlegen und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit nachvollziehbar bewerten. Nur dann kann sie ihre Aufgabe als entscheidungs- und Abwägungsgrundlage erfüllen. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Umweltprüfung nicht ausreichend gerecht. Umweltauswirkungen werden in vielen Teilen weder umfassend/ angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der festlegungsspezifischen Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet.

Dazu im Einzelnen:

Nicht ausreichende Darstellung der Umweltprüfung in Flächensteckbriefen

Die Darstellungsform der SUP-Ergebnisse in Flächensteckbriefen kann nicht überzeugen. Eine ausschließliche Darstellung des Endergebnisses einer Flächenprüfung als „Textkasten“ mit 3 bis 4 Sätzen in den Flächensteckbriefen ist jedenfalls nicht ausreichend. Auch die Aufschlüsselung der ausschlaggebenden Kriterien bei einer negativen Bewertung in einem Extra-Bogen hilft da nicht weiter. Eine Umweltprüfung muss transparent und nachvollziehbar sein. Planfestlegungen mit erheblichen Beeinträchtigungen sind im Bericht auch textlich aufzunehmen und unter Angabe der konkreten festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen (Art und Weise sowie des Grades der Betroffenheiten, s.o.) und der Zusammenhänge zu beschreiben, um sie für die gesamtplanerische Abwägung nachvollziehbar aufzubereiten und regionale Zusammenhänge bei den Auswirkungen deutlich zu machen. Vorbild hierfür können die ausführlich erläuterten FFH-Vorprüfungen sein, deren Detaillierungsgrad sicher nicht – zumindest nicht für sämtliche Flächenprüfungen - erreicht werden muss. Hier wird aber transparent und nachvollziehbar die Bestandserfassung und -bewertung sowie die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen dargelegt.

Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele

Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet und damit wird auch der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG.

Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die rechtlichen Normen beinhalten ggf. Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzzielen und Kriterien ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Unverständlicherweise werden auch die Inhalte des geltenden Regionalplanes selbst nicht herangezogen, in der Zielaufstellung finden sich die Ziele und Grundsätze z.B. zum Thema Freiraumschutz oder Klimaanpassung nicht wieder. Die Wasserrahmen-Richtlinie wird bspw. unter den relevanten Zielen mit dem „Erreichen eines guten ökologischen Zustandes/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands“ aufgeführt, als Indikatoren finden sich aber nur die Flächeninanspruchnahmen von Wasserschutzgebieten für Trinkwasser und Überschwemmungsgebiete.

Aus diesen Programmen und Konzepten sind nachvollziehbar Bewertungskriterien/ Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungssysteme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.).

Fehlende Beschreibung aktueller Umweltprobleme

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG ist im Umweltbericht die Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme erforderlich. Dabei ist insbesondere auf Probleme einzugehen, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie die Schutzgebiete und Schutzgegenstände des Naturschutzes beziehen. Zu integrieren sind dabei auch Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen

bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Dabei ist aus Sicht der Naturschutzverbände auf die regionalen Unterschiede im Regionalplangebiet einzugehen; hierbei ist insbesondere zu unterscheiden zwischen den unterschiedlich geprägten regionalen Bereichen (z.B. Ballungskernraum, Ballungsrandzone, ländlich geprägte Bereiche). Eine genauere Betrachtung erfordert die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Verbandsgebiet besteht (für die FFH-Arten/ Lebensraumtypen, planungsrelevante Arten). Die Ursachen für die Gefährdungen sind zu benennen, um die Auswirkungen der Planung angemessen beurteilen zu können. Hier sei auf folgende Umweltprobleme hingewiesen, die aus Sicht der Naturschutzverbände behandelt werden müssen:

- derzeitige und zukünftige (im Rahmen weiterer bekannter Planungen) Situation des Flächenverbrauchs und hierdurch Verluste von Freiraum und insbesondere von Lebensräumen (im Rahmen der Gesamt-Neuaufstellung des Regionalplans),
- Probleme durch den weitergehenden Rückgang bzw. auch die Intensivierung der Landwirtschaft,
- Auswirkungen von Straßen (z.B. auch auf schutzwürdige Lebensräume),
- derzeitige Situation und Gefährdung unzerschnittener Räume, auch im Rahmen weiterer bekannter Planungen,
- bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-)Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Ballungsraumbereichen,
- Zerschneidungsgefährdung zusammenhängender großräumiger Biotopkomplexe,
- Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen u. besondere emittierende Betriebe),
- Umweltprobleme durch Rückzug der Träger des schienengebunden ÖPNV aus der Fläche,
- bestehende artenschutzrechtliche Probleme bei Beeinträchtigung von Lebensstätten.

Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung

Die Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen basiert auf der Auswahl von flächenbezogenen Indikatoren, bei denen jede Flächeninanspruchnahme/ Lage in der Fläche als mögliche erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird. Das Bestreben, die Umweltprüfung durch ein gut handhabbares, schematisiertes Prüfprogramm zu bewältigen, ist nachvollziehbar und hat sicher seine Berechtigung. Allerdings wird hier eine Vereinfachung der Komplexität des Prüfumfanges vorgenommen, die der Aufgabe einer strategischen Umweltprüfung nicht gerecht wird.

Nach § 40 (1) S. 2 UVPG sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei dient die Umweltprüfung einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG). Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu beschreiben, bevor die Bewertung der Erheblichkeit anhand der aufgestellten Kriterien erfolgt. In der vorliegenden Umweltprüfung werden aber von vorneherein Kriterien abschließend festgelegt, bei deren – vorwiegend rein flächenmäßiger - Betroffenheit eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen generell angenommen/ festgelegt wird, z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von NSG oder FFH-Gebieten.

Dieses Vorgehen erinnert an den Einsatz von Tabukriterien für Flächenfestlegungen mit Konzentrationswirkung wie BSAB oder Windenergiebereiche. Die Bewertungskriterien dienen aber wie oben dargestellt dazu, eine Erheblichkeit anzeigen und feststellen zu können. Ob diese Erheblichkeit vorliegt, kann dabei immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweilige räumliche Festlegung beurteilt werden und zwar abhängig von den einzelnen Wirkfaktoren der jeweiligen Festlegung (hier: ASB), von dem Ausgangszustand der räumlich betroffenen Umwelt inklusive dem Erreichungsgrad der berücksichtigten Umweltziele, bestehenden

Beeinträchtigungen und Defiziten, sowie von eventuellen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und Kumulationswirkungen mit anderen Festlegungen. Die Kriterien müssen demnach auch eine graduelle Einstufung im Hinblick auf die konkret vorliegende, spezifische Betroffenheit erlauben, um dann über die Erheblichkeit entscheiden zu können. Sie müssen mit Bewertungsstufen versehen sein, um die Einordnung der Erheblichkeit nachvollziehbar zu machen.

Eine einfache on/off-Bewertung von Flächen für eine voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigung kann eigentlich nur der erste Schritt sein, um bei einer Betroffenheit dann eine vertiefte Prüfung/ Beschreibung anhand wertbestimmender Kriterien vorzunehmen. Sie erlaubt hinsichtlich der Abwägung keinerlei Einschätzung darüber, in welchem Ausmaß das Kriterium tatsächlich beeinträchtigt wird: es wird in den Steckbriefen weder beschrieben, wie die Beeinträchtigung genau stattfindet, d.h., welche Schutzgutaspekte in welcher Weise betroffen sind, noch wird ein Bezug dazu hergestellt, was diese Betroffenheit für den Zustand des Schutzgutes im konkreten Raum bedeutet. Dafür sind auch die unterschiedlichen Einbeziehungsregeln für das „Umfeld“ nicht ausreichend. Es wäre bei einer Betroffenheit bspw. darzulegen, welche Zerschneidungswirkung ein ASB für den Biotopverbund hat oder in welchem Ausmaß klimasensible Bereiche betroffen sind. Insofern stellt diese Form der Darstellung keine ausreichende Abwägungsgrundlage dar. Sollte diese Auseinandersetzung stattgefunden haben, so wird sie nicht transparent gemacht.

Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Demzufolge sind die Indikatoren/ Kriterien für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu ergänzen. Im Weiteren überzeugt die Zuordnung der Kriterien jeweils ausschließlich zu einem Schutzgut nicht; einige Kriterien müssen zur sachgemäßen Beurteilung/ Bewertung der Umweltauswirkungen bei mehreren Schutzgütern herangezogen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Umweltprüfung die Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern ansonsten nicht erkennbar berücksichtigt.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind daher die im Folgenden aufgeführten Kriterien mindestens zu ergänzen und von der Erfassung und Darstellung der Bestandssituation, der spezifischen Auswirkungen der Planfestlegungen bis zur Bewertung vollständig abzuarbeiten (Übersicht, Begründung s.u.). Das bedeutet nicht, dass jede flächenmäßige Betroffenheit auch eine Erheblichkeit auslösen muss – sie kann es aber.

Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit:

- Aspekt Bevölkerung
- Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten)
- Erholung:
 - Einbezug bedeutender lärmarmen Räume
 - die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.)
 - das Landschaftsbild
 - die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen
 - derzeitiger und zukünftiger Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen
- Wohnen:

- Auswirkungen auf die Gesundheit durch klimabezogene Veränderungen (hier: bioklimatische Belastungssituation/ Lasträume und Ausgleichsflächen)

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

- BSN
- Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2)
- Waldbereiche
- Umfeldbetrachtung für Geschützte Biotope, Biotopverbundflächen und Schutzwürdige Biotope
- Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten:
 - nachvollziehbare fachliche Begründung für die Artenauswahl zur Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen des Konzeptes der planungsrelevanten Arten
 - Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche

Schutzgut Wasser

- WRRL-Bewirtschaftungsplanung (Maßnahmenprogramme und Umsetzungsfahrpläne, insbesondere Inanspruchnahme von Strahlursprüngen als Kriterium mit hohem Gewicht)
- Entwicklungskorridore und Auenbereiche
- Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten)
- Wasserschutzgebiete Zone III A + B für ASB

Schutzgut Klima/ Luft

- Neuschaffung und Intensivierung von Lasträumen
- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum
- Biotopverbundflächen Stufe II als Wanderkorridore zur Anpassung an den Klimawandel

Schutzgut Landschaft

- Landschaftsgebundene Erholung:
 - lärmarme Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung
- Landschaftsbild:
 - Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung

Fachlich nicht fundierte schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

In Kapitel 2.5 werden die Bewertungsregeln dargelegt, nach denen die Gesamteinschätzung vorgenommen wird. Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächenfestlegungen erfolgt demnach nach einem Bewertungsmuster, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Dabei werden zunächst Kriterien mit einer höheren Gewichtung definiert, die eine so „hohe rechtliche und fachlich spezifische Relevanz besitzen, dass bereits die alleinige Betroffenheit einer dieser Flächenkategorien zu dem Schluss führen muss, dass insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind“ (S. 39 Umweltbericht). Für die genannten Kriterien (Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Störfall-Betriebsbereiches, FFH-/ Vogelschutzgebiete + 300 m Umfeld, Naturschutzgebiete + 300 m Umfeld, planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten -

die am Ende auf wenige verfahrenskritische Arten reduziert werden (s.u.), Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete) ist die Einordnung sowohl rechtlich als auch fachlich unbestritten.

Die Kriterien mit geringerem Gewicht werden dagegen beschrieben als „fachgesetzlich nicht mit derart strengen Vorschriften ausgestattet oder beschreiben in Bezug auf die Maßstabsebene des Regionalplanes eher kleinräumige umweltrelevante Aspekte“ (ebd.). Warum aber bspw. die Biotopverbundstrukturen, die mit § 21 i.V.m. § 20 BNatSchG ebenso auf spezifischen gesetzlichen Vorgaben gründen und auch in den BSN des Regionalplanes selbst integriert sind, nicht als Kriterium mit höherem Gewicht eingestuft werden, bleibt unbegründet. Die anderen Ziele des Umweltschutzes, die für die einzelnen Schutzgüter dargestellt sind, sind ebenfalls rechtlich verankert und nur weil ihre Konkretisierung auch unterhalb der gesetzlich normierten Ebene über Ziel- und Maßnahmenplanungen und -konzepte erfolgt – die tlw. auch rechtlich vorgeschrieben sind - kann hier keine geringere „rechtliche“ Bedeutsamkeit abgeleitet werden.

Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von fachgesetzlich strengen Vorschriften ab. Die Ausrichtung bei der Höhergewichtung ist hier offensichtlich auf solche Kriterien fokussiert, für die die Einschätzung besteht, dass diese rechtlich gesehen zu Problemen bei der Planrechtfertigung/ -begründung sowie auf den folgenden Planungsebenen führen können. Damit wird an dieser Stelle der Umweltprüfung eine unzulässige Vorabbeurteilung in Form einer nicht rein umweltfachlich ausgerichteten Beurteilung vorgenommen. Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten fachlich fundiert aufzuzeigen, sie untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Sie dient nicht dazu, den Regionalplan zu rechtfertigen und eine Darstellung und letztlich Abwägung der Umweltbelange allein im Hinblick auf ihre Wirkung als rechtliche Hinderungsgründe für die einzelnen Planfestlegungen mit negativen Umweltauswirkungen und deren Umsetzung auf weiteren Planungsebenen vorzunehmen. Diese Abwägung hat nach der Umweltprüfung zu erfolgen.

Aus fachlicher Sicht sind in der vorgestellten Tabelle 1 mindestens auch folgende Kriterien mit höherem Gewicht zu versehen:

- **Schutzgut Mensch:** Klimaaspekte, lärmarme Räume in Ballungsräumen
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen Stufe II
- **Schutzgut Boden:** Schutzwürdige Böden
- **Schutzgut Klima:** klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden

Die Einordnung sowohl hinsichtlich einzelner Kriterien zu den Schutzgütern als auch bezogen auf die unterschiedlichen Festlegungen müsste außerdem wesentlich detaillierter durchgeführt werden. In Verbindung mit den oben angeführten zu ergänzenden Aspekten für die Umweltprüfung wäre bspw. bei Berücksichtigung der Umsetzungsfahrpläne nach der WRRL zu differenzieren zwischen den Teilabschnitten: Strahlursprüngen und Entwicklungskorridoren kommt dabei ggf. ein höheres Gewicht zu als den Trittsteinen. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von Wasserschutzgebieten wären die Zone III A + B bei Beeinträchtigung durch ASB mindestens als Kriterium mit geringerem Gewicht anzusetzen.

Zur zusammenfassenden Einschätzung wird dann allein die Anzahl von erheblichen Auswirkungen herangezogen: Bei einem Kriterium mit höherem Gewicht oder mindestens drei Kriterien mit geringerem Gewicht ist eine voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einer Planfestlegung gegeben. Auch diese Vereinfachung der

Bewertungsvorganges in Form einer on/off-Bewertung erlaubt keine Einschätzung über den Grad der Beeinträchtigung, sodass keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Abwägung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Aggregationsschritt ist schlicht nicht notwendig und sagt nichts über die qualitative Betroffenheit aus: eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen und nicht erheblichen Auswirkungen einer Planfestlegung mit Beschreibung ihrer jeweiligen Ausprägung reicht als Beurteilungsgrundlage vollkommen aus.

So weisen nach der Anwendung der Regeln am Ende von 117 ausgewählten Flächen 47, also 40 %, auf einer Fläche von 784 ha und damit 53,3 % der Gesamtfläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der Gesamtbewertung auf. Die Einschätzung, dass diese durchgehend kein erhebliches Konfliktpotenzial aufzeigen, da max. 1 Kriterium höherer Relevanz betroffen ist oder max. 5 (!) Kriterien geringeren Gewichts, Regelfall eher 3-4, kann nicht nachvollzogen werden. Die Bewertungsregel für eine Gesamteinschätzung als Fläche mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen besagt gerade, dass dafür 1 Kriterium höheren Gewichts ausreicht und 3 Kriterien geringeren Gewichts. Letzteres scheint also sehr häufig der Fall zu sein und noch viel häufiger werden also mindestens 2 Kriterien betroffen sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man hier von dem methodischen Vorgehen in der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des RPD abweicht: hier waren noch 2 Kriterien ausreichend für eine Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen als voraussichtlich erheblich und damit eine Relevanz für die Abwägung auslösend. Diese Zahl wurde auch bei der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr zugrunde gelegt (Offenlage 2019). Hier zeigt sich die Beliebigkeit dieses Vorgehens. Vielmehr deutet das Ergebnis darauf hin, dass hier eine nähere Betrachtung der konkreten Ausprägung der Auswirkungen auf die wertbestimmenden Merkmale der betroffenen Schutzgüter erforderlich ist, um eine Erheblichkeit überhaupt beurteilen zu können.

2. Zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut Mensch:

Bevölkerung

Zum Schutzgut Mensch fehlt die nach dem neuen UVPG ergänzte Betrachtung des Faktors Bevölkerung, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung einbezogen werden kann und muss. Bei „Bevölkerung“ kommt es vor allem auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an, wozu in erster Linie solche gehören, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderung sowie ihrer körperlichen Konstitution (z. B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen empfindlich sind ("vulnerable Gruppen"). Im Rahmen der Neudarstellungen/ Erweiterungen z.B. von ASB, GIB und BASB sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/ zusätzliche Verkehrsströme zu betrachten. Eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist hierbei nicht sinnvoll, da hierdurch die (ggf. auch erforderliche) Prüfung möglicher Alternativen im regionalen Gesamtzusammenhang unterbleiben würde (s.u.).

Innerhalb der Raumanalyse zur SUP ist dafür die Erfassung/ Darstellung und textliche Beschreibung für folgende Aspekte angezeigt:

- Erfassung von Einrichtungen, die für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen relevant sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime),
- zusätzliche Ableitung entsprechender Einrichtungen aus der Bauleitplanung der Kommunen.

Im Rahmen der Wirkungsprognose gilt es, Bewertungskriterien für die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen zu entwickeln:

- Untersuchung der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs von neuen ASB auf betroffene ASB (Lärm, Schadstoffe),
- Definition der Betroffenheit durch die Festlegung von ggf. spezifischen Abstandswerten für den Schutzgutaspekt Bevölkerung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV,
- ergänzende verbale Ausführungen im Text und kartografische Darstellung im Falle der Betroffenheit solcher Einrichtungen.

Klima

Des Weiteren bedarf auch das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit der Berücksichtigung klimabezogener Kriterien, da die Auswirkungen der Planung auf klimatisch bedeutsame Bereiche u. U. erhebliche Auswirkungen haben kann (Weiteres s. unter Schutzgut Klima).

Überflutungsgebiete

Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung (hier: ASB) herangezogen werden.

Erholung

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Erholungssituation ist es für die Region Düsseldorf erforderlich, die bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-) Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Ballungsraumbereichen zu erfassen und darzustellen. Je nach Lage im Raum sind die Auswirkungen geplanter Festlegungen in Folge der deutlich unterschiedlichen Bedarfe differenziert zu beurteilen. In den Ballungsraumbereichen müssen hier andere, schärfere Kriterien gelten als in den ländlichen Bereichen. Insbesondere in Stadtrandbereichen und in Kommunen mit geringem Anteil an Erholungsflächen haben Gebiete mit Erholungsfunktionen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Deshalb sind Gebiete mit hoher Erholungseignung aufgrund Ihrer Ausstattung mit erholungsrelevanten Elementen (z.B. Wanderwege) und ihrer Naturnähe sowie ihrer Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu erfassen und hinsichtlich ihrer Erholungseignung zu bewerten. In Kommunen mit geringem Anteil an Naherholungsgebieten sind diese aufgrund ihrer Seltenheit gesondert zu bewerten. Eine Ausrichtung ausschließlich an dem Maßstab „lärmarme Räume“ wäre hier in keinem Fall ausreichend, da es gerade in den stark verdichteten Bereichen kaum solche Räume geben wird, hier aber jede Erholungsfläche eine besondere Wertigkeit besitzt.

In Anbetracht der Situation in NRW, das zu den am stärksten zerschnittenen und somit verlärmten Gebieten Deutschlands zählt, ist neben den Räumen mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung auch der Einbezug bedeutender lärmarmen Räume mit einem Lärmwert von < 50 dB (A) angezeigt. Dieser Wert gilt laut LANUV als Orientierungswert für reine Wohngebiete (DIN 18005, 2002). Nach Untersuchungen fühlen sich 90 % der Bevölkerung bei diesem Wert nicht wesentlich gestört. In diesem Zusammenhang sind auch die ggf. in den Lärmaktionsplänen der Kommunen ausgewiesenen „ruhigen Gebiete“ heranzuziehen. Nach den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2017) dient als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land ein Pegelwert von $LDEN=40dB(A)$ oder kleiner. In Ballungsgebieten werden als Anhaltspunkte eine Größe der Gebiete von über 4 km^2 und auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung von $LDEN\leq 50dB(A)$ genannt. In den Randbereichen soll danach ein Pegel von $LDEN=55dB(A)$ nicht überschritten werden und es sollen keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sein.

Um den oben aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen, sind darüber hinaus die Kriterien für das Schutzgut Landschaft für die Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungssituation einzubeziehen (zu den Kriterien im Einzelnen s. unter Schutzgut Landschaft), so:

- die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.),
- das Landschaftsbild,
- die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen.

Außerdem ist hier auch der Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen zu nennen, der sich in Zukunft aufgrund der sich deutlich verstärkenden (bio)klimatischen Belastungen in den Innenstadtbereichen/ Ballungsraumgebieten noch verstärken dürfte. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, warum die SUP für die 1. Änderung des RPD die Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten nicht wie bei der Neuaufstellung des RPD höher gewichtet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist durch die Angaben in der Tabelle nicht sachgerecht durchzuführen. Viele Aspekte der möglichen Beeinträchtigungen werden damit nicht angesprochen. Wesentliche naturschutzfachliche Ziele, die insbesondere dem Fachbeitrag und den Landschaftsplänen zu entnehmen sind, müssen in die Beurteilung integriert werden. Neben den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind weitere schutzwürdige Bereiche als Bewertungskriterien heranzuziehen.

Biotopverbund

Grundsätzlich ist der Einbezug schutzwürdiger Biotope zu begrüßen und auch die Biotopverbundflächen sind hier aufgeführt. Allerdings sind neben den Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung auch die Flächen mit besonderer Bedeutung für die SUP heranzuziehen und ihre Beeinträchtigung ist darzulegen. Im Umweltbericht wird zum Biotopverbund treffend ausgeführt, dass diese in ihrer Funktion als Verbindungsflächen die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung sicherstellen, was auch im Fachbericht des LANUV deutlich hervorgehoben wird. Danach vervollständigen diese Flächen das Biotopverbundsystem und sind unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems. Dazu gehören auch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21 (6) BNatSchG zu erhalten und zu schaffen sind. Nach § 21 (4) BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente „durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“. Hier wird schon auf gesetzlicher Ebene keine Unterscheidung hinsichtlich der Wertigkeit von Kernflächen und Verbindungsflächen gemacht. Dies unterstreicht auch § 35 LNatSchG NRW, wonach „ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen [ist], das 15 Prozent der Landesfläche umfasst“. Ein Netz ist nur inklusive der Verbindungsflächen herzustellen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Verteilung der beiden Flächenkategorien im LANUV-Fachbeitrag deutlich.

Es bedarf gerade auf der Ebene der Regionalplanung der Berücksichtigung von Verbundstrukturen, um die regionale Funktionsfähigkeit auch über die Planungsraumgrenzen hinaus zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Biotopverbund-Flächen sowohl von herausragender (Kernflächen) als auch besonderer (Verbindungsflächen) Bedeutung muss aus Sicht der Naturschutzverbände daher im Umweltbericht dargestellt und

im Falle der Verbindungsflächen auch im Einzelfall behandelt werden. Es ist ein Unterschied, ob durch eine Planfestlegung ein ganzer Verbundkorridor beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird, oder ob es sich um Verbundelemente handelt, die in einem ausreichenden räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen wären.

Umfeldbetrachtung bei gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen, schutzwürdigen Biotopen

Für diese Flächen ist ebenfalls eine Umfeldbetrachtung von 300m im Rahmen der SUP vorzusehen und zwar

- zum einen bezogen auf die Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet wie z.B. die Gefährdung durch Lärm-/ Stoffeintrag/ Beschattung etc. und
- zum anderen bezogen auf die jeweils relevanten Arten, denen der konkrete Flächenschutz dient (Schutzzweck laut Gebietsausweisung/ Gebietsbeschreibung).

Weitere einzubeziehende Kriterien:

- Neben den aufgeführten Schutzgebieten sind auch die regionalplanerisch dargestellten bzw. darzustellenden BSN und BSLV, also die regionalplanerischen Ziele für den Freiraum selbst, zu berücksichtigen.
- Waldflächen (hier sind auch als Wald dargestellte Feldgehölze zu integrieren) sind Ökosysteme mit langer Entwicklungsdauer, die in der Regel eine große Artenvielfalt aufweisen. Ein Ausgleich von Wald dauert Jahrzehnte, bis eine annähernd vergleichbare Qualität wiederhergestellt ist. Auch Waldrandbereiche sind wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten. Dem Verlust von Waldflächen ist entgegen zu wirken.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein weiterer Rückgang von Grünland zu verhindern und der ökologischen Bedeutung von Grünlandflächen hohes Gewicht beizumessen. Grünlandverluste sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen daher gesondert zu berücksichtigen.
- Bei der Betrachtung der Schutzgüter „Tiere/ Pflanzen“ sind die Kriterien um die Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche zu ergänzen.

Schutzgut Fläche

Die Operationalisierung des 5-ha-Flächensparzieles wird ausdrücklich begrüßt. Es wurde errechnet, dass zur Erreichung des Zieles ein Dichtewert von 32 Wohneinheiten/ ha erreicht werden müsste. Es wird zwar darauf hingewiesen, dass das Schutzgut Fläche häufig in negativer Wiese betroffen ist, es findet aber keine Darstellung/ Übersicht der Betroffenheiten für die einzelnen Flächen statt. Außerdem stellt sich die Frage, ob die vereinfachte Berechnungsmethodik der Situation in der Region gerecht werden kann - ein Dichtewert von 32 Wohneinheiten/ ha schreibt die Fehlentwicklung von Einfamilienhaussiedlungen grundsätzlich einfach fort.

Schutzgut Luft/ Klima

Die Berücksichtigung der Kriterien „Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei thermisch ungünstiger Situation“ sowie „Flächeninanspruchnahme auf klimarelevante Böden“ zur Operationalisierung des Schutzgutes wird ausdrücklich begrüßt- wobei auch hier darauf hinzuweisen ist, dass die reine Flächeninanspruchnahme noch nichts über die qualitative Beeinträchtigung aussagt.

Klimaökologische Ausgleichsfunktionen

Die Beurteilung der Auswirkungen von Planfestlegungen auf die Ausgleichsfunktion auf Regionalplanebene ist von besonderer Relevanz, da gerade hier großräumige Festlegungen getroffen werden, die zum einen neue Lasträume schaffen oder bestehende verstärken und zum anderen Ausgleichsräume und weitere funktionale klimaökologische Beziehungen in erheblichem Maße beeinträchtigen können. Allerdings ist hier nicht nur die Auswirkung der neuen Wohnbaufläche auf den Bestand zu bewerten, sondern auch, inwiefern die neue Fläche selbst einen thermisch belasteten Bereich bzw. eine Hitzeinsel hervorruft.

Außerdem gilt es, auf regionalplanerischer Ebene auch, die Darstellung der zukünftigen Entwicklung zu berücksichtigen, die in Form von Vorsorgebereichen ausgewiesen wird. Dazu heißt es im Fachbericht „Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2018, S. 56): „Die Klimawandel-Vorsorgebereiche beziehen sich dabei auf thermisch belastete Siedlungsgebiete, für die erwartet wird, dass der Klimawandel und damit verbunden der Anstieg der Temperaturen eine Veränderung der Bewertung zur Folge haben wird. Die Klimawandel-Vorsorgebereiche werden dabei als zusätzliche Inhalte in die Klimaanalysekarte für die Nachtsituation, die Tagsituation und die zusammenfassende Gesamtbetrachtung integriert.“ Auch die Karte Planungsempfehlungen für die Regionalplanung ist zu berücksichtigen, die bspw. überörtlich bedeutsame Bereiche mit Überwärmung abgrenzt oder Kaltluftinzugsbereiche nach ihrer regionalen Bedeutung einordnet.

Es ist auch der Grundsatz des gültigen Regionalplans zur Erhaltung und zur Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse zu berücksichtigen, wonach die Funktionsfähigkeit raumbedeutsamer klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden soll. Dabei sollen in Ventilationsschneisen und Luftaustauschgebieten keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen entstehen (Regionalplan Kap. 2.3.2, S. 43 ff.).

Klimarelevante Böden

Für das Schutzgut Klima wird laut dem Umweltbericht als Kriterium die „Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden“ herangezogen, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Das im Fachbeitrages Bodenschutz des geologischen Dienstes NRW (2017) formulierte Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung enthält das Ziel, „die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, sie wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern, indem sie generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung sachgerecht wiedervernässt (regeneriert) werden. Der hohe Wassergehalt im Boden ist Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsенке erfüllen können, da unter anaeroben Bedingungen die Kohlenstoffmineralisierung bzw. der Abbau von Torfkörpern und somit die Freisetzung klimarelevanter Emissionen minimiert wird“. Aus Sicht der Naturschutzverbände beeinträchtigt jeder Flächenverlust die Speicherfunktion von klimarelevantem CO₂ durch Komplettverlust der Klimafunktion erheblich. Speichernde Kohlenstoffsенken kommen im Regionalplangebiet nicht vor, mineralisierende Kohlenstoffspeicher finden sich auf knapp 600 ha Fläche bei einer Gesamtfläche von 5800 ha in NRW. Daher sind die klimarelevanten Böden generell als Ausschlussflächen zu bewerten.

Aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz sind hier außerdem die Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum zu berücksichtigen. Der Fachbeitrag weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Schutz und Erhalt der Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität auch im Rahmen der Umweltprüfung sowohl auf Ebene der Regionalplanung wie der Bauleitplanung zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels eine höhere Bedeutung zukommen sollte. Laut dem Fachbeitrag sollen alle Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden. Das Plangebiet weist einen Anteil von 64140 ha solcher Flächen auf.

Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere

Auf diese Auswirkungen wird in der SUP nicht eingegangen. Dies ist aktuell unerlässlich und wird in den neuen Regionalplänen und Fachbeiträgen (z.B. Region Ruhr, Region Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein) ausführlich behandelt. So sehen die Planungs- und Maßnahmenempfehlungen im ökologischen Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr im Hinblick auf Natur- und Artenschutz für den Bereich Klima im Bereich der Planungsregion, in der sich die klimatischen Veränderungen durch einen hohen Grad der Flächenversiegelung potenzieren, u.a. die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie den Erhalt und Aufbau eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen Schutzgebieten in guter Qualität vor. Dies dient der Offenhaltung und Schaffung von Freiraum- und Wanderkorridoren für Arten, die sich aufgrund der Veränderung ihrer Lebensräume neue, geeignetere Lebensräume (z.B. in kühleren oder feuchteren Gebieten) erschließen müssen. Insofern sind hier insbesondere auch die Verbindungsflächen, also Biotopverbundflächen der Kategorie II, zu berücksichtigen (s.o.).

Schutzgut Landschaft

Als positiv ist die Berücksichtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen und der Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume zu werten. Grundsätzlich sollten hier zur Bewertung des Schutzgutes daneben auch die lärmarmen Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung herangezogen werden (s. Schutzgut Mensch, Erholung).

Landschaftsgebundene Erholung

Die Berücksichtigung von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten wird auf einen nachrichtlichen Hinweis reduziert. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist möglich, auf Regionalplanebene anhand der Schutzgebietsausweisung (Schutzzweck/ Ver- und Gebote/ Maßnahmen) wertbestimmende Merkmale in räumlicher Konkretisierung bezogen auf einzelne Festlegungen zu beschreiben. Die Auswirkungen sind gerade im Rahmen der Regionalplanung zu beurteilen und in die Abwägung einzustellen, weil hier zusammenhängend die Auswirkungen der Festlegungsbereiche deutlich werden und in Bezug auf das gesamte Gebiet des Naturparks/ der Landschaftsschutzgebiete auch im Sinne von kumulativen Wirkungen bewertet werden müssen.

3. Gesamtplanerische Betrachtung - Kumulation

Wie auch in der UVP ist bei der Strategischen Umweltprüfung eine medienübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in Form von Wechselwirkungen gefordert. Das bedeutet, dass auch sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen mit einzubeziehen sind. Dieses betrifft auch summatorische Wirkungen durch andere geplante Planungen/ Projekte. Wie bereits angesprochen sind die Wechselwirkungen ebenfalls darzustellen, um Zusammenhänge zwischen Plandarstellungen nachvollziehen zu können und deren Einbezug in die Bewertung transparent zu machen. Hierher gehören dann auch Aussagen zu Kumulationswirkungen von benachbarten/ aufeinander bezogenen Festsetzungen und deren Bewertung.

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt die Gesamtplanbetrachtung durch die Feststellung von häufigen Schutzgutbetroffenheiten sowie durch eine Identifizierung von „Kumulationsgebieten“. Das Schutzgut Fläche ist offensichtlich häufig betroffen – dem Flächensparziel wird demzufolge in vielen Fällen nicht entsprochen! Das ist in der Gesamtbetrachtung auch vor dem Hintergrund der zu diesem Ziel eingeplanten Maßnahmen als gravierender Mangel der Planung einzuordnen. Es wäre wünschenswert, dem rechnerischen Modell für die Ermittlung eines „zielverträglichen“ Grenzwertes folgend, auch gesamthaft darzustellen, in welchem Ausmaß die Erfüllung des Flächensparziels in der Region dadurch nicht entsprochen wird. Die häufige Betroffenheit von klimarelevanten Böden ist vor

dem Hintergrund der Seltenheit dieser Flächen in NRW ebenfalls als erhebliche Umweltauswirkung der Gesamtplanung einzustufen.

Es wird außerdem ein Kumulationsgebiet definiert, in dem sich die Wirkungen in gesamtplanerischer Betrachtung nicht durch die unmittelbare Nähe der Prüfflächen zueinander, sondern aufgrund der häufigen Betroffenheit des gleichen Kriteriums ergeben. In diesem Fall ist das die Nähe zu Naturschutzgebieten (S. 54 Umweltbericht). Die Identifizierung solcher Aspekte aus der Zusammenschau ist aus Sicht des Naturschutzes insbesondere deshalb sinnvoll, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können. Allerdings erfolgt hier keine weitere Auseinandersetzung damit, es wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. Das ist widersprüchlich und es reicht aus Sicht der Naturschutzverbände nicht aus, die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter nur zu benennen, ohne diesen kumulativen Aspekt bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit und letztlich der raumordnerischen Verträglichkeit der einzelnen Darstellungen zu berücksichtigen. Eine Einordnung der Bedeutung der Auswirkungen auf die regionale Ausprägung der einzelnen Schutzgüter und Schutzgegenstände könnte durchaus dazu führen, dass einzelne Darstellungen eine andere Bewertung der Erheblichkeit erfahren oder die Zahl der Darstellungen insgesamt zu reduzieren wäre.

Es erstaunt außerdem sehr, dass das Zusammenwirken mit den Festsetzungen des geltenden Regionalplanes, die zu einer Vielzahl noch gar nicht umgesetzt sein dürften, vollkommen unberücksichtigt bleibt. Da es sich originär um Festlegungen auf regionaler Ebene handelt, müssen diese selbstverständlich auch als kumulative Planungen behandelt werden. Auch andere mögliche kumulative Projekte und Pläne sind zu berücksichtigen. Die Naturschutzverbände fordern die Abarbeitung und Nachreichung dieses Prüfungsteils, **da hier ein schwerwiegender Mangel der Umweltprüfung vorliegt.** Ihrer Aufgabe als Entscheidungs-/ Abwägungsgrundlage kann sie in der vorgelegten Form nicht gerecht werden (s.o.).

4. Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Angaben zu diesem Aspekt der Umweltprüfung sind unzureichend. Die Regionalplanung kann die wesentliche Frage der Verfügbarkeit von Ausgleichsräumen nicht gänzlich auf die nachgelagerten Planungsebenen verweisen, insbesondere, wenn sie regionale Bedarfsflächen ausweist, die in naturschutzfachlicher Sicht trotzdem lokal auszugleichen sind. Daher ist zunächst auf die Fragestellung einzugehen, inwiefern für die Planfestlegungen und ihre weitere Umsetzung Ausgleichsräume absehbar zur Verfügung stehen. Dies stellt insbesondere in den dicht besiedelten Bereichen ein großes Problem dar. So sind Anregungen und Forderungen für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen möglich und notwendig. So können insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen aus den Landschaftsplänen für eine Konkretisierung herangezogen werden.

5. Alternativenprüfung

Für die Alternativenprüfung wird auf das Rankingkonzept insbes. zur ökologischen Konfliktvermeidung verwiesen. Dies kann bei den aufgezeigten Mängeln des Konzeptes nicht überzeugen, die Kategorie B betrachtet nur einen unzureichenden Ausschnitt von Umweltauswirkungen. In Kapitel 2.3 des Umweltberichtes wird angegeben, dass die Diskussion von Alternativen in den jeweiligen Flächensteckbriefen erfolgt, einschließlich der Betrachtung örtlicher Alternativen. Grundsätzlich enthalten die SUP-Bögen standardmäßig den Hinweis: „Die Nichtaufnahme der Fläche beruht auf einer planerischen Gesamtkonzepton. Zur gestuften Vorgehensweise bei der Alternativenprüfung wird auf Kap. 3.7 des Umweltberichtes verwiesen.“ Vereinzelt werden Angaben zu veränderten Flächenzuschnitten o.Ä. bei der Gesamteinschätzung gemacht. Im Anhang finden sich neben einigen abgelehnten

Flächen Angaben zu Flächenveränderungen für 5 Flächen. Bei 117 Flächen kann hier nicht von einer gesamthaften Alternativenprüfung die Rede sein.

Vielmehr fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können – ohne die Schleifung durch kommunalpolitische Interessen. Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten/ ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung ein Flächensparnis erzeugen können. Die von den Naturschutzverbänden geforderte Mindestgrenze von 45 Wohneinheiten/ ha, bei der immer noch auch Einfamilienhäuser gemischt mit Geschosswohnungsbau möglich bleiben, würde bereits zu einem Flächensparnis von ca. 400 ha führen! Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen, die von den Kommunen ohne Einflussmöglichkeit der Regionalplanung gemeldet wurden bezieht und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/ Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt. **Die SUP bleibt damit defizitär und erfüllt ihre Aufgabe als Entscheidungsgrundlage nicht! Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien der SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplankonzeptes nachzureichen.**

6. Zu den FFH-Vorprüfungen

Die vorgelegten Unterlagen zu den FFH-Vorprüfungen weisen einen angemessenen Detaillierungsgrad und eine gute Nachvollziehbarkeit der Bewertung auf. Besonders hervorzuheben ist, dass hier auch die Kumulationseffekte durch weitere Pläne und Projekte, die einer FFH-VP unterzogen wurden, berücksichtigt wird. Allerdings werden die Kumulationswirkungen zu nahe gelegenen, neu geplanten ASB und insbesondere zu den weiteren Flächenfestlegungen des geltenden Regionalplanes Düsseldorf nicht berücksichtigt. **Die Prüfung dieser Wirkungen ist zwingend zu ergänzen.**

Zu den einzelnen Flächen

1. Stadt Düsseldorf

Alle in Düsseldorf neu dargestellten ASB liegen in den Regionalen Grünzügen „Rheinaue“ und „Bergische Waldterrassen“. Betroffen sind jeweils relevante Funktionen hinsichtlich Siedlungsgliederung, Biotopvernetzung, Naherholung und klimaökologischer Ausgleich. Es ist nicht erkennbar, dass diese Funktionen von anderen Bereichen übernommen werden können und dass die Zielsetzung des Regionalplans, diese Bereiche vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen, hier beachtet wurde. Insbesondere fehlen die Alternativenbetrachtung und der Nachweis, dass die Funktionsfähigkeit der Grünzüge erhalten bleibt. Hierbei wäre auch eine summierende Betrachtung, die die Inanspruchnahme der zahlreichen Flächen hinsichtlich der Funktionserfüllung des RGZ in den Blick nimmt, erforderlich.

Der Darstellung der Düsseldorfer Flächen als ASB steht daher das Ziel des Regionalplans zu Regionalen Grünzügen entgegen.

DU_01 (Duisburg/Düsseldorf)

Die Fläche erzielt mit 34,4 Punkten ein relativ schlechtes Ergebnis im Flächenranking. Dies liegt insbesondere daran, dass die infrastrukturelle Ausstattung nur mit einem Punkt bewertet wird. Im Fazit der Flächenbeurteilung wird dann ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass die infrastrukturelle Ausstattung bei einer Siedlungsentwicklung ausgebaut wird.

Dadurch wird das angewandte Bewertungssystem letztlich ad absurdum geführt.

Die Fläche liegt komplett in einem Regionalen Grünzug.

D_02 (Kalkumer Schlossallee / Schloss Kalkum) und D_03 (Kalkum)

Die Darstellung als ASB wird abgelehnt.

Die Flächen liegen im Regionalen Grünzug.

Auch die Darstellung als BSLE steht einer Darstellung als ASB entgegen.

Die Flächen liegen zu weiten Teilen (D_03 vollständig) im bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Schwarzbachau“. Im südlichen Bereich umschließen die Flächen den Kalkumer Schlosspark mit einer landschaftlich herausragenden Bedeutung. Es ist unverständlich, dass die Strategische Umweltprüfung keine Betroffenheit der Schutzgüter Landschaft sowie Arten und Biotope sieht, wenn gleichzeitig die ökologische Verträglichkeit der Flächen als niedrig eingestuft wird.

Westlich der Flächen sind große unbebaute Flächen bereits jetzt als ASB dargestellt, die als Flächenreserven zur Verfügung stehen.

Gegen eine Darstellung als ASB spricht auch die ausgesprochen schlechte Erschließung der Flächen durch den ÖPNV.

Beide Flächen liegen zudem in der Zone III A des Trinkwasserschutzgebietes Bockum

D_04 (Lörick)

Die Darstellung als ASB wird abgelehnt.

Die Fläche liegt vollständig im Regionalen Grünzug.

Ein großer Teil der Fläche wird von einer blütenreichen Magergrünlandbrache (ehemalige Tongrube) mit zahlreichen offenen, sandigen Stellen eingenommen, die als Verbundfläche VB-D-4706-806 erfasst ist. Die Magergrünlandbrache ist ein wertvoller Trittsteinbiotop im Siedlungsraum und dient u.a. als Lebensraum für zahlreiche Heuschrecken, Schmetterlinge und andere Insekten.

Die Strategische Umweltprüfung ist unvollständig, da keine Betroffenheit bei den Schutzgütern Arten und Biotope gesehen wird.

In der Summe mit den aufgeführten Betroffenheiten der Schutzgüter Luft/Klima und Landschaft ist von erheblichen schutzgutübergreifenden Auswirkungen auszugehen.

Die Fläche befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Lörick.

D_05 (Heerd)

Die Darstellung als ASB wird abgelehnt.

Die Fläche liegt vollständig im Regionalen Grünzug.

Laut Planungshinweiskarte der Stadt Düsseldorf ist die Fläche als städtischer Grünzug mit bioklimatischer und immissionsklimatischer Bedeutung sowie Luftaustauschfunktion dargestellt. Sie hat eine wichtige Bedeutung für die Belüftung der Stadtteile Heerd und Oberkassel mit Lasträumen der Gewerbe und Industrieflächen sowie der verdichteten Bebauung.

Diese Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind in der Strategischen Umweltprüfung nicht berücksichtigt.

Die Fläche befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Lörick.

D_06 (Grafenberg)

Die Darstellung als ASB wird abgelehnt.

Die Fläche liegt vollständig im Regionalen Grünzug.

Die Fläche ist in Teilen bereits locker mit Wohngebäuden bebaut. Sie besitzt eine herausragende Bedeutung als Lufttransportbahn zwischen dem östlich angrenzenden Grafenberger Wald und den westlich davon liegenden Lasträumen der verdichteten Bebauung.

D_07 (Bergische Kaserne) und D_13 (Knittkuhl)

Die Darstellung als ASB wird abgelehnt.

Die Flächen liegen komplett in einem Regionalen Grünzug.

Die schutzgutübergreifenden Auswirkungen einer Darstellung als ASB sind – entsprechend der Strategischen Umweltprüfung –erheblich. Der Grünordnungsplan der Stadt Düsseldorf stuft die Flächen als potenzielle Verbundfläche ein und sieht hier den Aufbau von Biotopverbundelementen vor. Die Flächen haben eine hohe bis mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopverbund. Es werden Teilflächen des LSG-4707-0023 in Anspruch genommen.

Die Freiflächen auf den östlichen Höhenzügen in Düsseldorf sind ein regional bedeutsamer Ausgleichsraum, der großräumig zu erhalten ist. Laut Planungshinweiskarte der Stadt Düsseldorf ist eine Verdichtung zu vermeiden.

Wie im Steckbrief aufgeführt, ist die ÖPNV-Anbindung der Flächen (wie die der vorhandenen umliegenden Siedlungen) als ausgesprochen schlecht einzustufen.

Die Fläche D_13 schneidet mit 28,9 Punkten im Ranking schlecht ab.

2. Stadt Krefeld

Die Darstellung der 6 geplanten ASB in Krefeld wird abgelehnt.

Die Naturschutzverbände haben mit Befremden die Vorschläge der Bezirksregierung Düsseldorf zur Ausweisung von ca. 71 ha Wohnungsbauland, verteilt auf 6 Flächen mit überwiegend hohem ökologischem Wert, zur Kenntnis genommen.

Der 2015 in Kraft getretene Krefelder Flächennutzungsplan weist bereits Wohnungsbauland auf einer bereits übertrieben großen Gesamtfläche aus.

Seit etwa Mitte 2017 wurden vom Krefelder Amt für Stadt- und Verkehrsplanung 10 Bebauungspläne für Wohngebiete entwickelt, die insgesamt eine Fläche von ca. 42 ha umfassen. Darin enthalten ist ein ehemaliges 16 ha großes Kasernengelände an der Kempener Allee und ein erster 7,8 ha großer Teilabschnitt eines Neubaugebietes in Krefeld-Fischeln, genannt Fischeln Südwest. Dazu gibt es eine Erweiterungsoption von 2 x 8 ha, die noch nicht in den genannten 42 ha enthalten sind. Außerdem gibt es Pläne für weitere Wohnungsbaugemeinden, z.B. auf dem ca. 12 ha großen Wiesenhofgelände im Krefelder Stadtteil Traar.

Darüber hinaus finden an vielen Stellen in der Stadt und in den Stadtteilen bauliche Verdichtungen durch Lückenschließungen und Innenhofbebauungen statt.

Bei einem Rundgang durch die Krefelder Innenstadt und durch angrenzende Stadtteile fällt der hohe Wohnungsleerstand ins Auge. Der Verein „Haus und Grund Krefeld“ teilte am 24. Februar 2018 in der Westdeutschen Zeitung unter der Überschrift „Krefeld baut falsche Wohnungen“ mit, dass etwa 4.500 Wohneinheiten in Krefeld derzeit nicht genutzt werden. Weiter teilte der Verein in dem Artikel mit: *„Krefeld hat sinkende Einwohnerzahlen und leerstehende Wohnungen“*. Nach Aussage des Vereins werden mittelfristig vorrangig preisgünstige Wohnungen für Flüchtlinge und ausländische Familien benötigt.

Nach aktuellen Berechnungen wird sich der Rückgang der Einwohnerzahlen in den nächsten Jahren noch erhöhen. Angesichts dessen ist die geplante zusätzliche Ausweisung von ca. 71 ha Bauland in Krefeld nicht nachvollziehbar.

Alle vorgeschlagenen 6 Wohnbauflächen sind mit ihren Freiflächen, ihren Kleingewässern und Gärten wichtig für Mensch, Tier und Natur. Sie liegen überwiegend in Landschaftsschutzgebieten, enthalten schutzwürdige Biotop, sind unverzichtbar für die restliche Stadtnatur und beherbergen die letzten an den Rand gedrängten Tierarten der freien Feldflur.

4 der 6 neu dargestellten ASB liegen im Regionalen Grünzügen „Naherholung Krefelder Norden“. Betroffen sind jeweils relevante Funktionen hinsichtlich Biotopvernetzung und Naherholung. Es ist nicht erkennbar, dass diese Funktionen von anderen Bereichen übernommen werden können und dass die Zielsetzung des Regionalplans, diese Bereiche vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen, hier beachtet wurde. Insbesondere fehlen die Alternativenbetrachtung und der Nachweis, dass die Funktionsfähigkeit der Grünzüge erhalten bleibt. Hierbei wäre auch eine summierende Betrachtung, die die Inanspruchnahme durch zahlreiche Flächen hinsichtlich der Funktionserfüllung des RGZ in den Blick nimmt, erforderlich.

Der Darstellung dieser Flächen als ASB steht daher das Ziel des Regionalplans zu Regionalen Grünzügen entgegen.

KR_01 (Am Obergplatz / Ottostraße)

Die Fläche KR_01 an der Ottostraße beherbergt den bekannten und beliebten Mitmachbauernhof „Mallewupp“, das Kleingewässer „Holthausens Kull“ sowie die

Kleingartensiedlung Uhlenhorst und liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Die vorliegende Planung entzieht dem Mitmachbauernhof den dringend benötigten Freiraum, den der Bauernhof zu seiner Existenz benötigt. Angesichts des dramatischen Insektenschwunds ist gerade das strukturreiche Kleingartengelände ein wichtiges Reservoir der Artenvielfalt.

Die Fläche ist im Regionalplan als BSLE dargestellt. Es werden Teilflächen des „LSG Benrad“ und das schutzwürdige Biotop „Holthausens Kull“ (BK-4605-0003) in Anspruch genommen. Die Fläche ist außerdem eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung.

Die Fläche liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „Horkesgath/Bückerfeld“ und grenzt im Westen direkt an die WSZ II.

Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Die ökologische Bewertung im Ranking weist mit 4 Punkten eine schlechte ökologische Verträglichkeit auf.

Insgesamt sprechen also sehr zahlreiche Punkte gegen eine Darstellung als ASB, zumal die Realisierung des ASB auch noch an den Ausbau des Haltepunktes Obergplatz gebunden ist.

KR_02 (Kliedbruch)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

In direkter Nachbarschaft zu der Fläche „KR_02 Kliedbruch“ wurde dieses Jahr im Frühsommer wiederholt der am Niederrhein extrem selten gewordene Kiebitz gesichtet.

Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Das Flächenranking ergibt 14 Punkte für ökologische Verträglichkeit – dies ist nicht nachvollziehbar.

Wenn im Steckbrief auch noch die „ökologische Verträglichkeit“ der Fläche als Argument für die Darstellung als ASB herangezogen wird, stellt sich hier einmal mehr die Frage nach der Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP.

KR_03 (Elfrath)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Das Argument, die geplante Dichte spreche für die Darstellung als ASB ist angesichts einer geplanten Dichte von „35“ nicht ansatzweise nachvollziehbar.

KR_07 (Am Hülser Bruch / Von-Harff-Str)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Gegen die Darstellung als ASB sprechen die Flächeninanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops (BK-4605-0027 „Grünlandkomplex östlich von Krefeld-Hüls), der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Grünland-Acker-Waldkomplex östlich Krefeld-Hüls“ (VB-D-4605-010) sowie die Tatsache, dass die Fläche Teil einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung ist. Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Außerdem ist im Raum ein Steinkauz - Vorkommen bekannt.

KR_11 (Kliedbruchstr. West)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Dieser Bereich ist Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Oppumer und Bösinghover Graben“ (VB-D-4605-016).

In der Fläche liegt außerdem ein schutzwürdiger Biotop (BK-4605-0029). Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Raum ist bekannt.

KR_12 Oppum-Süd,

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes als BSLE entgegen.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Oberbruch, Grundend“. Außerdem sind ein geschützter Landschaftsbestandteil und das schutzwürdige Biotops (BK-4605-0002 „Grünland im Elsbruch“) betroffen. Die Fläche ist außerdem Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Grünlandkomplex bei Kliedbruch“ (VB-D-4605-020).

Gegen die Darstellung als ASB spricht auch die Lage im Kaltufteinwirkungsbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation. Eine wesentliche Beeinträchtigung der thermischen Situation im nördlichen Bestand ist möglich, in Teilen auch mit Auswirkung auf Kaltlufteinwirkungsbereiche innerhalb der Bebauung südlich.

3. Stadt Wuppertal

13 der 16 in Wuppertal neu dargestellten ASB liegen in den Regionalen Grünzügen „Kalksteinlandschaft“ und „Erholungsraum Wupper & Gelpe“. Betroffen sind jeweils relevante Funktionen hinsichtlich Biotopvernetzung und Naherholung sowie Siedlungsgliederung bzw. klimaökologischer Ausgleich. Es ist nicht erkennbar, dass diese Funktionen von anderen Bereichen übernommen werden können und dass die Zielsetzung des Regionalplans, diese Bereiche vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen, hier beachtet wurde. Insbesondere fehlen die Alternativenbetrachtung und der Nachweis, dass die Funktionsfähigkeit der Grünzüge erhalten bleibt. Hierbei wäre auch eine summierende Betrachtung, die die Inanspruchnahme der zahlreichen Flächen hinsichtlich der Funktionserfüllung des RGZ in den Blick nimmt, erforderlich.

Der Darstellung dieser Wuppertaler Flächen als ASB steht daher das Ziel des Regionalplans zu Regionalen Grünzügen entgegen.

W_01.1 Waldkampfbahn

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

W_01.2 (Bahnstraße)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Es ist unverständlich, dass hier 11,3 ha als ASB dargestellt werden sollen, von denen nur 1 ha im FNP umgesetzt werden soll / kann.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops (BT-4708-209-9), der Flächeninanspruchnahme mehrerer schutzwürdiger Biotopflächen (BK-4708-0079; BK-4708-0035; BK-4708-0036) und der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0027).

Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Das Flächenranking ergibt 15 Punkte. Hier stellt sich einmal mehr die Frage nach der Berücksichtigung der SUP bei der Auswahl der Flächen.

W_01.3 (Tesche)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Es wird keine SUP vorgelegt.

W_02 (Radenberg)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Bedenken bestehen auch wegen der Flächeninanspruchnahme der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Kalkhalde bei Aprath und Kirchenfelder Bach“ (VB-D-4708-014), die u.a. Lebensraum der Geburtshelferkröte ist.

Es wird keine SUP vorgelegt.

W_04 (Oberdüsseler Weg / Nevigeser Straße)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Es wird keine SUP vorgelegt.

W_05 (Asbruch)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme mehrerer gesetzlich geschützter Biotope (BT-4708-0137-2010; BT-4708-0136-2010; BT-4708-0135-2010), der Flächeninanspruchnahme mehrerer schutzwürdiger Biotopflächen (BK-4608-030; BK-4708-0083), der Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils (LSG_NSG 2.4.9) und der Flächeninanspruchnahme zweier Landschaftsschutzgebiete (LSG-4708-0027; LSG-4608-0017; LSG)

Außerdem ist eine wesentliche Beeinträchtigung der thermischen Situation innerhalb der nördlichen Bebauung möglich.

W_06 (Nächstebreck)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Bedenken bestehen auch wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0027).

Mit 25 Punkten weist die Fläche eine sehr geringe Punktzahl im Ranking auf.

W_09 (Hipkendahl)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme zweier Landschaftsschutzgebiete (LSG-4708-0023; LSG-4708-0020) und des geringen Abstandes zum FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“.

W_10 (Böhlerhof)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Es wird keine SUP vorgelegt.

W_11 (Horather Straße)

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes als BSLE entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0027).

W_12 (Pickartzberg)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0033 / LSG-Kaltenbachtal und Kohlfurth)

Es ist unverständlich, dass die „gute ökologische Verträglichkeit“ als Argument für die Darstellung der Fläche herangezogen wird, obwohl die SUP die Umweltauswirkungen dieser ASB-Festlegung zusammenfassend und schutzgutübergreifend als voraussichtlich erheblich prognostiziert.

W_17 (Adolf-Vorwerk-Straße)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4709-0022) und der Inanspruchnahme der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Westteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Schapernacken“ (VB-D-4709-032) sowie der Nähe zum NSG Murrenbachtal.

Im Ranking weist die Fläche mit 28,8 Punkten eine sehr geringe Punktzahl auf.

W_21 (nördlich Westalenweg)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Hereinragens der Fläche in den Freiraum bis an die Grenze des BSN /NSG Hardenberger Bachtal und wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0027)

Dieser Bereich ist Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Grünlandkorridor um die Bachtal-NSGs südlich Dönberg“ (VB-D-4709-036).

W_23 (östlich Nächstebrecker Straße)

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes als BSLE entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0027) und der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Pufferflächen für das bestehende NSG "Im Hölken" (VB-D-4709-025).

W_25 (Sonnenberg)

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0033).

4. Kreis Kleve

KLE_Ker_02 (Aldekerk West)

Die Fläche wird ohne Begründung teilweise als bedingter ASB dargestellt.

Bedenken bestehen wegen der Lage im oder angrenzend an einen Kaltlufteinwirkungsbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und wegen der nicht nachhaltigen Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha (Dichtewert 25 WE/ha).

KLE_Kle_06 (Hooge Hurdt)

Es bestehen Bedenken dahingehend, dass trotz der geringen Flächengröße (unter 1 ha) eine neue Siedlungsentwicklung nördlich der bislang begrenzenden Straße initiiert wird.

Bedenklich ist auch die nicht nachhaltige Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha (Dichtewert 25 WE/ha).

5. Kreis Neuss

Von den 35 geplanten ASB-Darstellungen sind nur zwei mit einem Dichtewert von 60 WE / ha geplant. Alle anderen Flächen sind mit einem vorgesehenen Dichtewert von 25 bzw. 35 nicht nachhaltig mit Blick auf den Flächenverbrauch.

Stadt Dormagen

NE_Dor_02 (Norden Malerviertel)

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes als RGZ entgegen.

Außerdem bestehen Bedenken, dass durch die Überschreitung der Straße ein neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft entsteht.

Stadt Korschenbroich

NE_Kor_01 Kleinenbroich

Die fortgesetzte Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Bereich Kleinenbroich:

Die Bewertung mit 50,8 P ist nach Einschätzung der Naturschutzverbände zu hoch.

Der dargestellte Bereich ist insbesondere für Kalt- und Frischluft von großer Bedeutung und stellt eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen dar. Als Entwicklungsziel ist hier eine Anreicherung der Landschaft vorgesehen.

Die hier früher vorkommenden Feldlerchen, Rebhühner und Kiebitze sind durch die Bebauungsaktivitäten bereits weitgehend verdrängt worden.

Auch besteht im gerade geplanten Gesamtbereich ein großes Gründefizit was nicht nur die Gesundheit der Menschen betrifft sondern auch die Artenvielfalt sowie das Landschafts- und Ortsbild. Die Versorgung mit öffentlichem Grün ist hier als sehr schlecht zu bezeichnen. Die vorhandenen Grünstrukturen sollten nicht nur erhalten, sondern erheblich erweitert werden. Die Analyse für Grün zeigt, dass die Versorgung nicht wohnungsnah ist und somit nicht den Mindestanforderungen von Möglichkeiten für eine Erholung im Freiraum erfüllt.

Auch scheint hier die Feinstaubbelastung durch den Flugverkehr nach Düsseldorf sehr hoch.

Die Lärmbelastung durch den Düsseldorfer Flughafen ist so hoch, dass eine Bebauung ohne passiven Schallschutz gesundheitliche Probleme nach sich zieht.

Auch wertvolle Ackerböden gehen verloren.

Die ökologische Verträglichkeit nach o. g. Erkenntnissen ist mit unter 10 Punkten anzugeben.

Die Infrastruktur ist durch den vorhandenen, viel zu schmalen gemeinsamen Rad- und Fußweg mit weniger als 5 Punkten anzusetzen (keine Busverbindung).

NE_Kor_05 Glehn (Erweiterung Glehner Heide).

Entgegen der Darstellung im Steckbrief ist dies kein einfacher Flächentausch. Es werden 10 ha geplantes Gewerbegebiet gegen 21 ha ASB-GE „getauscht“. Diese zusätzliche Ausweisung von Gewerbeflächen wird im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes, die eigentlich ausschließlich der Schaffung von neuem Wohnraum dienen soll, „mitgenommen“.

Es überrascht sehr, dass hier ein Gewerbegebiet ohne nachhaltigen attraktiven ÖPNV-Anschluss ausgewiesen werden soll.

Bei Flächentauschen ist die Gleichwertigkeit der Tauschflächen nachzuweisen. Außerdem muss die zusätzliche Darstellung der ASB-GE-Fläche von 11 ha in der Zielsetzung der Änderung mit genannt werden.

NE_Kor_02a_2 Pesch/Kleinenbroich (Nord und Süd)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Die Abgrenzungsflächen NE_Kor_02a_2 (Pesch/Kleinenbroich) 45,7 P und NE_Kor_02a_1 (Pesch/Kleinenbroich Nord) 46,5P (u. E. zu hoch) sind identisch;

Die Bewertung mit 45,7 bzw. 46,5 Punkten ist nach Einschätzung der Naturschutzverbände zu hoch. Insbesondere die ökologische Verträglichkeit ist schlechter als dargestellt.

Es bestehen Bedenken, weil die ASB-Darstellung dem Ziel des Landschaftsplanes „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ entgegensteht.

Ebenso liegt ein Großteil der geplanten Fläche im Biotopverbund im Rhein-Kreis Neuss.

Wie bei NE_Kor_01 besteht eine starke Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Flugverkehr.

Durch die hier dargestellten Flächen im Regionalen Grünzug (RGZ) werden gleichzeitig auch die vom LANUV genannten Kalt- und Frischluftschneisen stark beeinträchtigt.

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes als RGZ entgegen.

NE_Kor_02b_1 Pesch_West

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Die Bewertung mit 42,4 Punkten ist nach Einschätzung der Naturschutzverbände zu hoch.

Auch hier betont der Landschaftsplan das Ziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen. Die notwendigen Kalt- und Frischluftschneisen werden weiter verschlechtert.

Das vorhandene Landschaftsbild geht verloren.

Der allgemeine Freiraum wird von der geplanten Maßnahme degradiert und tangiert das Biotopverbundsystem des Rhein-Kreis Neuss.

Stadt Meerbusch

NE_Mee_01 Budericher Straße

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Bisher sind die Stadtgebiete von Meerbusch und Düsseldorf in diesem Bereich durch ein Grün- und Freiraumareal räumlich voneinander getrennt. Mit der Entwicklung der Fläche „Budericher Straße“ würde die räumliche Trennung zwischen beiden Siedlungsgebieten entfallen.

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes als RGZ entgegen.

Mit der Realisierung entfielen die Frischluftschneise zwischen den Ortsteilen Düsseldorf Lörick und Meerbusch Büderich Süd. Schon heute für die Lebensqualität in der Stadt von großer Bedeutung, werden Frischluftschneisen durch den zunehmend spürbar werdenden Klimawandel künftig noch unverzichtbarer sein. Dies gilt an dieser Stelle umso mehr, als dort eine massive Versiegelung bereits stattgefunden hat und noch stattfindet durch rege Bautätigkeiten der Stadt Meerbusch (entlang der Böhler Straße) und der Stadt Düsseldorf (Quartier am Forum Oberkassel¹).

Außerdem wird ein großer Teil der als ASB dargestellten Fläche derzeit als Kleingartenanlage genutzt. Kleingärten, die dem heutigen Flächendruck leider häufiger geopfert werden, weisen neben dem Wert, den sie für die Parzellenbesitzer haben, z.T. eine signifikant höhere Pflanzenvielfalt auf als andere urbane Grünflächen, wie z.B. Stadtparks. Sie sind, wie auch die Friedhöfe, zu einem Rückzugort für Tiere geworden.

NE_Mee_03 Forsthausweg

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes als RGZ entgegen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist die Lage äußerst kritisch. Mit der angrenzenden Fläche zum NSG Ilvericher Rheinschlinge ist eine hohe Unverträglichkeit anzunehmen.

Die fehlende infrastrukturelle Ausstattung würde die Quote des motorisierten Individualverkehrs noch weiter erhöhen. In Meerbusch liegt die Zahl der Fahrzeuge pro Haushalt bereits heute deutlich über dem Durchschnitt.

Das Denkmal Haus Meer, das in seiner Einzigartigkeit für die Stadt überregional von Bedeutung ist, würde durch eine Bebauung erheblich beeinträchtigt.

NE_Mee_04 Meerbuscher Straße / Mönkesweg

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Die Fläche war bereits bei der Aufstellung des Regionalplans vor zwei Jahren als ASB in der Diskussion, wurde von der Politik aber verworfen. Sie erneut in die Änderung des Regionalplans aufzunehmen, trifft auf Seiten der Naturschutzverbände auf tiefstes Unverständnis.

Bebauungspläne der als „Meerbusch- Mitte“ bezeichneten Fläche nördlich der B9 zwischen Büderich und Boverth bzw. südlich von Strümp gelegen, stoßen regelmäßig auf Ablehnung bei den Bürgern und den Politikern Meerbuschs. Bereits 1998/99 war die Bebauung von Meerbusch-Mitte an einem Bürgerbegehren gescheitert.

Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung von Wohnbebauung auf der Fläche im Bauleitplanverfahren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird.

Das Gebiet liegt im besonders schützenswerten Außenbereich. Der Bereich zwischen der A 57 und Meerbusch-Strümp ist im LEP als Freiraum dargestellt. Als wesentliches Ziel für den Freiraum definiert der LEP eine Erhaltung als Lebensraum und ökologischem Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora und eine Verbesserung des Freiraums in seinen Funktionen. Eine Versiegelung an dieser Stelle ist auch aus ökologischen Gründen nicht vertretbar. Wünschenswert wäre auf dieser Fläche eine ökologische Aufwertung, z. B. durch eine Biotopvernetzung. Der Bereich liegt fast ausschließlich im Eigentum der Stadt Meerbusch.

Biologische Vielfalt und Fauna

1

<http://ratsinfo.duesseldorf.de/ratsinfo/duesseldorf/50443/MTExNV9GT0tfUEIfMDFIX05fMDgwNTIwMTJfbHlucGRm/12/n/177642.doc>

Faunistische Gutachten aus den Jahren 2010 und 2017 belegen in diesem Bereich das Vorkommen von acht Fledermausarten und dreizehn streng geschützten Vogelarten, sowie weitere bemerkenswerte Nachweise: Vorkommen von Vogelarten, die in NRW auf der Vorwarnliste stehen bzw. regional (Niederrheinisches Tiefland) in der Roten Liste geführt werden (Bachstelze, Haussperling).

Kartiert wurden 2010 und 2017 folgende planungsrelevante Vogelarten:

Schleiereule, Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Girlitz, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Star, Turmfalke und Wiesenpieper.

Kartiert wurden 2017 acht Fledermausarten:

Breitflügelgedermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, sowie zwei Artengruppen, deren Vertreter sich anhand bioakustischer Methoden nicht trennen lassen (Graues/Braunes Langohr, Arten der Gattung Myotis).

Auch zahlreiche nicht planungsrelevanten Vogelarten wurden im Plangebiet nachgewiesen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Goldammer, Gartenbaumläufer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Zaunkönig, Zilpzalp.

Der Umweltbericht aus 2019 kommt daher zu diesem Ergebnis hinsichtlich der Fauna und der biologischen Vielfalt:

Insbesondere aufgrund der hohen Artenzahl trotz der intensiven Landwirtschaft in diesem Bereich ist von einer hohen Bedeutung dieses Freiraumes für die Fauna und von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft und einer weiteren anthropogenen Überformung insbesondere durch Versiegelung und Überbauung auszugehen.

Jede weitere Beeinträchtigung in Form von Versiegelung und Überformung, aber auch von weiterer Intensivierung der Landwirtschaft wirkt sich negativ aus auf das Untersuchungsgebiet aus, so dass von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber weiteren Beeinträchtigungen ausgegangen werden muss.

Verlust der Biotopverbindung

Die Flächen bestehen heute überwiegend aus Ackerflächen und grenzen an den aufgelockerten Siedlungsbereich mit Gärten, Grünlandflächen und Gartenbrachen. Diese Strukturelemente bilden eine wichtige grüne Verbindungsachse im verbliebenen Gebiet zwischen dem Siedlungsraum Boverf, Strümp und der Autobahn. Auch verbinden sie die Biotope der umliegenden Landschafts- und Naturschutzgebiete. Eine weitere Reduzierung der Freiflächen an dieser Stelle und ein Zusammenwachsen der Ortsteile Strümp und Boverf wären weder im Sinne der verbleibenden Natur noch dem der Anwohner. Das Gebiet dient heute auch der Naherholung.

Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktion

Die Ackerflächen sind als solche wertvoll. Sie wirken auch klimatisch ausgleichend für den Siedlungsbereich, sind also auch im Hinblick auf den zunehmenden Klimawandel von großem Wert. In zukünftig zunehmenden Hitzeperioden sind vor allem große unbebaute Offenlandbereiche, d.h. landwirtschaftlich genutzte Flächen (und hier insbesondere Grünlandflächen) von Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Hitzeabbau. Einengungen und Verriegelungen können diese Wirkungen erheblich mindern. Die dort in Dammlage verlaufende Autobahn A57 stellt an dieser Stelle bereits einen Riegel dar. Weitere Verriegelung durch Bebauung schadet auch dem Luftaustausch. Gerade in der Nähe der sehr stark

befahrenen Autobahn A 57 ist Frischluft von besonderer Bedeutung. Die Luftzirkulation sollte ausgerechnet dort nicht weiter behindert werden.

Auch die Wasseraufnahme-Fähigkeit dieser Böden wird bei erwarteter Zunahme von Starkregenereignissen zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.

Verlust von Ackerfläche

Die hier vorliegenden Ackerböden gehören zu den wertvollsten in Deutschland. Laut Landwirtschaftskammer weist die Region die intensivste Agrarlandwirtschaft und das höchste Pachtpreisniveau des Landes auf.

Die gewünschte Erzeugung von Lebensmitteln in der Region und eine Agrarwende, die auch kleineren Landwirtschaftsbetrieben und Biobauern weiterhin eine Chance gibt, wird durch die zunehmende Versiegelung von Ackerböden erschwert. Laut Experten bei der Landwirtschaftskammer führt der Wegfall von Ackerflächen bei uns zu Zukäufen auf dem Weltmarkt und dazu, dass in Afrika, Indien, Südamerika und in anderen Teilen der Welt Lebensmittel für uns auf Kosten der dortigen Bevölkerung angebaut werden.

Schutzwürdigkeit des Bodens

Aus dem 2019 veröffentlichten Umweltbericht für dieses Gebiet:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass in der überformten Landschaft am Rande des Ballungsraumes allen noch weitgehend naturnahen, nicht versiegelten Böden eine mindestens mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt. Entsprechend muss bei den vorhandenen, nicht versiegelten oder überformten Böden von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und Überformung ausgegangen werden.

Des Weiteren sind nach BK 50 (LAND NRW 2019b) zwei der vorhandenen Bodeneinheiten als schutzwürdig ausgewiesen. Hierbei handelt es sich zum einem um die Bodeneinheit Gley, z. T. Pseudogley-Gley (S-G342GWA4) und zum anderen um die Bodeneinheit Gley, z. T. Pseudogley-Gley (S-G342GWA6).

Die Schutzwürdigkeit der beiden Bodeneinheiten bezieht sich auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit/Regelungs- und Pufferfunktion nach § 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG. Dabei bezeichnet die natürliche Bodenfruchtbarkeit das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Weiter haben diese Böden eine wichtige Bedeutung im Stoffhaushalt und sind wesentlich für den Schutz des Grundwassers, da sie die Fähigkeit besitzen, Nähr- und Schadstoffe zu speichern, chemisch zu puffern und mechanisch zu filtern. Diesen beiden Bodeneinheiten kommt demnach eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich ihrer Funktion im Naturhaushalt und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu.

Ungesunde Wohnverhältnisse

Das Gebiet ist durch die Nachbarschaft zur Autobahn von starker Verlärmung betroffen. Die Lärmbelastung liegt in der Nacht und am Tage über den zulässigen Grenzwerten. Dort gibt es über weite Bereiche weder einen Sicht- noch einen Lärmschutz an der A57.

Hinzu kommen Fluglärm, die Trasse der U76 und die L137 „Meerbuscher Straße“. Ein in der Nähe geplantes Baugebiet (Mischgebiet) schreibt wegen der hohen Lärmbelastung insbesondere auch in der Nacht die Ausrichtung der Schlafzimmer und das Lüften der Räume durch automatisierte Wohnraumlüftung vor.

Durch das hohe Verkehrsaufkommen an dieser Stelle auf der A 57 ist auch hinsichtlich der Luftschadstoffe von ungesunden Wohnverhältnissen auszugehen.

Verkehrliche Anbindung

In Osterath gibt es bereits heute durch die Autobahnanschlussstelle Boverth und die Eröffnung eines großen Einkaufsmarkts (Frischemarkt auf über 4.000qm) und eines neuen Wohngebiets

in Zentrumsnähe ein nennenswertes Verkehrsproblem. Es ist nicht vorstellbar, dass weiterer Zusatzverkehr problemlos abfließen kann.

Die Nähe zu den Haltestellen der „StadtBahn U76“ ist dort zwar gegeben. Es ist aber heute schon so, dass die Bahnen dieser Linie zu den Spitzenzeiten (Berufsverkehr) keine Kapazitäten mehr haben. Durch das Nadelöhr am Belsenplatz in Düsseldorf - Oberkassel sieht die Rheinbahn wenig Potential zur Verbesserung dieser Situation. Das Argument „Nähe zur K-Bahn“ vermag daher nicht zu überzeugen.

Der Wegfall der Bahnschranke im Osterather Ortskern durch den gerade beginnenden Bau einer Unterführung, wird zudem zu einer deutlichen Zunahme des Durchgangsverkehrs in Osterath und der Umgebung führen.

NE_Mee_06 Erweiterung Kamper Hof

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Diese Fläche ist aus Sicht der Naturschutzverbände für eine Bebauung denkbar ungeeignet. Die Angabe, dass die Ortsteile Osterath und Strümp selbstständig im Landschaftsraum erlebbar sind, ist nur insofern richtig, als diese von der in Dammlage verlaufenden Autobahn A57 getrennt werden, einhergehend mit all den negativen Auswirkungen für die dort lebenden Menschen.

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung von Wohnbebauung auf der Fläche im Bauleitplanverfahren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird.

Lärmimmissionen

Nach Expertenansicht sollte beim Neubau von Wohnraum aus gesundheitsfürsorglichen Gründen ein Mindestabstand zu Autobahnen von 100 Metern eingehalten werden. Hinzu kommt, dass die Lärmschutzwände an der A 57 das Gebiet in größeren Bereichen nicht abdecken.

Das Neubaugebiet „Im Kamp“, das zum B-Plan 281 und der in Planung befindlichen Verlängerung der Kreisstraße K9n gehört, liegt ganz in der Nähe und ebenfalls nah an der A 57. Dort wurden zum Lärmschutz bauliche Auflagen gemacht hinsichtlich der Ausrichtung der Gärten und der Lage der Zimmer in den Häusern. Außerdem wurde die Belüftung der Häuser durch technische Geräte vorgeschrieben, da bei geöffneten Fenstern aufgrund des Autobahnlärms keine gesunden Wohnverhältnisse herrschen. Die Grenzwerte für Lärm in Mischgebieten werden in diesem Bereich sowohl am Tage als auch in der besonders schützenswerten Nachtzeit deutlich überschritten.

Auf dieser Seite der A 57 mit den in Planung befindlichen Gebieten „Ivangsheide/Kalverdonksweg“ und „Kamperhof“ und auch dem Gebiet 06 wurde auf längeren Autobahnabschnitten auf eine Lärmschutzwand verzichtet. Straßen NRW wird diese vermutlich nicht zeitnah nachrüsten. Da die A 57 dort in Dammlage verläuft, müssten Lärmschutzwände oder -wälle am Rande der neuen Wohngebiete entsprechend sehr hoch ausfallen.

Luftschadstoffe

Von der Autobahn A57 gehen Luftschadstoffe in beträchtlicher Menge aus.

Die ebenfalls in der Nähe verlaufende Landstraße 137 Meerbuscher Straße ist bereits heute stark befahren. Zudem wird durch die im Bau befindliche Unterführung und dem damit einhergehenden Wegfall der Bahnschranken an den Gleisen der Deutschen Bahn in der Osterather Ortsmitte das Verkehrsaufkommen durch Durchgangs- und Schleichverkehre auf

der L 137 noch deutlich zunehmen. Zusammen mit den Luftschadstoffen, die von der in Planung befindlichen Verlängerung der Kreisstraße 9n ausgehen werden, ist in diesem Bereich nicht von gesunden Luftverhältnissen auszugehen.

Die A 57, das nahe Gewerbegebiet Bundenrott und nicht zuletzt die Verbindung des Krefelder Hafens zur Anschlussstelle Boverthof der A 57 durch die geplante K 9n führt zu einer hohen Belastung durch LKW-Verkehr in diesem Bereich.

Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktion

Die Ackerflächen sind als solche wertvoll. Sie wirken darüber hinaus auch klimatisch ausgleichend für den Siedlungsbereich, sind also auch im Hinblick auf den zunehmenden Klimawandel von großem Wert. In zukünftig zunehmenden Hitzeperioden sind vor allem große unbebaute Offenlandbereiche, d.h. landwirtschaftlich genutzte Flächen (und hier insbesondere Grünlandflächen) von Bedeutung für die Kaltluftproduktion und den Hitzeabbau. Einengungen und Verriegelungen können diese Wirkungen erheblich mindern. Die dort in Dammlage verlaufende Autobahn A57 stellt an dieser Stelle bereits einen Riegel dar. Weitere Verriegelung durch Bebauung schadet auch dem Luftaustausch. Gerade in der Nähe der sehr stark befahrenen Autobahn 57 ist Frischluft von besonderer Bedeutung. Die Luftzirkulation sollte ausgerechnet dort nicht weiter behindert werden.

Auch die Wasseraufnahme-Fähigkeit dieser Böden wird bei erwarteter Zunahme von Starkregenereignissen zukünftig noch an Bedeutung gewinnen.

Schutzwürdigkeit der Böden

Aus dem 2019 veröffentlichten Umweltbericht für dieses Gebiet:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass in der überformten Landschaft am Rande des Ballungsraumes allen noch weitgehend naturnahen, nicht versiegelten Böden eine mindestens mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt. Entsprechend muss bei den vorhandenen, nicht versiegelten oder überformten Böden von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung und Überformung ausgegangen werden.

Des Weiteren sind nach BK 50 (LAND NRW 2019b) zwei der vorhandenen Bodeneinheiten als schutzwürdig ausgewiesen. Hierbei handelt es sich zum einem um die Bodeneinheit Gley, z. T. Pseudogley-Gley (S-G342GWA4) und zum anderen um die Bodeneinheit Gley, z. T. Pseudogley-Gley (S-G342GWA6). ...

Die Schutzwürdigkeit der beiden Bodeneinheiten bezieht sich auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit/Regelungs- und Pufferfunktion nach § 2, Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG. Dabei bezeichnet die natürliche Bodenfruchtbarkeit das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Weiter haben diese Böden eine wichtige Bedeutung im Stoffhaushalt und sind wesentlich für den Schutz des Grundwassers, da sie die Fähigkeit besitzen, Nähr- und Schadstoffe zu speichern, chemisch zu puffern und mechanisch zu filtern. Diesen beiden Bodeneinheiten kommt demnach eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich ihrer Funktion im Naturhaushalt und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu.

Der untenstehenden Karte der schützenswerten Böden in NRW zufolge weist diese Fläche eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit und eine unerlässliche Bedeutung als Puffer auf. Eine Bebauung dieser Fläche in Zeiten des fortschreitenden Klimawandels missachtet das Gebot der Stunde!

Biologische Vielfalt und Fauna

Faunistische Gutachten aus den Jahren 2010 und 2017 konstatieren in diesem Bereich das Vorkommen von acht Fledermausarten und dreizehn streng geschützten Vogelarten, sowie weitere bemerkenswerte Nachweise Vorkommen von Vogelarten, die in NRW auf der Vorwarnliste stehen bzw. regional (Niederrheinisches Tiefland) in der Roten Liste geführt werden (Bachstelze, Haussperling).

Kartiert wurden 2010 und 2017 folgende planungsrelevante Vogelarten:

Schleiereule, Bluthänfling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Girlitz, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke und Wiesenpieper.

Kartiert wurden 2017 acht Fledermausarten:

Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, sowie zwei Artengruppen, deren Vertreter sich anhand bioakustischer Methoden nicht trennen lassen (Graues/Braunes Langohr, Arten der Gattung Myotis).

An nicht planungsrelevanten Vogelarten wurden im Plangebiet nachgewiesen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Goldammer, Gartenbaumläufer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Zaunkönig, Zilpzalp.

Der Umweltbericht zur UVP aus 2019 kommt daher zu diesem Ergebnis hinsichtlich der Fauna und der biologischen Vielfalt:

Insbesondere aufgrund der hohen Artenzahl trotz der intensiven Landwirtschaft in diesem Bereich ist von einer hohen Bedeutung dieses Freiraumes für die Fauna und von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft und einer weiteren anthropogenen Überformung insbesondere durch Versiegelung und Überbauung auszugehen.

Jede weitere Beeinträchtigung in Form von Versiegelung und Überformung, aber auch von weiterer Intensivierung der Landwirtschaft wirkt sich negativ auf das Untersuchungsgebiet aus, so dass von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber weiteren Beeinträchtigungen ausgegangen werden muss.

Verlust der Biotopverbindung

Die Flächen bestehen heute überwiegend aus Ackerflächen, aufgelockertem Siedlungsbereich mit Gärten, Grünlandflächen und Gartenbrachen. Diese Strukturelemente bilden eine wichtige grüne Verbindungsachse im verbliebenen Gebiet zwischen dem Siedlungsraum Bover, Strümp und der Autobahn. Auch verbinden sie die Biotope der umliegenden Landschafts- und Naturschutzgebiete. Eine weitere Reduzierung der Freiflächen an dieser Stelle und ein Zusammenwachsen der Ortsteile Strümp und Bover wären weder im Sinne der verbleibenden Natur noch dem der Anwohner. Das Gebiet dient heute auch der Naherholung.

Die o.g. faunistischen Gutachten zum Bau der K 9n in diesem Gebiet und der dazugehörige Umweltbericht aus Juni 2019 ergaben:

„Für das Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der Vorbelastungen von einer Trenn- und Barrierewirkung des Damms der BAB 57 insbesondere für das Wanderverhalten von größeren Säugetieren in den vorhandenen Lebensräumen auszugehen. Lediglich im Bereich der Unterführungen ist ein Queren der Trasse für diese Tierarten möglich. Auch Fledermäuse nutzen die Unterführungen als Durchflugmöglichkeit.“

Mit dem Bau der geplanten K9n entfällt die einzige sichere Quermöglichkeit für Säugetiere an der A57, die auch von den acht vorkommenden geschützten Fledermausarten rege genutzt wird.

Es ist südlich und westlich dieses Bereichs bereits eine sehr großflächige Neubebauung geplant. Statt diese Versiegelung noch weiter auszudehnen, sollten an dieser Stelle die dort bereits umfangreich wegfallenden Lebensräume auch streng geschützter Arten und die verlorengehende Biotopvernetzung nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

NE_Mee_07 Krefelder Straße/Hinstenweg

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Es ist unverständlich, dass die Bezirksregierung bei dieser Fläche von einer hohen ökologischen Verträglichkeit ausgeht.

Insbesondere die Inanspruchnahme der schützenswerten klimarelevanten Böden bleibt dabei unbeachtet.

Wie schon bei der Diskussion zur Flächenerweiterung Kamper Hof würde eine Bebauung seitens der Stadt bei einem Boden mit großer Wasserrückhaltungsmöglichkeit - Kühlfunktion, Wasserhaushalt – zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Wie heiß müssen unsere Sommer noch werden, bzw. wie hoch müssen die sturzflutartigen Regenfälle anschwellen, damit Verwaltung und Politik lernen, solche wichtigen Böden nicht zu versiegeln?

Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung von Wohnbebauung auf der Fläche im Bauleitplanverfahren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird.

Selbst bei der von der IHK in Auftrag gegebenen Untersuchung des Gewerbeflächenangebots Logistik Niederrhein kamen die Landschaftsarchitekten zu dem Ergebnis, dass bei der Fläche des IKG sowie der angrenzenden Fläche schwerwiegende Umweltbelange/Restriktionen auf dieser Fläche zu finden sind².

Die Naturschutzverbände halten es für ein Fehlurteil, dass sich durch die bestehenden und geplanten Gewerbegebiete in der Umgebung der avisierten Fläche die Möglichkeit ergeben soll, Synergien zwischen hoher Arbeitsplatzdichte und einem guten Wohnangebot abzuschöpfen. Das Wohnen mit Blick auf ein Gewerbegebiet und dessen Umweltimmissionen auch noch in seiner freien Zeit ausgesetzt zu sein, finden wohl die allerwenigsten Menschen attraktiv.

Zu den Punkten Ackerland, Schutzwürdigkeit der Böden, Biologische Vielfalt, Fauna und Biotopvernetzung gilt das oben Geschriebene.

NE_Mee_08 (Lank-Latum / Lohweg)

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes RGZ entgegen.

Bedenken bestehen wegen der Flächeninanspruchnahme von Teilflächen des LSG (LSG-4806-0004).

Es ist völlig unklar welche Fläche hier getauscht werden soll. Die Vorgaben zum Flächentausch (u.a. Gleichwertigkeit der Flächen) müssen eingehalten werden. Es ist außerdem unklar, warum bei Flächentauschen die geringe Rankingbewertung keine Rolle spielen soll.

NE_Neu_05 (Grimlinghausen)

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung des Regionalplanes RGZ entgegen.

Bedenken bestehen wegen des Heranrückens der Bebauung an die FFH-Gebiete „DE-4405-301“ und „DE-4806-304“ und wegen der Flächeninanspruchnahme von Teilflächen des LSG LSG-4806-0004.

² https://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2013/51PA_TOP3c.pdf
siehe Seite 23 und 24

**NE_Rom_02a Heimchesweg I, NE_Rom_02b Heimchesweg II, NE_Rom_03
Venloerstraße**

Diese geplante ASB liegen im westlichen Randbereich des Feldhamster-Vorkommensgebietes und in der Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung „VB-D-4906-106 - Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“.

Daher bestehen erhebliche Bedenken gegen die ASB-Darstellung.

Die drei Flächen zusammen haben eine Flächengröße von fast 135 ha. Die Umsetzung der ASB-Planung führt auf jeden Fall zu einem Lebensraumverlust für den Feldhamster. Dies ist angesichts des mehr als schlecht einzustufenden Erhaltungszustandes dieser Art von erheblicher Relevanz für die Realisierbarkeit der Planung. Aus diesem Grund ist es völlig unverständlich, dass der Feldhamster nicht als verfahrenskritische Art hinsichtlich geplanter Siedlungsentwicklung eingestuft wird.

Gegen die ASB-Darstellung spricht auch die Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops (BK-4906-0074) und die Flächeninanspruchnahme des LSG „Ehemalige Bahntrasse“.

Außerdem ist der geringe Dichtewert der geplanten Bebauung (26 WE / ha bzw. 35 WE / ha) nicht nachhaltig im Hinblick auf den Flächenverbrauch.

6. Kreis Mettmann

Die Bedarfsberechnung für die Städte im Kreis Mettmann ist anzuzweifeln. Schon die "neue Vorausberechnung" insbesondere aus dem Jahr 2018 ist offensichtlich nicht durch einen neuen Mikrozensus unterlegt und kann deshalb keine sichere Grundlage für eine Bedarfsbetrachtung darstellen. Schon nach dem letzten Mikrozensus gab es erhebliche Diskussionen über die tatsächlich verwendbaren Zahlenlieferungen der Gemeinden.

Für den Kreis Mettmann sind für die Zahl der Haushalte für das Jahr 2018 243.900 und für das Jahr 2019 244.300 angegeben. Ob es sich dabei um Ist-Zahlen handelt ist nicht ersichtlich. Darauf basierend liegt die Prognose für 2030 bei 245.200 (plus 900 gegenüber 2018 und 1.300 gegenüber 2019). Für das nunmehr weiter hochgerechnete Jahr 2040 (mit logischerweise größerer Unsicherheit behaftet) werden 246.400 Haushalte vorausgesagt.

Diesen im Maximalfall 2.700 (246.600 - 243.900) zusätzlich errechneten Haushalten werden alleine schon für die dichtestbesiedelte Stadt Hilden (im Kreis Mettmann und darüber hinaus) 2.100 WE als zusätzlicher Bedarf zugerechnet.

Über diesen unverständlich "errechneten Bedarf" in Hilden werden in den weiteren Städten des Kreises Mettmann insgesamt 17.250 WE als Bedarf zugerechnet. Damit steht eine angeblicher Gesamtbedarf von 19.350 WE dem errechneten Zuwachs von 2.700 Haushalten entgegen.

Das erscheint dem objektiven Betrachter unlogisch und maßlos überzogen. Dies zumal in fast allen Gemeinden auch im Kreis Mettmann aktuell (Jahr 2019) durchaus signifikante Wohnungs-Leerstände zu beobachten sind.

Für die Stadt Hilden liegt eine "Strategisches Stadtentwicklungskonzept" aus dem Jahr 2010/2011 vor³, nach dem für das Jahr 2025 bereits mit ca. 900 bis 1.700 freiwerdenden Immobilien auf Grund der demografischen Entwicklung zu rechnen ist (Seite 61ff). Berücksichtigt man den jetzt angesetzten Horizont 2040, so wird diese Zahl der freiwerdenden WE sehr viel höher einzuschätzen sein, ohne dass dafür "neue Flächen" in Anspruch genommen werden müssten.

Ob es für weitere Städte im Kreis Mettmann ähnliche Analysen gibt, ist hier nicht bekannt, aber das Grundraster dürfte ähnlich sein.

Stadt Hilden

ME_Hil_01 (westl. Westring)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Die in dem Fazit von der Bezirksregierung-Düsseldorf (BRDü) gemachte Feststellung:

„Vor dem Hintergrund nicht gedeckter Bedarfe ist der Sprung über den Westring gerechtfertigt.“

wird von den Naturschutzverbänden nicht geteilt. Auch die Stadt Hilden und der Kreis Mettmann teilen diese Auffassung nicht. Hierzu ist auch die dortige Beurteilung, "*zeigt im Rahmen des Grobchecks gemäß Methodik der Umweltprüfung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.*" der beschriebenen mangelhaften Berücksichtigung und

³

https://www.hilden.de/sv_hilden/Sch%C3%B6ner%20wohnen/Bauen%20und%20Wohnen/Stadtplanung/Rahmenpl%C3%A4ne/Rahmenpl%C3%A4ne%20und%20Fachkonzepte/Stadtentwicklungskonzept%20f%C3%BCr%20Wohnbauf%C3%A4chen/STEK_Hilden_Abschlussbericht_2010.12.07_klein.pdf

Bewertung der Bedeutung dieser Fläche für den Naturschutz (u.a. lt. Biostation Brutfläche des Kiebitz und weiteres) und auch der Landwirtschaft geschuldet. Insofern ist die Punktzahl-Erhöhung von vorher 28 Punkten auf 33 Punkte nicht zu akzeptieren.

ME_Hil_02 (Karnap West)

Es wird begrüßt, dass für diese Fläche *aufgrund der zahlreichen Restriktionen (Hochspannungsleitung, Itterbach, Grundwasserschutz, Klimarelevanz, Ausgleichsflächen, Erschließungsschwierigkeiten)* die ASB-Darstellung nicht weiter verfolgt wird.

Dass diese Fläche in der Bewertung im Punkt "Städtebau" unter dem Stichwort "Wohnhäuser für Alle" um 10 Punkte ergänzt wird (von 28 auf 38 Punkte) lässt die Naturschutzverbände allerdings aufhorchen.

Die Inanspruchnahme dieser Fläche wird abgelehnt.

Das ist insbesondere für die Vogelwelt wichtig. Hier gibt es ein hohes Entwicklungspotential für die Rückkehr früher ansässiger Vogelarten. Außerdem findet eine große Rabenkrähenpopulation eine ständige Heimat und zu bestimmten Zeit zeigt sich eine Dohलगruppe, neben vielen weiteren Vogelarten.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die o.g. Bewertungsänderung nicht nachvollziehbar und zu korrigieren, damit die Distanz zu der 40 Punkte-Linie gewahrt bleibt und keine Begehrlichkeiten geweckt werden.

Fläche ME_Hil_03 (Richrather Str./Stadtgrenze)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt

Die Wertung in der Vorlage der Bezirksregierung ist nicht nachvollziehbar:

„Bei der Umsetzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) soll die Siedlungsgliederung durch eine entsprechende Siedlungsrandgestaltung berücksichtigt werden.“

Die hier angemahnte Siedlungsrandgestaltung würde bedeuten, eine der wenigen Agrarflächen auf Hildener Stadtgebiet und damit eine grüne Oase am Stadtrand aufzugeben.

Außerdem sei auf die Altlast im nördlichen Teil der Fläche verwiesen. Auch deshalb ist von der von der Stadt Hilden in ihrer Stellungnahme angeregten *"höheren Baudichte auf der Fläche Hil_03 (Richrather Str.)"* abzuraten.

Es sei außerdem auf die folgende Einschätzung der Stadt Hilden hingewiesen:

"Die Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die auch im Innenbereich eine immer größere Rolle spielen werden, verschärfen die Situation."

Das wird ausdrücklich bestätigt. Die Sensibilität in dieser Problematik ist durch die "Fridays for Future"-Bewegung und die Veröffentlichung des LANUV-Gutachtens zu "Hitzeinseln", wovon in Hilden ca. 70 % der Bewohner*innen betroffen sind, deutlich gestiegen. So stellen die Mitglieder des BUND an ihren Ständen zu "Brennpunkt Hilden" zunehmende Besorgnis bei der Bevölkerung hinsichtlich der Folgen der Siedlungsdichte in Hilden fest.

Dieses Kriterium und die "Grenzen der Siedlungsdichte" finden in den Planungsunterlagen - zu Unrecht - keine hinreichende Berücksichtigung!

Stadt Langenfeld

ME_Lan_04 (Immigrath)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Die vorhandenen Alternativen wurden nicht ausreichend berücksichtigt und im Steckbrief missverständlich dargestellt.

Der Flächenbedarf wird angezweifelt.

Die Fläche ist im räumlichem Zusammenhang örtlich/ überörtlich bedeutsam (Klima, Biotopverbund, regional bedeutsame Arten, Artenvorkommen von besonderer Bedeutung, Landschaftserleben/ Erholung, unzerschnittene/ verkehrsarme Räume, ...).

Bedenken bestehen auch wegen der räumlichen Nähe zum FFH - Gebiet „Further Moor“ (DE-4807-304). Kernbereiche des FFH-Gebietes sind die seltenen Heidemoor- und Übergangsmoorflächen mit gefährdeten Pflanzenarten (u. a. Torfmoose, Sonnentau). Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer (Anh. II, IV der FFH - RL) ist bekannt.

Der Steckbrief vermerkt als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung:

Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Einzelne Betroffenheiten zeigen sich bei dem Schutzgütern Luft und Klima (Lage in oder angrenzend an Kaltlufteinwirkungsbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation. Wesentliche Beeinträchtigung der thermischen Situation sind dabei im westlichen Bestand möglich, auch mit Auswirkung auf Kaltlufteinwirkungsbereiche innerhalb der Bebauung.)“

Es ist unklar, warum die „wesentliche Beeinträchtigung der thermischen Situation“ hingenommen werden soll. Das „integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept Kreis Mettmann, Teilbericht Anpassung an den Klimawandel, Bericht zum Status-Quo und zur Risikoanalyse“ beschreibt: „Besonders starke Auswirkungen auf das Klima und die menschliche Gesundheit in Form von nächtlichen Überwärmungen und Hitzeinseln können bei einer unmittelbaren räumlichen Nähe von Zentrum und Gewerbegebiet auftreten. Speziell in Ratingen, Heiligenhaus, Mettmann, Hilden und Langenfeld sind so gut wie alle Gewerbegebiete zentrumsnah.“ Das schon vorhandene heiße Innenstadtklima in Langenfeld wird sich bereits durch den Klimawandel verschärfen, eine Bebauung der Frischluftschneise verbietet sich deshalb bei den in der SUP genannten Bedenken.

Die Planung beschleunigt den Flächenverbrauch. Hierbei ist auch auf den geringen Dichtegrad (35 WE / ha) hinzuweisen.

Außerdem wird die Landwirtschaft durch die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung im Kreis Mettmann zunehmend bedroht.

Stadt Mettmann

Nach den Zahlen des statistischen Landesamtes bleibt die Bevölkerung in Mettmann bis zum Jahr 2030 stabil.

In den letzten 20 Jahren hat die Landwirtschaft in Mettmann 370 ha Fläche verloren (31.12.1995 – 31.12.2015). Das sind jedes Jahr 18,6 ha. Dies ist nicht nur aber auch dem übermäßigen Flächenverbrauch zuzuschreiben.

ME_Met_01 (südl. Eidamshauer Straße)

Zusammen mit dem Baugebiet Me_017_ASB aus dem Jahr 2018 über 20 ha!

Die ASB-Darstellung der Fläche wird abgelehnt.

Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Das Flächenranking ergibt 13 Punkte für ökologische Verträglichkeit – dies ist nicht nachvollziehbar.

Wenn im Steckbrief auch noch die „ökologische Verträglichkeit“ der Fläche als Argument für die Darstellung als ASB herangezogen wird, stellt sich hier einmal mehr die Frage nach der Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP.

Und das trotz des Vorkommens des Naturschutzgebietes NSG Laubachtal (ME-037) und umfangreicher Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden (Parabraunerde) und von Bereichen klimarelevanter Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Kühlfunktion, Wasserhaushalt) - in Zeiten steigender Temperaturen eine unersetzliche Eigenschaft!

Stadt Monheim

ME_Mon_01 (Monheim Süd)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Der Darstellung als ASB stehen die Festlegungen des Regionalplanes als BSLE und RGZ entgegen.

Gegen die Notwendigkeit einer Ausweisung spricht allein schon die Tatsache, dass es noch eine unbebaute Fläche von ca. 3,2 ha (200m x 160m) gibt, die im bestehenden ASB liegt⁴:



Vor Abwägungen der Belange müsste erst einmal die bisherige Darstellung des Regionalplanes an die – offenbar rechtswidrige, aber gültig gewordene – Erweiterung des Gewerbegebietes „BP59M nördlich Alfred-Nobel-Straße“ angepasst werden.

Die vorhandenen Alternativen wurden nicht ausreichend berücksichtigt und im Steckbrief missverständlich dargestellt.

Der Flächenbedarf wird angezweifelt.

Die Flächenwertigkeit des regionalen Grünzuges wird bei dieser Planung vernachlässigt. Die Fläche ist im räumlichem Zusammenhang örtlich/ überörtlich bedeutsam (Klima, Biotopverbund, regional bedeutsame Arten, Artenvorkommen von besonderer Bedeutung, Landschaftserleben/ Erholung, unzerschnittene/ verkehrssarme Räume, ...).

Der Steckbrief vermerkt:

„Zusätzliche Anmerkungen

⁴ Link zur Planung „Im Pflingsterfeld“ <https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelleprojekte/wohnprojekte/#c112964>

Durch die ASB-Darstellung in Kombination mit einer östlich angedachten neuen GIB – Darstellung wird der RGZ beeinträchtigt. Durch eine intensive Begleitung der Planung u.a. durch die Biologische Station sollen jedoch die Durchlässigkeit des RGZ gewahrt und seine Funktion gestärkt werden. Der Kreis Mettmann begrüßt die Darstellung. Empfehlung zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Störfallbetrieben (§29b BimSchG).“

Hierzu wird Folgendes eingewandt:

Der regionale Grünzug wird durch den BP-Plan 59M beschädigt, der in seinen nordwestlichen Grenzen über die im aktuellen Regionalplan dargestellte Fläche hinausgeht. (Vergleiche hierzu die Steckbrief-Karten „Plan / RPD Alt „SUP-Nullvariante“ und „Mögliche neue FNP-Darstellung (rund 10 ha mit 350 WE)“ im Steckbrief.

Zum anderen entsteht durch das neu beantragte Gewerbegebiet südlich des Monbag-Sees eine Engstelle im Regionalen Grünzug von nur 57m.

Wie die Biologische Station diese Fakten durch „intensive Begleitung“ aufwiegen will, ist nicht vorstellbar.

Stadt Ratingen

ME_Rat_01 (Breitscheid)

Der Darstellung als ASB steht die Festlegungen des Regionalplanes RGZ entgegen. Hier ist insbesondere der Aspekt der Biotopvernetzung von Belang.

Die Fläche hat mit 4,0 Punkten einen sehr schlechten Wert für die Erreichbarkeit.

Um diesen Wert zu verbessern und dem wichtigen Kriterium des Anschlusses an das Schienennetz Rechnung zu tragen, sollte die Ausweisung davon abhängig gemacht werden, dass die Stadt Ratingen eine schnelle Verbindung zum Bahnhof Hösel etwa durch einen Pendelbus zusichert. Die S-Bahnen kommen im Regelfall aus beiden Richtungen jeweils im Abstand von 2 Minuten am Bahnhof Hösel an. Dies ergibt eine ideale Möglichkeit, die Bewohner von Breitscheid regelmäßig zur S-Bahn zu befördern.

ME_Rat_02 (Ratingen-Lintorf im Bereich Theodor Fliedner Krankenhaus)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung RGZ des Regionalplanes entgegen.

Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz in den Freiraum hinein. Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen als voraussichtlich erheblich prognostiziert. Dabei wird insbesondere die Zerschneidung eines unterschrittenen Raumes festgestellt.

Im Fazit zur Planung wird ausgeführt, dass es sich um eine bedingte Siedlungsflächendarstellung handelt, die nur entwickelt werden kann, wenn der Haltepunkt Lintorf realisiert wird.

Die Ausweisung wird umgekehrt als erforderlich für die Westbahn angesehen.

Diese Ansicht wird nicht geteilt.

Zum Einen handelt es sich nicht um eine sinnvolle Arrondierung. Wenn schon Arrondierung, gibt es bessere Möglichkeiten der Anfügung an die Bebauung als einen neuen Siedlungsansatz im Freiraum.

Entscheidend aber ist zum Anderen, dass sich östlich davon näher zu einem Bahnhof Lintorf eine Industriebrache befindet. Diese ist schon im letzten Regionalplan als ASB - Fläche

dargestellt worden. Die bisherige Brache soll saniert und für Wohnbebauung genutzt werden. Diese Fläche kann sehr viel umfangreicher als das neu vorgesehene Gebiet für Wohnbebauung genutzt werden und ist vollkommen ausreichend, um einen Bahnhof Lintorf zu rechtfertigen. Was bisher fehlt, ist die Sanierung. Wenn die Westbahn zu neuer Besiedlung führen soll, dann sollte darüber Druck ausgeübt werden, die sinnvolle Sanierung dieser größeren Brache anzugehen anstatt eine neue Fläche auszuweisen.

Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Das Flächenranking ergibt 13 Punkte für ökologische Verträglichkeit – dies ist nicht nachvollziehbar.

Wenn im Steckbrief auch noch die „ökologische Verträglichkeit“ der Fläche als Argument für die Darstellung als ASB herangezogen wird, stellt sich hier zum wiederholten Mal die Frage nach der Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP.

Stadt Velbert

In der Stadt Velbert ist ganz klar Ziel der Baupolitik, besserverdienende Bürger z. B. aus Essen nach Velbert (etwa Langenfeld) mit einem Angebot an attraktiven Einfamilienhäusern zu locken. Velbert hat zwar ein Wohnbaukonzept, dies ist aber mittlerweile veraltet und nicht mehr geeignet die Probleme von heute zu lösen. Dazu ist das Planungsamt Velbert personell nicht in der Lage ist, Baugebiete selbst zu planen und die Bebauung durchzuführen. So werden Baugebiete an Investoren vergeben, die keinerlei städtebaulichen Interessen haben und mit Einfamilienhäusern das beste Geschäft machen können. Überhaupt findet in Velbert ein reger Wohnbau statt. Eine Fläche von 4000 m² mitten in Neviges wird für nur fünf Häuser verkauft, statt es für attraktive Wohnungen zu nutzen (B-Plan Nr. 461.01–Ansembourgallee).

Bahnverbindung

Die Bahnverbindung nach Düsseldorf ist gut, vom Bahnhof Neviges bis zum Hbf Düsseldorf 40 – 50 Minuten, bis zum Arbeitsplatz aber sicherlich deutlich über eine Stunde. Im Vergleich dazu dauert die Verbindung von Wuppertal Hbf. nach Düsseldorf Hbf nur 21 Minuten.

Bevölkerungsentwicklung

Momentan scheint der Bevölkerungsschwund in Velbert gestoppt. Es ist aber festzustellen, dass die Stadt im Jahre 2017 4000 Einwohner weniger hatte als im Jahr 2007, und das, obwohl in den Jahren 2014 und 2015 über 1000 Flüchtlinge nach Velbert gekommen sind. Die Zahl der Sterbenden liegt jährlich bei 300 Personen über der Anzahl der Geburten (Landesamt für Statistik). Aus den Nachbarstädten Essen, Bochum, Wuppertal, Heiligenhaus und Wülfrath ist kein großer Zustrom zu erwarten, da auch die Bevölkerungszahl dieser Städte (außer Essen) abgenommen haben (IT.NRW Bevölkerungsstand und -bewegung nach Geschlecht (ab 1977) Gemeinden – Jahr).

Landwirtschaftliche Fläche

Allein in NRW sind in den letzten 20 Jahren jährlich jeweils 60 km² landwirtschaftliche Fläche verschwunden, insgesamt also 1200 km². Eine Fläche, die dreimal so groß ist wie der Kreis Mettmann. Dies ist nicht nur, aber vor allem auf den übermäßigen Flächenverbrauch zurückzuführen.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche in Velbert in den letzten 20 Jahren (31.12.1995-31.12.2015) betrug 535 ha, also 26,7 ha/a!

ME_VEL_01 (Wallmichrather Str.)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Es ist unverständlich, dass eine ASB-Darstellung von 18,3 ha erfolgen soll, obwohl nur 10,3 ha in Wohnbebauung ungesetzt werden sollen.

Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Das Flächenranking ergibt 4 Punkte für ökologische Verträglichkeit – dies ist nicht nachvollziehbar.

Wenn im Steckbrief auch noch die „ökologische Verträglichkeit“ der Fläche als Argument für die Darstellung als ASB herangezogen wird, stellt sich auch hier die Frage nach der Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP.

Erreichbarkeit/Verkehr:

Die Bepunktung in dieser Kategorie (10 Pkt.) ist zu hoch angesetzt. Die Fläche befindet sich sehr weit abseits des Stadtkernes und von Einrichtungen zur Nahversorgung entfernt. Durch die extreme Steigung der einzigen existierenden schmalen Erschließungsstraße, die den Rand im Westen tangiert, ist nur eine fußläufige Erreichbarkeit gegeben. Die Anwohner sind auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen um zur Arbeitsstelle, zu Einkaufsmöglichkeiten und zum Bahnhof zu gelangen. Auch für den Schulweg der Kinder werden die Eltern auf ein KfZ angewiesen sein. Die dadurch absehbare Frequentierung wird die enge, steile, kurvige Zufahrtstraße überlasten und selbst die südliche Langenberger Hauptstraße ist dem zusätzlichen Verkehr nicht gewachsen und müsste durch bauliche Maßnahmen verändert werden.

Ökologie (14 Pkt.):

Für diese Fläche ist lt. SUP von erheblichen Umweltauswirkungen - und zwar „schutzgutübergreifend“ - auszugehen. Dennoch wurden von der Bezirksregierung für die ökologische Verträglichkeit 14 Punkte zugeordnet. Die naturräumlichen Gegebenheiten dieser Fläche bestehen tatsächlich aus folgenden ökologisch wertvollen Flächen:

Die Fläche befindet sich in sehr steiler Hanglage und liegt bereits im ländlichen Agrar- bzw. Außenbereich im äußersten Südwesten Langenbergs und stellt eine wichtige Frischluftschneise für den Ort Langenberg dar. Sie setzt sich aus altem wertvollen Dauergrünland mit einigen Hecken und Feldgehölzen und einer Hoflage zusammen. Sie grenzt im Süden und SO an ein LSG und an sensible, schutzwürdige Bachtäler an, wobei der größere, der Brullöhbach weiter nördlich in der Ortslage von Langenberg gerade renaturiert wird.

Im SO befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile, darunter auch ein als Fledermausquartier geschützter Luftschutstollen, wobei die Fledermäuse günstige Nahrungsverhältnisse über den Wiesen haben und diese als Nahrungsrevier benötigen. Die Wiesen sind als sehr altes Dauergrünland und damit als ökologisch besonders wertvoll einzustufen. Im SW liegt eine alte Einzel-Hoflage - zusammen mit Kastanien, ebenfalls geschützter Landschaftsbestandteil.

Artenschutzproblematik:

Diese Hoflage ist ein bekannter Brutstandort für streng geschützte Eulenarten wie Steinkauz und Schleiereule, beide planungsrelevant, die auf den kurz gehaltenen Wiesen Nahrungshabitate und Jungenaufzuchtflächen haben und in der Hoflage und/oder alten Baumhöhlen z. B. von den benachbarten Streuobstwiesen ihre Brutstandorte haben. Besonders bezüglich des hier regelmäßigen Steinkauz-Brutvorkommens in der Scheune der Hoflage, hat der Kreis Mettmann überregionale Verantwortung für die wenigen letzten Brutvorkommen über NRW hinaus. Es wurden im Rahmen des Steinkauzförderprogramms der Bezirksregierung sogar Steinkauzbrutröhren aufgehängt. Die Wiesen stellen ebenso Nahrungshabitate für Mäusebussard und Rotmilan dar, ebenfalls streng geschützte Arten und planungsrelevant. Außerdem haben hier die o.g. Fledermausarten ihr Jagdrevier. Auch alle Fledermausarten sind planungsrelevant.

Der Steinkauz ist nur noch mit 1-10 Brutpaaren im Kreis Mettmann (Stand 14.06.2018) vertreten. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region ist schlecht. Es ist davon auszugehen, dass jede Beeinträchtigung eines Brutpaares sich negativ auf die lokale Population auswirken wird. Aus diesem Grund ist der Steinkauz im Kreis Mettmann als verfahrenskritisch einzustufen. Es ist weiter davon auszugehen, dass aufgrund der sich hieraus ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte eine Verwirklichung der Planung kaum möglich sein wird.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ist eine Bepunktung mit 14 Punkten nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden.

Zusätzlich zu dem vorgetragenen ökologischen bzw. artenschutzmäßigen Konfliktpotential muss von erheblichen Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung ausgegangen werden.

An der Hoflage befindet sich eine Reitanlage, für welche die Wiesen unentbehrlich sind.

Die Bebauung der Fläche stellt auch lt. SUP eine Flächeninanspruchnahme von wertvoller Kulturlandschaft (RPD 147 Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochflächen) dar sowie von klimarelevanten Böden bei möglicher wesentlicher Beeinträchtigung der thermischen Situation, denn die steilen, offenen Wiesenflächen fungieren als Frischluft- und Kaltluftschneise zum Ortskern Langenberg im Norden hangabwärts hin.

Auch würden lt. SUP die wichtigen Wasserrückhaltevermögen der Böden bzw. Wiesen mit ihrer Kühlfunktion und auch der Wasserhaushalt an sich gestört und schutzwürdige landwirtschaftliche Böden (Kolluvisol) gingen verloren.

Direkt westlich und südlich geht das Gelände über in das ländlich geprägte, topografisch interessante, da sehr bewegte und abwechslungsreiche, kleingliedrige und deshalb landschaftlich wertvolle LSG Niederbergisches Hügelland (C 2.3-11), welches gemäß Landschaftsplan Kreis Mettmann aus Gründen besonderer landschaftlicher Vielfalt mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten und wegen des abwechslungsreichen Landschaftsbildes und Reliefs, was sich bestens für die Naherholung im Umkreis der Ballungsräume Rhein/Ruhr/Wupper eignet, unter Schutz gestellt wurde. Eine Bebauung würde das Landschaftsbild in diesem fast gar nicht mehr besiedelten Bereich zerstören, die Klimaschutzfunktion zunichtemachen, wertvolle landwirtschaftliche Böden zerstören, den Wasserhaushalt beeinträchtigen und die Grundlage für die dortige Erholungs- bzw. Freizeitnutzung zerstören. Sie ist mit der beschriebenen Erholungsnutzung nicht verträglich. Eine Bebauung – auch im NW - muss deshalb dringend unterbleiben!

Städtebau (14,5 Pkt.):

Es kann keinesfalls von Arrondierung gesprochen werden (s.o.), da nur Einzelhof- bzw. Hauslagen im ländlichen Außenbereich existieren - mit mangelhafter oder fehlender infrastruktureller Erschließung.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die 110 kV-Hochspannungstrasse, die quer über das Plangebiet läuft und eine Wohnbebauung eigentlich ausschließt

Fazit (Gesamtbewertung)

Aus den vorgenannten Gründen ergibt sich eine Wertung, die die Fläche deutlich unter die Kappungsgrenze sinken lässt. Die vorgebrachten ökologischen und artenschutzrechtlichen Konflikte stellen ein zusätzliches Ausschlusskriterium der schon im Vorfeld schwach bepunkteten Fläche dar. Einen weiteren, besonders zu beachtenden Umstand, der bereits in der SUP festgehalten wurde, stellt die für den Ortsteil Langenberg klimatisch überaus wichtige Kaltluftschneisen-Funktion dar, die diese Fläche ausmacht. Diese würde durch eine Bebauung und Versiegelung zerstört und zu einer deutlichen Klimaerwärmung und Verlust von Frischluft in den benachbarten Siedlungsflächen führen. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Eine Bebauung dieser Fläche bzw. die Ausweisung als ASB muss für diese Fläche in diesem besonders schützens- und erhaltenswerten Außenbereich unbedingt unterbleiben.

ME_VEL_04 (Gutsweg)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt

Verkehr/Erreichbarkeit (12 Punkte):

Die einzige in dem Gebiet vorhandene Erschließungsstraße ist der Gutsweg, der die Fläche zum Süden und Westen hin tangiert. Er ist nur im unteren Teil am Abzweig von der Bonsfelder Straße asphaltiert und führt relativ steil und mit extremen Kurven einen Berg hinauf. Er ist Sackgasse und verfügt über keine Wendemöglichkeit. An der Südflanke der Planungsfläche, handelt es sich dabei nur noch um einen schmalen nicht mehr beleuchteten Sand-/Schotterweg und stellt hier noch nicht einmal eine Straße 3. Ordnung dar. Demzufolge gibt es hier oben auch noch keine Kanalisation, sondern lediglich Kleinkläranlagen und nur eine private Erschließung bezüglich des Trinkwassers. Teilweise ist die Straße in Privatbesitz und von Privatparzellen derart eingeengt, dass eine Verbreiterung nicht möglich ist. Das Fahrzeug der kommunalen Abfallentsorgung befährt den Gutsweg nur rückwärts ca. 100 m, so dass die Mülltonnen von den wenigen Anliegern zu zwei Sammelplätzen von Hand entgegengebracht werden müssen.

Zur Westflanke des Planungsgebietes zur ehemaligen Gärtnerei führt ein extrem schmaler, kurviger Weg über Privatgrund. Wegen der schwierigen existierenden Eigentumsverhältnisse wird eine Erschließung für Baufahrzeuge und zusätzlichen Anwohnerverkehr der ASB-Fläche mit 126 WE'en auch über diesen Weg nicht durchführbar.

Zur Wodanstraße existiert keine Verbindung. Eine Erschließung über die Wodanstraße wird durch den offenen Heierbergbachlauf, die trennende Bachaue bzw. sensible Überschwemmungsfläche und durch die angrenzende Ufer-Steilhangsituation unmöglich.

Ökologie:

Für diese Fläche seien lt. Grobcheck zur Umweltprüfung der Bezirksregierung keine erheblichen Umweltauswirkungen voraussichtlich und für die ökologische Verträglichkeit wurden 15 Punkte zugeordnet. Hierbei handelt es sich um eine Fehleinschätzung. Unverständlich ist außerdem, dass für diese Fläche keine SUP durchgeführt wurde.

Die naturräumlichen Gegebenheiten dieser Fläche bestehen tatsächlich aus folgenden ökologisch wertvollen Flächen:

- a) Einem hier vor 35 Jahren bereits renaturierten Bachtal des Heierbergbaches südlich der Wodanstraße. Der Heierbergbach ist ein bedeutender Zufluss zum Felderbach. Er fließt hier in einem breiten Sohlenkerbtal. Wenige Meter weiter westlich von der geplanten ASB-Ausweisungsfläche mündet der Heierbergbach hier im Ortsteil Velbert-Langenberg-Nierenhof in den Felderbach und dieser nach wenigen Metern in den Deilbach. Beides sind Bäche des Niederbergischen Hügellands, durch NSG- bzw. LSG-Ausweisung zusätzlich geschützt. Als wasserreicher Zufluss kommt dem Heierbergbach eine große Bedeutung zu. Auch in den Jahrhundert Sommern und auch in dem äußerst trockenen Sommer 2019 führte dieser Bach stets Wasser. Er besitzt gerade in der ausgewiesenen Fläche seine wertvollen Überflutungsflächen, nämlich Nass- und Feuchtwiesen mit Sumpfdotterblumen, Binsen-, Seggen- und anderen typischen Zeigerpflanzen und auch seltene aquatische Wasserpflanzen im emersen Bereich sowie typisch ausgeprägte, naturbelassene Auenbereiche am direkten Ufer samt alten Auengehölzen sowie einen ausgeprägten Felsen- und Steiluferbereich am

südlichem Ufer. Die Wiese in der Bachaue stellt zudem einen potentiellen Lebensraumtyp als „Glatthafer-Wiese“ dar.

- b) Am südlichen Bereich der geplanten ASB-Fläche befindet sich eine ca. 20-jährige artenreiche Mischwaldfläche mit diversen Nadelholzarten samt einem ökologisch wertvollen Waldrand aus Laubgehölzen und saumbildenden Hochstauden und Krautfluren.

Auch wenn es sich ursprünglich um eine „Tannenbaumplantage“ gehandelt hat, hat diese sich jedoch durch jahrzehntelanges Brachliegen ohne nennenswerte Baumentnahme zu einem artenreichen Jungwald entwickelt und stellt somit eine Waldfläche dar. Sie befindet sich zudem auf wertvollem Boden (Bodengüte!) bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche. (Lediglich auf einem kleineren Bereich in der Mitte der ausgewiesenen geplanten ASB-Fläche befinden sich Reste einer ehemals sehr extensiv betriebenen Gärtnereistruktur mit kleiner Gehölzanpflanzung von jungen Nadelgehölzen.)

Voraussichtliche Artenschutzkonflikte:

Offensichtlich sind weder der faunistische Artenreichtum und das Vorkommen zahlreicher besonders bzw. streng geschützter, planungsrelevanter Arten noch die floristischen Besonderheiten in die Bewertung eingeflossen. Hier die auf der Fläche kartierten Arten:

Fichten-/Tannenwald u. -vorwald		
Bluthänfling	alljährlicher Brutvogel , so auch 2019, am Gutsweg östlich Haus-Nr. 11	planungsrelevante Art, Rote Liste NRW: 3
Feldhase	alljährliche Beobachtungen zuletzt August 2019	Art der Vorwarnliste
Goldammer	unregelmäßiger Brutvogel	regional stark im Bestand rückläufige Art
Girlitz	unregelmäßiger Brutvogel am Gutsweg östlich Haus-Nr. 11	planungsrelevante Art, Rote Liste NRW: 2
Klappergrasmücke	regelmäßiger Brutvogel	Art der Vorwarnliste
Mehlschwalbe	regelm. Nahrungsgast im Luftraum	planungsrelevante Art Rote Liste NRW: 3
Rauchschwalbe	regelm. Nahrungsgast im Luftraum	planungsrelevante Art Rote Liste NRW: 3
Schwarzspecht	regelm. Nahrungsgast, Brutstandort im angrenzenden Waldstück	planungsrelevante Art
Buntspecht	regelm. Nahrungsgast, Brutstandort im angrenzenden Waldstück	planungsrelevante Art
Ringelnatter	regelmäßig an den Waldrändern zu beobachten, reproduktives Vorkommen, auch 2019 Jungtiere	FFH-Richtlinie Anhang IV Rote Liste/Vorwarnliste
Blindschleiche	regelmäßig an den Waldrändern zu beobachten, reproduktives Vorkommen, auch 2019 Jungtiere	BNatSchG: besonders geschützt

Waldeidechse	regelmäßig an den Waldrändern zu beobachten, reproduktives Vorkommen, auch 2019 Jungtiere	Art der Vorwarnliste, regional im Bestand rückläufig
Ackerlöwenmaul (<i>Misopates orontium</i>)	Einzelfund (2019) auf Wegzufahrt, Status unklar	Rote Liste NRW/Süderbergland: 2/2
Waldhang und Grünland entlang Heierbergsbach		
Fitis	unregelmäßiger Brutvogel	regional im Bestand stark rückläufige Art
Grauschnäpper	unregelmäßiger Brutvogel	regional im Bestand stark rückläufige Art
Star	Brutverdacht, Brutvogel am Gutsweg (mindestens 2 Nester)	planungsrelevante Art Rote Liste NRW: 3
Graureiher	regelm. Nahrungsgast, Brutstandort	planungsrelevante Art
Waldkauz	jährlicher potentieller Brutvogel hier od. im unmittelbaren Umfeld	planungsrelevante Art
Hirschkäfer	mindestens ein „Meiler“ in alter Eiche	FFH-Richtlinie Anhang II
Eichenzipfelfalter <i>Neozephyrus quercus</i>	Population an den besonnten alten Eichen	
<p>neben dem Hirschkäfer-Baumstumpf weitere höhlenreiche Totholzbäume, insbesondere eine Vogelkirsche, mit potenzieller Eignung als Fledermausquartier, Hirschkäfermeiler etc.</p> <p>zwischen Wodantal und Bach wertvolle Grünlandfläche, potenziell Geschützter Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW potenziell FFH-Lebensraumtyp „Glatthafer-Wiesen“ vom Weg aus erkennbar sind neben <i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Galium album</i> s.l., <i>Plantago lanceolata</i> und <i>Achillea millefolium</i> wertgebende Arten (Feuchtigkeitszeiger, Magerkeitszeiger, lokal seltene Arten) wie <i>Cirsium palustre</i>, <i>Allium vineale</i>, <i>Filipendula ulmaria</i>. Genauere Untersuchung steht noch aus.</p>		
Heierbergsbach		
Bachstelze	alljährlicher Brutvogel bzw. Nahrungsgast	regional im Bestand rückläufige Art
Eisvogel	gelegentlicher Nahrungsgast	planungsrelevante Art
Groppe	Nachweis 2019 im Bachabschnitt im Plangebiet	FFH-Richtlinie Anhang II
Borstenrotalge <i>(Lemanea fluviatilis od. Paralemanea catenata)</i>	Nachweis 2019 im Bachabschnitt im Plangebiet, Gütezeiger	Rote Liste NRW/Bergisches Land: 3/3
<i>Audouinella hermannii</i> (Rotalgenart)	Nachweis 2019 im Bachabschnitt im Plangebiet	Rote Liste NRW/Bergisches Land: 3/3

Die vorgenannten Arten wurden Mitarbeiter*innen der UNB Mettmann und der Biostation Solingen kartiert.

Die Heierbergsbachtalaue mit ihren Feucht- und Nasswiesen und randlichen Auengehölzen stellt außerdem ein wichtiges Sommer- und Winterquartier für zahlreiche Amphibien- und einige Reptilienarten dar, deren Fortpflanzungs- und Lebensstätten als besonders geschützte Art ebenfalls nicht zerstört werden dürfen. Erst im Sommer 2019 sind wieder adulte Exemplare aber auch Jungtiere im Gebiet gesehen worden. Somit ist der Beweis für deren Reproduktionsstätte hier vorhanden.

Im südlichen Bereich grenzt die geplante ASB-Ausweisungsfläche mit seinem Jungwaldbestand und seiner ökologisch wertvollen Waldrandausprägung an das LSG Niederbergisches Hügelland. Hier sind vor allem - nur durch einen Wanderweg getrennt – Lebensräume vieler der vorgenannten Arten.

Der bei uns in NRW auf der Roten Liste stehende Hirschkäfer hat am oberen Hang seinen Brutmeiler – einen uralten Eichenbaumtorso - und schwärmt turnusmäßig in den heißen Sommermonaten mit vielen Exemplaren in Richtung Felderbachtal aus. Diese Fortpflanzungs- und Lebensstätte darf auf keinen Fall zerstört werden, zumal im ganzen Kreis Mettmann nur noch zwei weitere Standorte bekannt sind.

Auch handelt es sich definitiv um ein stabiles Fledermausjagdrevier, da hier über Jahrzehnte hinweg vom ehrenamtlichen Naturschutz Fledermäuse – auch unterschiedliche Arten – beobachtet wurden. Da es sich bei den vorhandenen Höhlenbäumen an dem Steilhang des Heierbergbaches um starkwüchsige Altbäume handelt, ist davon auszugehen, dass es sich auch um Winterquartiere, zumindest aber um mehrere Sommerquartiere handelt.

Aus der Familie der Tagfalter wurde wiederholt in den letzten Jahren in den südlichen Saumbereichen in den Sommermonaten ein Bläuling gesichtet sowie zahlreiche andere Insektenarten. Die Fortpflanzungs- und Lebensstätten von diesen besonders geschützten Arten sind ebenfalls geschützt und dürfen nicht zerstört werden.

Konflikte mit der Erholungsnutzung und dem Landschaftsbild:

Direkt am westlichen und südlichen Rand der Fläche befinden sich zahlreiche durch den Sauerländischen Gebirgsverein markierte Nah- und Fern-Wanderwege auf dem Feldweg „Gutsweg“ und führen hier hinein in ländliches, topografisch interessantes, da sehr bewegtes und abwechslungsreiches, kleingliedriges und landschaftlich wertvolles Gebiet. Hier grenzt direkt das LSG Niederbergisches Hügelland (C 2.3-11) an, welches gemäß Landschaftsplan Kreis Mettmann aus Gründen besonderer landschaftlicher Vielfalt mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten und wegen des abwechslungsreichen Landschaftsbildes und Reliefs, was sich bestens für die Naherholung im Umkreis der Ballungsräume Rhein/Ruhr/Wupper eignet, unter Schutz gestellt wurde.

Zusätzlich wird explizit als Schutzzweck insbesondere die Erhaltung der bewaldeten Bereiche zum Klima- und Erosionsschutz genannt.

Diese Wanderwege auf dem schmalen Feldweg „Gutsweg“ führen nur noch an einem alten einzelnen Natursteinhaus vorbei direkt in das beliebte Naherholungsgebiet „Elfrinhauser Schweiz“, welches sogar von überregionaler Bedeutung ist und geradezu einen Magneten für diverse Erholungsnutzungen darstellt. So gesehen handelt es sich bei dieser geplanten ASB-Fläche um das Tor zur Elfringhauser Schweiz mit hohem landschaftsästhetischen und hervorragenden Erholungswert.

Fazit (Gesamtbewertung)

In Hinblick auf die kritische Erschließungssituation, die eine Erreichbarkeit der Fläche nahezu unmöglich macht, sollte dies schon das erste Ausschlusskriterium sein. Die Fläche ist für eine derart umfangreiche Wohnbebauung ungeeignet.

Die ökologischen Belange werden in Ihrem Steckbrief nicht berücksichtigt bzw. völlig falsch eingeschätzt. Die vorgenannten Ausführungen, die die ausgesprochen umfangreiche Biodiversität der Fläche darstellen, sollten das hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotential ausreichend verdeutlichen.

Weiterhin muss unbedingt richtig gestellt werden, dass die Planungen gleich zwei Tabuflächen (Wald und Bachlauf bzw. -aue) völlig außer Acht lässt. Auch der Kreis Mettmann sieht mit seiner Stellungnahme die Darstellung kritisch und es wurde bereits schon die Fläche wegen des auch im Westen angrenzenden Landschaftsschutzes reduziert, denn die Fläche grenzt nicht nur im Süden an das LSG Niederbergisches Hügelland sondern auch im Westen an das sensible Felderbachtal an (LSG).

Der Lauf des Heierbergsbaches wurde bei Ihren Planungen wohl überhaupt nicht erkannt und berücksichtigt.

Aufgrund der beschriebenen naturräumlichen Gegebenheiten handelt es sich bei der ASB-Fläche ME_Vel_04 um eine zu schützende Fläche im Außenbereich.

Auch gemäß den allgemeinen Vorgaben/Erläuterungen im Umweltbericht zur Regionalplanänderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“ müssen sowohl die Feucht- und Nasswiesen, die Überflutungsflächen, der Auenbereich mit Auwaldstruktur, die Fels-Steilhänge des südlichen Heierbergbachufers, der Bachlauf selbst als auch die Jungwaldfläche als ASB-Fläche ausscheiden. Die Wertung in der Kategorie „ökologische Verträglichkeit“ ist zu überprüfen. Die Kappungsgrenze von 40 Punkten würde dann deutlich unterschritten.

ME_VEL_06_01 (V.-Neviges, Bereich nördlich der Bahntrasse, Teimberg)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Ein Bedarf für diese Fläche, die sich außerhalb der ASB des Ortsteils Velbert Neviges befindet, ist nicht vorhanden. Es ist ausreichend ausgewiesene Baufläche innerhalb der bebauten südlichen Siedlungsfläche vorhanden, die derzeit von der Stadt Velbert nicht entwickelt wird. Eine Ausweisung der Fläche VEL_06_01 ist nicht notwendig und auch wegen Ihrer Lage jenseits der Bahnlinie, die den Ortsteil begrenzt nicht zu befürworten. Es ergibt sich weder eine Arrondierung noch eine sinnvolle Ergänzung. Es wird ein neuer Siedlungsansatz im Freiraum begründet.

Erreichbarkeit/Verkehr (15,1 Punkte):

Die Fläche, auf der 718 Wohneinheiten geplant sind, ist nicht über die Donnerberger Str. erreichbar, da diese eine enge Anwohnerstr. ist, die schon heute durch die Kombination von fehlendem Parkraum und mangelnder Breite schwierig zu befahren ist. Es gibt z.Zt. nur äußerst geringes Verkehrsaufkommen durch die wenigen Anlieger. Es handelt es sich um eine Fläche im ländlichen Raum, was sich durch sogenannte eingeschränkte Erreichbarkeit, Hanglage und mangelnde Erschließung bzw. fehlende Infrastruktur bemerkbar macht.

Für die Erschließung der Fläche müsste eine neue, ausreichend große Zufahrt über die südliche Flanke erfolgen und dafür die S-Bahnlinie über- oder unterquert werden, wodurch sich die Erschließung der Fläche stark verkompliziert und verteuert.

Ökologie (13 Pkt.):

Für diese Fläche ist lt. SUP von erheblichen Umweltauswirkungen - und zwar „schutzgutübergreifend“ – auszugehen (zusammen mit Nachbar-Fläche 06_02). Dennoch wurden von der Bezirksregierung für die ökologische Verträglichkeit 13 Punkte zugeordnet. Dies ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere weil es zu einer Flächeninanspruchnahme von Teilflächen des LSG Niederbergisches Hügelland (LSG-4608-0003) und einer

Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden kommt. Nach dem vorliegenden Konzept des Rankings ist damit eine Punktzahl von 13 Punkten nicht zu erreichen.

Die naturräumlichen Gegebenheiten dieser Fläche bestehen tatsächlich aus folgenden ökologisch wertvollen Flächen:

Die Fläche setzt sich zusammen aus landwirtschaftlicher Nutzfläche einer intakten Kulturlandschaft mit Ackerbau und wertvollen Bachtälern des Hardenberger Baches mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet und des Lünesebaches. Für beide sensiblen Bachtäler und Auen sind durch die Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bedingt Umsetzungsmaßnahmen mit geplanten Trittsteinen vorgesehen.

Teile dieser Fläche befinden sich im LSG C 2.3-11 bzw. in der geplanten LSG-Erweiterungsfläche. Sie weisen Auengehölze und sensible Uferbereiche auf.

Diese Bäche und Bachtalbereiche sind ökologisch empfindlich und wertvoll einzustufen und gelten lt. Umweltbericht zu den besonders schutzwürdigen Schutzgütern.

Artenschutzkonflikte: Außerdem kommt es aufgrund der sensiblen naturräumlichen Ausstattung hier an den Bachtälern und Auenbereichen zu schützenswerten Amphibienvorkommen. Über der landwirtschaftlichen Fläche haben planungsrelevante Arten wie Rotmilan, Habicht und Fledermäuse ihre Jagdhabitats. Dieser Artenschutzkonflikt ist bisher außer Acht gelassen worden. Z.B. greift beim Rotmilan die überregionale Bedeutung. Aufgrund des Vorhandenseins der besonders geschützten und/oder planungsrelevanten Arten ist von einem hohen Konfliktpotential beim Artenschutz auszugehen.

Desweiteren kritisch wäre die Beeinflussung/Zerstörung der Kaltluftschneise zu werten, die eine deutliche klimatische Verschlechterung für diesen Ortsteil in Richtung Lünesebachtal bedeuten würde. Dies wird auch in der vorliegenden SUP berücksichtigt, ebenso wie der Wegfall von kostbarem Agrarland und von Überschwemmungsflächen.

Fazit (Gesamtbewertung)

Mit dem Hintergrund, dass für die Ausweisung der Fläche kein Bedarf besteht und die Erschließung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt, ist diese ASB-Ausweisung nicht notwendig. Hinzu kommen folgende ökologischen Gesichtspunkte:

Aufgrund der beschriebenen naturräumlichen Gegebenheiten und der dazugehörigen Gesetzeslage handelt es sich bei der ASB-Fläche ME_Vel_06_01 um eine großteils zu schützende Fläche im Außenbereich. Aufgrund des Vorhandenseins der besonders geschützten und/oder planungsrelevanten Arten ist von einem hohen Konfliktpotential beim Artenschutz auszugehen. Auch der Verlust einer Kaltluftschneise, wertvollem Agrarland und Überschwemmungsflächen stellen einen deutlichen und existenziellen Kritikpunkt dar.

Die Fläche ist als ASB ungeeignet, jedoch sind geeignete Flächen im nahen Umfeld im Siedlungsbereich südlich der Bahn bereits ausgewiesen. Daher sollten diese auch genutzt werden, anstatt eine dermaßen ungeeignete Fläche im Außenbereich als ASB auszuweisen.

ME_VEL_06_02 (Velbert-Neviges, Donnerberger Str.)

Die Darstellung der Fläche als ASB wird abgelehnt.

Ein Bedarf für diese Fläche, die sich außerhalb der ASB des Ortsteils Velbert Neviges befindet, ist nicht vorhanden. Es ist ausreichend ausgewiesene Baufläche innerhalb der bebauten südlichen Siedlungsfläche vorhanden, die derzeit von der Stadt Velbert nicht entwickelt wird. Eine Ausweisung der Fläche VEL_06_02 ist nicht notwendig und auch wegen Ihrer Lage jenseits der Bahnlinie, die den Ortsteil begrenzt nicht zu befürworten. Es ergibt sich weder eine Arrondierung noch eine sinnvolle Ergänzung.

Erreichbarkeit/Verkehr (18,4 Pkt.):

Die Fläche, auf der 413 Wohneinheiten vorgesehen sind, ist nicht über die Sonnenberger Str. erreichbar, da diese eine enge Anwohnerstr. ist, die schon heute durch die Kombination von fehlendem Parkraum und mangelnder Breite schwierig zu befahren ist. Eine Zuwegung wäre ausschließlich über die Fläche ME_VEL_06_01 möglich und würde von deren Umsetzung abhängen. Gegen eine derartige Planung sind oben genügend plausible Gründe genannt, durch die die Punktzahl weit unter die Kappungsgrenze sinkt und damit die Ausweisung zur ASB verhindern würde.

Die Bepunktung für diese Fläche ist insgesamt viel zu hoch angesetzt und muss nach unten korrigiert werden.

Ökologie (15 Pkt.):

Für diese Fläche ist lt. SUP von erheblichen Umweltauswirkungen - und zwar „schutzgutübergreifend“ – auszugehen (zusammen mit Nachbar-Fläche 06_01). Dennoch wurden von der Bezirksregierung für die ökologische Verträglichkeit 15 Punkte zugeordnet. Dies ist unverständlich. Insbesondere weil es zu einer Flächeninanspruchnahme von Teilflächen des LSG Niederbergisches Hügelland (LSG-4608-0003) und einer Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden kommt. Nach dem vorliegenden Konzept des Rankings ist damit eine Punktzahl von 15 Punkten nicht zu erreichen.

Die naturräumlichen Gegebenheiten dieser Fläche bestehen tatsächlich aus folgenden ökologisch wertvollen Flächen: An einer steilen Hanglage oberhalb der Bebauung entlang der Sonnenberger Straße befinden sich hier alte Wiesen bzw. handelt es sich dabei um Reste alter Streuobstwiesen mit einigen ökologisch wertvollen randlichen Hecken und Feldgehölzen. Die Wiesen sind als sehr altes Dauergrünland und damit als ökologisch besonders wertvoll einzustufen.

Im Nordwesten grenzt die Fläche an ein Wäldchen im LSG C 2.3-11 Niederbergisches Hügelland und im Südosten an Ortsrandbebauung bzw. an die Bachaue vom Lünebach. In dem südlichen Teil handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzung und z.T. auch um Grünland.

Artenschutzkonflikte:

Die Wiesen mit ihren alten Obstbäumen stellen Nahrungshabitate für Grünspechte (besonders geschützt), sowie Buntspechte, Mäusebussard und Rotmilan dar, welche streng geschützte Arten und planungsrelevant sind. Außerdem haben hier diverse Fledermausarten ihr Jagdrevier. Alle Fledermausarten sind planungsrelevant. Die alten Höhlenbäume stellen potentielle Quartiere dar. Dadurch, dass außer Acht gelassen wurde, dass es sich bei den hier vorliegenden Flächen um Vorkommensräume planungsrelevanter Arten handelt, kommt es in der nachfolgenden Bauleitplanung absehbar zu drastischen artenschutzrechtlichen Konflikten.

Klimaschutz/Boden/Wasserhaushalt:

Es handelt sich lt. SUP um klimarelevante Böden und Flächen mit möglicher wesentlicher Beeinträchtigung der thermischen Situation bei Bebauung, denn die steilen, offenen Wiesenflächen fungieren als Frischluft- und Kaltluftschneise zum Ortskern Neviges hangabwärts hin. Auch würden lt. SUP die wichtigen Wasserrückhaltevermögen mit ihrer Kühlfunktion und der Wasserhaushalt an sich gestört und schutzwürdige landwirtschaftliche Böden (Pseudogley-Parabraunerde) gingen verloren.

Konflikte mit der Erholungsnutzung und dem Landschaftsbild:

Direkt nördlich oberhalb am Rand der Fläche führt der nicht nur für die Naherholung bedeutende Neanderlandsteig in das ländlich geprägte, topografisch interessante, da sehr bewegte und abwechslungsreiche, kleingliedrige und deshalb landschaftlich wertvolle LSG Niederbergisches Hügelland (C 2.3-11), welches gemäß Landschaftsplan Kreis Mettmann aus Gründen besonderer landschaftlicher Vielfalt mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten und

wegen des abwechslungsreichen Landschaftsbildes und Reliefs, was sich bestens für die Naherholung im Umkreis der Ballungsräume Rhein/Ruhr/Wupper eignet, unter Schutz gestellt wurde.

Eine Bebauung würde das Landschaftsbild in dieser Kammlage und steilen Hanglage des fast gar nicht mehr besiedelten Bereichs zerstören, die Klimaschutzfunktion zunichte machen, wertvolle landwirtschaftliche Böden zerstören, den Wasserhaushalt beeinträchtigen und die Grundlage für die dortige Erholungs- bzw. Freizeitnutzung zerstören. Sie ist mit der beschriebenen Erholungsnutzung nicht verträglich. Eine Bebauung muss deshalb unbedingt unterbleiben!

Fazit (Gesamtbewertung):

Mit dem Hintergrund, dass für die Ausweisung der Fläche kein Bedarf besteht und die Erschließung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellt, ist diese ASB-Ausweisung nicht notwendig. Die erschwerte Erreichbarkeit und die starke Hanglage muss aber zumindest in einer entsprechend verminderten Punktzahl bei der Kategorie Verkehr/Erreichbarkeit berücksichtigt werden.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und den gravierenden Artenschutzkonflikten, die das Vorkommen zahlreicher planungsrelevanter Arten ist eine Bepunktung mit 15 Punkten für die ökologische Verträglichkeit ist unverständlich.

Das Dauergrünland und die Streuobstwiesen müssen aus der Fläche herausgenommen werden. Es muss ferner Berücksichtigung finden, dass es sich hier um einen fast unerschlossenen ländlichen Naherholungsraum in äußerst verkehrsarmer, ruhiger Lage handelt.

Stadt Wülfrath

Aus finanziellen Gründen möchte die Stadt Wülfrath ihre Einwohnerzahl stärken. Im Raum steht eine Zielzahl von 23.000 Einwohnern. Darüber hinaus sollen besserverdienende Einwohner in die Stadt gelockt werden um durch steigende Einkommensteuerbeiträge die unsichere Lage bei der Gewerbesteuer (Insolvenz Firma Knorr, erhöhte Aufwendungen der Kalkwerke wegen des Materials im Silber-berger Bruch und zukünftiger Untertageabbau) auszugleichen. Das heißt, es werden eher Einfamilienhäuser als dringend benötigte Sozialwohnungen angestrebt (siehe oben).

Einwohnerzahl

Im Jahresvergleich 2017/2018 ist die Anzahl der Einwohner der Stadt Wülfrath um insgesamt 147 Personen von 21.701 auf 21.554 gesunken (Supertipp 11.1.2019).

Nach dem Landesamt für Statistik nimmt die Bevölkerung bis 2030 auf 20.000 Einwohner und bis zum Jahr 2040 auf 18.900 Einwohner ab. Die Stadt müsste gewaltige Anstrengungen machen in 10 Jahren auch nur 3.000 Einwohner bei nachlassendem Arbeitsplatzangebot neu anzusiedeln. Sie hat dies schon in den letzten 27 Jahren nicht geschafft, die 22.300 aus dem Jahr 1993 (FNP) nachhaltig zu erhöhen, obwohl z. B. Kastanienallee, Alte Kölner Landstraße und Osterdelle bebaut wurden. Schon damals wurde mit unrealistischen Zahlen (+300 Neubürger pro Jahr im ersten FNP) gearbeitet. Auch wenn die Stadtverwaltung und Politik das nicht wahrnehmen will, würde eine realistischere Sichtweise der Stadt gut tun!

ME_Wül_01 „Westlich Düsseler Straße“

Die Darstellung als ASB wird abgelehnt.

Zwar begrüßt der Kreis Mettmann – wie im Steckbrief angegeben - als gebündelte Gesamtverwaltung diese Darstellung, konkret hingegen lehnt der Kreis Mettmann als die zuständige Staatliche Untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit seinem Landschaftsbeirat die Teilfläche „Westlich Düsseler Straße“ aber ab. Hinzu kommt, dass sich die seitens des Kreises Mettmann festgelegte naturnahe Freizeitregion „Neanderland“ entsprechend naturverträglich weiter entwickeln soll. Eine Zersiedlung wäre dem nicht zuträglich.

Die Stadt Wülfrath ist eine der Schlafstädte von im Umfeld liegenden Großstädten, vor allem Düsseldorf und Köln.

Es genügt ein Blick in die vorliegenden Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2018 bis 2040 (Basisvariante) des dafür zuständigen „Landesbetrieb Information und Technik - IT.NRW“ (veraltet „Statistisches Landesamt“). Hierin ist veröffentlicht:

- Plus 1,5 % Bevölkerungszuwachs (beim Plus von 27,6 % im Alter von 65 Jahre und mehr) im Regierungsbezirk Düsseldorf.
- Minus 0,3 % Bevölkerungsschwund (beim Plus von 25,8 % im Alter von 65 Jahre und mehr) im Kreis Mettmann.
- Minus 5,8 % (Minus 6 % nach dem Datenmosaik Nr. 1 2019, Nr. 33, März 2019 der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde) Bevölkerungsschwund hinab auf etwa 19.740 (aktuell 21.542) in der Stadt Wülfrath. Zulegen wird aber die Gruppe der Menschen über 55-Jahre, die entweder im Ruhestand sind oder auf dem Weg dahin. Bevölkerungswachstum nach der Strategie Wülfrath 22+ ist damit nicht möglich.

In Düssel-West werden explodierende Grundstückspreise (aktuell im Bereich Flehenberg 280,00 € / m² für Ackerland) Bauen und Mieten immer teurer machen. Das wirkt bezahlbarem Wohnraum unmittelbar entgegen.

Die regionale Verkehrsanbindung bezüglich des Haltepunktes Dornap bleibt nicht die einzige Schwachstelle im Steckbrief ME_Wül_01 „Westlich Düsseler Straße“. Hinzu kommt der notwendige infrastrukturelle Ausbau (fehlende Kanalisation und Kläranlage; Straßenneubau; fehlende fahrrad- und fußläufige Erschließung des Haltepunktes Dornap – von Düssel-West dauert es für sportliche Menschen mind. 45 Minuten fußläufig den Haltepunkt Dornap zu erreichen).

Die vorliegende SUP hat die gegebene Flächenwertigkeit im räumlichem Zusammenhang lediglich im Zusammenhang mit dem Thema Unzerschnittener Raum und Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden erkannt. Aufgrund der Lage angrenzend an das Wiesenbachtalsystem sind aber auch Klima, Biotopverbund, regional bedeutsame Arten, Artenvorkommen von besonderer Bedeutung betroffen sind. Hinzu kommt, dass das positive Landschaftserleben im Freizeitraum Neanderland nicht beeinträchtigt werden sollte.

Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung von Wohnbebauung auf der Fläche im Bauleitplanverfahren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird.

Eine sichere Vorausschau ist, dass bei einer Bebauung von Düssel-West das westlich unmittelbar benachbarte Wiesenbachtalsystem unzumutbar dauerhaft belastet, irreversibel gestört wird. Es ist mit erheblichen Artenschutzkonflikten zu rechnen.

Bekannt sind folgende Vorkommen:

- Planungsrelevante Vogelarten, insbesondere: Rotmilan (Brutplatz Schwarzes Loch / Schlingensiepen); Turmfalkenpopulation Düssel; Kiebitz; Silberreiher (Nahrungsraum); Feldlerche; Mäusebussard; Uhu (Balz- und Nahrungsraum); Steinkauz (Wiesenbachtälchen, Obstwiesen Schlingensiepen); Kolkrabe (Nahrungsraum); Schwarzstorch.
- Bemerkenswerte und planungsrelevante Säugetiere, u.a.: Feldhase; Fledertiere.
- Amphibien und Reptilien, u.a.: Ringelnatter; Blindschleiche.

Weitere Greifvogelarten sind Habicht und Sperber. Die Auflistung ist nicht abschließend vor allem hinsichtlich Reptilien und Amphibien.

Weitere Punkte, die die Realisierung von Wohnbebauung auf der Fläche im Bauleitplanverfahren erschweren werden sind zusätzlichen Belastungen Bodenversiegelung; Straßenbau; Infrastrukturausbau, wie bereits jetzt schon unzureichende und seit langem zu erneuernde Kläranlage für das bestehende Dorf Düssel. Hinzu kommen ordnungsgemäße Kanalisation, Regenklärbecken und aufwändige Regenrückhalteeinrichtungen. Auch die weiter ansteigenden Belastungen z.B. durch Schadstoffe, Lärm durch anschwellenden Verkehr, Schaffung neuer klimatisch ungünstiger Bereiche, erhöhter Druck auf Erholungsgebiete / nahe gelegene Schutzgebiete, Zerschneidung des Landschaftserlebens. Eine Baugebietsrealisierung vernichtet wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen. Der Boden wird im direkten Umfeld von wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich bedeutsamen und ökologisch wirksamen Oberflächengewässern versiegelt.

Ein städtebaulicher Grund für die Darstellung des ASB Wohnbauland Düssel-West ist nicht erkennbar.

Die Verdreifachung des dörflich in der Satzung charakterisierten „Denkmalbereiches Dorf Düssel“ darf nicht erfolgen.

Die damalige Verlegung und der Neubau der Landesstraße L 422 bildete den Westrand der Düsseler Siedlungsentwicklung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil ab. Grundsätzlich gilt die Überschreitung einer Baulandplanung über eine regional bedeutsame Landesstraße mit Wirksamkeit als topografische Siedlungsbegrenzung als die „Überschreitung des Rubikon“. Derartige für die Natur- und Landschaftsentwicklung schädlichen planerischen Übergriffe wurden in der Vergangenheit vermieden.

Flächenverfügbarkeit

Die Landwirte, zugleich Flächenbesitzer, sind zumindest mittelfristig nicht bereit, ihr Land zu verkaufen. Diese Erklärung haben die Grundstücksbesitzer unmissverständlich erklärt, bei einem Termin in der 33. KW 2019 u.a. mit der Bürgermeisterin Frau Dr. Panke. Der Grund dafür ist vor allem, hier vorhandenes bestes Ackerland in der Stadt Wülfrath zu erhalten. Dieses Ackerland nicht aufzugeben, ist besonders wichtig, weil im Umfeld keine landwirtschaftlichen Reinvestitionen mehr möglich sind. (Es ist soweit, dass ein Wülfrather Landwirt vergleichbares abgegebenes Land nur außerhalb NRW erhalten konnte.) Daher ergibt sich die ergänzende Anregung, die vorhandenen Baubestände des Dorfes Düssel in das Programm „Dörfliche Entwicklung“ aufzunehmen. Diese Vorgehensweise dient der dörflichen Weiterentwicklung des vorgegebenen Satzungsbereichs „Denkmalbereich Dorf Düssel“.

Fazit (Gesamtbewertung)

Die Freiraumdarstellung sollte beibehalten werden, ergänzt um die Darstellungen RGZ und BSLE.

Alle drei genannten erforderlichen Darstellungen dienen vorrangig der Erhaltung aber auch weiteren Verbesserung der ökologischen Wertigkeiten adäquat der behördenverbindlichen

Festlegung des Entwicklungszieles Erhaltung gemäß der Landschaftsplan-Satzung des Kreises Mettmann.

Diesen beiden bedauerlicherweise versäumten Darstellungen RGZ und BSLE kommt Vorrang für die Erfüllung ökologischer Ausgleichsfunktionen zu. Der Grund dafür ist die Wertigkeit des betroffenen vorhandenen Freiraums zwischen Mettmann, Wülfrath und W-Dornap. Die weitere Zersiedlung ist hier zu stoppen.

ME_Wül_02 (südl. „Flehenberg“)

Der Darstellung als ASB steht die Festlegung RGZ des Regionalplanes entgegen.

Auch die strategische Umweltprüfung weist auf die Schutzgüter Boden Luft/Klima und Wasserhaushalt hin, durch den Klimawandel nicht zu unterschätzende Probleme!

ME_Wül_03 (westlich „In den Eschen“)

Bedenken bestehen wegen der in der SUP dokumentierten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser ASB-Festlegung.

7. Kreis Viersen

VIE_Gre_01 (östl. Grunewaldstraße)

Bedenken bestehen insbesondere wegen der nicht nachhaltigen Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha (geschätzter künftiger Dichtewert 25 WE/ha) und der Lage im Randbereich eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4604-0002 Niersniederung).

Außerdem ist die Gleichwertigkeit der Tauschflächen nachzuweisen.

Die Fläche schneidet mit 24,3 Punkten im Ranking sehr schlecht ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei Flächentauschen das Ranking außer Acht gelassen wird.

Literatur

Bezirksregierung Düsseldorf 2018: Rheinblick. Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf.

https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalmonitoring_statistik/service/rheinblick_Siedlung2017.pdf

Deschermeier, P., Henger, R., Seipelt, B. & Voigtländer, M. (2017): Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW Kurzberichte 44.2017. Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Hinweis: Die Tabelle mit den ortsbezogenen Daten dazu wurde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/342975/IW-Kurzbericht_44_2017_Wohnungsmangel.pdf

Geologischer Dienst NRW 2017: Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung.

https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf

IT.NRW (Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Statistisches Landesamt) (2019): NRW (ge)zählt: Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalen 2018 bis 2040/2060.

<https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z249%20201954.pdf>

LANUV 2018: Klimaanalyse Nordrhein-Westfalen LANUV-Fachbericht 86.

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/Fachbericht_86-Klimaanalyse_web-gesichert.pdf

TU Darmstadt & Pestel Institut 2019: Deutschlandstudie 2019. Kurzfassung. Wohnraumpotenziale in urbanen Lagen. Aufstockung und Umnutzung von Nichtwohngebäuden. Download unter:

<https://www.bak.de/berufspolitik/bezahlbarer-wohnungsbau-fuer-alle-2/studie-tu-darmstadt-aufstockung-und-umnutzung-von-nichtwohngebaeuden-kurzfassung.pdf>